



UMWELTBERICHT

zur

59. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe

Austonung sowie Gruben- und Haldendeponie „Buchenallee

(Fassung zur frühzeitigen Beteiligung)

Anlage 1 zur Begründung

Stand: Juni 2025

Bearbeitung



Ingenieur- und Planungsbüro
LANGE GmbH & Co. KG
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12, 47441 Moers

Telefon: 02841/ 7905-0

Telefax: 02841/ 7905-55

E-Mail: info@lange-planung.de

Vorhabenträgerin

Gemeinde Hünxe

Der Bürgermeister

Geschäftsbereich III

Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe

Telefon: 02858 – 69 302

Telefax: 02858 – 69 222

E-Mail: info@huenxe.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Veranlassung	1
2. Räumliche und Inhaltliche Abgrenzung des Untersuchungsraumes	2
3. Methodik der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben	3
4. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschliesslich der Beschreibung der Darstellungen des Plans mit Angaben über Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	5
5. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die 59. FNP-Änderung von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	8
5.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	8
5.2 Schutz Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	8
5.3 Schutzgut Boden	9
5.4 Schutzgut Wasser	10
5.5 Schutzgut Klima und Luft	11
5.6 Schutzgut Landschaft	11
5.7 Schutzgut Fläche	12
5.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
6. Schutzgüterbezogene Übersicht über den Untersuchungsraum	14
6.1 Kurzcharakterisierung des derzeitigen Zustands im Untersuchungsraum	14
6.2 Planerische Vorgaben	16
6.2.1 Regionalplanung	16
6.2.2 Bauleitplanung	19
6.2.3 Landschaftsplanung	20
6.2.4 Natura 2000	24
6.2.5 Geschützte / schutzwürdige Biotope und Biotopverbund	25
6.2.6 Wald / Waldfunktionskarte	26
6.2.7 Wasserschutzgebiete und Gewässer	29
6.2.8 Freizeit und Erholung	29
6.2.9 Sonstige relevanten Planungen im Raum	30
6.3 Vorbelastungen	31

7.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden	32
7.1	Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	32
7.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	34
7.3	Schutzgut Boden	36
7.4	Schutzgut Wasser	39
7.5	Schutzgut Fläche	41
7.6	Schutzgut Klima / Luft	42
7.7	Schutzgut Landschaft	45
7.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	47
7.9	Wechselwirkungen	49
7.10	Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	55
8.	Ergebnis der Bewertung naturschutzfachlicher Prüfungen	57
8.1	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung	57
8.2	NATURA 2000 - Prüfung	64
9.	Summationswirkungen	69
10.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	70
11.	Geplante Massnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	71
12.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe zu berücksichtigen sind	76
13.	Beschreibung der geplanten Massnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe auf die Umwelt	77
14.	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB	78
15.	Anhang	82
Literatur- und Quellenverzeichnis		

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Übersichtsplan zum Untersuchungsraum (o.M.)	2
Abb. 2	Zeichnerische Darstellung zur 59. FNP-Änderung (TGB 1 und TGB 2; o.M)	5
Abb. 4	Auszug Flächennutzungsplan; Darstellung der 41. FNP-Änderung	20
Abb. 5	Festsetzungskarte Landschaftsplan Schermbeck / Hünxe, o.M.	22
Abb. 7	Übersicht zur den Waldflächen o.M. (Auszug „Forstbetriebskarte“ Stiftung Frhr. von Nagell´sche Forstverwaltung)	27
Abb. 8	Wanderwege im Untersuchungsraum, o.M.	30
Abb. 9	Auszug aus der Bodenkarte (M = 1:50.000)	37
Abb. 10	Lage „FFH-Gebiete“ zum Geltungsbereich 59. FNP-Änderung (TGB 1 / TGB 2; o.M).....	65

Plananlagen

Plananlage 1	Umweltbericht Planerische Vorgaben	M = 1 : 25.000
Plananlage 2	Umweltbericht Schutzgebiete	M = 1 : 10.000
Plananlage 3	Umweltbericht Realnutzungen	M = 1 : 10.000
Plananlage 4	Umweltbericht Schutzgut Menschen, Kultur- und Sachgüter, Landschaft	M = 1 : 10.000
Plananlage 5	Umweltbericht Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt -Teilschutzgut Tiere	M = 1 : 10.000
Plananlage 6	Umweltbericht Schutzgut Boden	M = 1 : 10.000
Plananlage 7	Umweltbericht Schutzgut Wasser	M = 1 : 10.000

1. VERANLASSUNG

Die 59. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hünxe hat zum Ziel, den beabsichtigten Bereich der geplanten „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ im FNP angepasst darzustellen. Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch BauGB ist für diese Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung erforderlich: „Für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.“

Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.“

Es wird die Verträglichkeit der möglichen Auswirkungen der „59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe“ bzw. die voraussichtlichen Wirkungen des konkreten Vorhabens „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie „Buchenallee“ auf nächstliegende NATURA 2000-Gebiete und auf artenschutzrechtliche Belange auf der Grundlage vorhandener Daten und gesonderter Kartierungen geprüft. Die Eingriffsfolgen – hier insbesondere in die der Waldflächen - sind und durch geeignete Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

2. RÄUMLICHE UND INHALTLICHE ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES

Die vorliegende Einschätzung der Umweltfolgen durch das geplante Vorhaben „59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe“ bzw. indirekt des Vorhabens „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ orientiert sich streng an den in § 2a BauGB bzw. im Anhang des BauGB geforderten Angaben für einen Umweltbericht.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes zur Erfassung der Umweltfolgen des Vorhabens (hier: ca. mindestens 500 m-Umgebungsraum um den Geltungsbereich der 59. FNP-Änderung, als mittlerer schutzgutbezogener Untersuchungsraum) basiert auf der anzunehmenden maximalen Reichweite von potentiellen vorhabenbedingten Wirkungen für die wesentlichen Teile der Schutzgüter. Der Mindestumring lehnt sich an die bisherigen Festlegungen für die Umweltprüfung der Vorhaben „Austonung / Deponie Eichenallee“ und „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ an.

Die Gemeinde Hünxe beabsichtigt durch die 59. Änderung des Flächennutzungsplans die bauleitplanerische Sicherung von Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2, Nr. 8 BauGB) im Teilgeltungsbereich TGB 1, für Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2, Nr. 4 BauGB) im TGB 1 und 2 und für unterlagert Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2, Nr. 9b BauGB) im TGB 1 auf einer Fläche von insgesamt ca. 24,1 ha im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes (Gemarkung Gartrop Bühl, Flur 2, Flurstücke 194 tlw., 241 tlw. und Flur 3, Flurstück 15 tlw.). Insgesamt umfasst der im Umweltbericht zu Grunde gelegte allgemeine Untersuchungsraum ein Areal von ca. 3.380 ha inkl. des Änderungsbereiches der 59. Änderung des FNP.

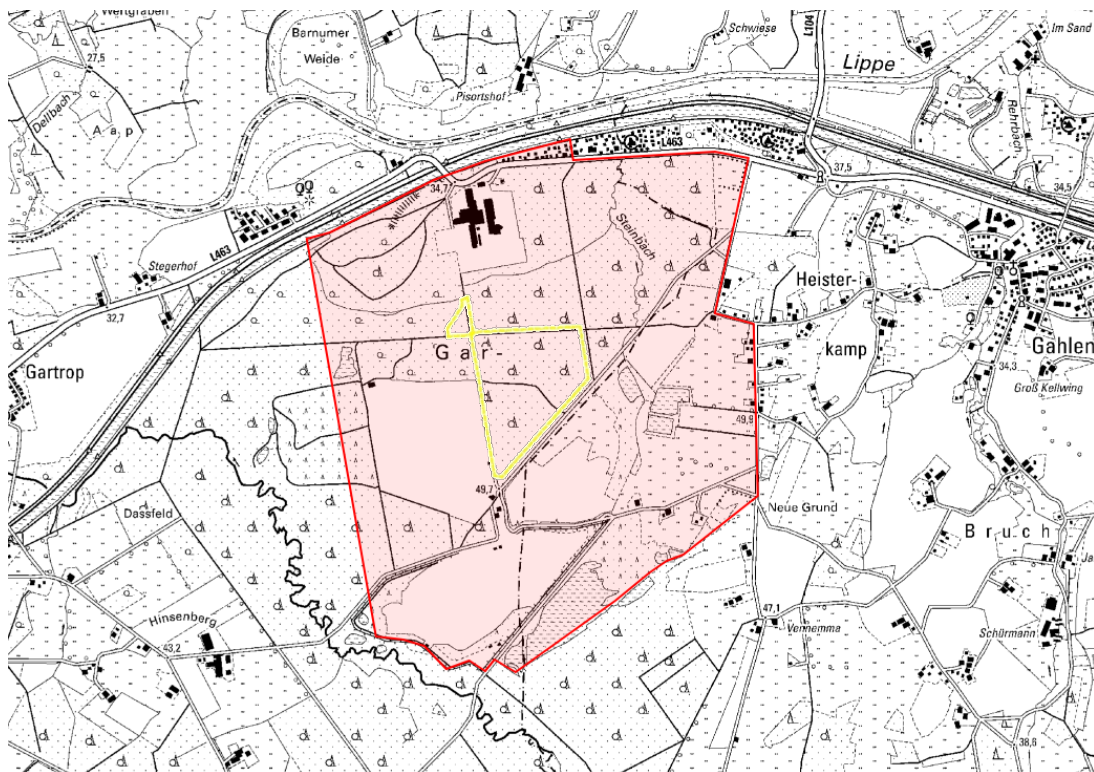


Abb. 1 Übersichtsplan zum Untersuchungsraum (o.M.)
(Untersuchungsraum: rosa-farbener Flächenbereich; Quelle Grundlage: tim-online.NRW)

3. METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN

Für die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Umweltfolgen, die aus dem abgegrenzten Geltungsbereich bzw. den beiden Teilgeltungsbereichen TGB 1 und TGB 2 zu erwarten sind, für die Schutzgüter

Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
Schutzgut Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt,
Schutzgut Boden,
Schutzgut Wasser,
Schutzgut Klima / Luft,
Schutzgut Natur / Landschaft,
Schutzgut Kultur- / Sonstige Sachgüter,
Schutzgut Fläche,
Wesentliche Wechselwirkungen,

nach der Methodik der ökologischen Risikobeurteilung geprüft. Aufbauend auf einer Darstellung und Bewertung der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Raumes und der geplanten Darstellung wird eine Beurteilung der Wirkungs- bzw. Eingriffsintensität und eine Risikobeurteilung sowie eine Auswirkungsprognose im Hinblick auf möglicherweise erheblich nachteilige Umweltauswirkungen anhand von Indikatoren dargelegt.

Die Bestandserfassung und -bewertung erfolgt durch eine problemorientierte Auswertung vorhandener Planungsgrundlagen. Der Erfassungsumfang und die Aussagegenauigkeit entsprechen der Ebene der Flächennutzungsplanung. Ein Großteil der Angaben beruht somit auf der Grundlage von Indikatoren und Abschätzungen und werden verbal-argumentativ abgeleitet. Durch die parallel in Aufstellung befindlichen Planfeststellungsunterlagen für das beabsichtigte konkrete Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ der Fa. Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG können Teile der Umweltfolgenwirkung vertiefender beurteilt werden, da vorhabenbezogene Wirkungen abgrenzbar sind. Für die Prüfung der relevanten Umweltfolgen der Flächennutzungsplanänderung liegen hinreichende Beurteilungsgrundlagen vor.

Die konkrete Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit Darstellung der Eingriffsbeurteilung, der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung und der Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und zur Verringerung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz ist Bestandteil eines nachfolgenden fachrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahrens.

Der wesentliche Anteil externer Unterlagen, Gutachten und Daten zur Erstellung der vorliegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Umweltbericht lagen der Gemeinde Hünxe bereits frühzeitig vor. Weitergehende Daten wurden bei den zuständigen Behörden angefragt und zur Verfügung gestellt bzw. durch Geländebegehungen ergänzt und aktualisiert erhoben. Die Kontrolle der im Vorhabenbereich wertgebenden Habitate und der Fauna erfolgte durch gesonderte Untersuchungen Dritter durch Begehungen und Habitatkontrollen vor Ort.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen traten somit nicht auf.

Die nachstehende Umweltprüfung beachtet die Ziele aus den Fachgesetzen und den abwägungsrelevanten Umweltbelangen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB, aus den Fachplänen die Ziele und abwägungsrelevante Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung und der kommunalen Bauleitplanung, die Schutzgebiete und Schutzausweisungen gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPg, die abwägungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes aus den weiteren Fachplänen (Landschaftsschutz, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht) und die Ziele des § 1a Abs. 4 BauGB zur Verträglichkeitsprüfung für NATURA 2000-Gebiete.

Zur Beurteilung der schutzgutbezogenen Auswirkungen der beabsichtigten Darstellungen bzw. des später zulässigen Vorhabens innerhalb der beabsichtigten Teilgeltungsbereiche sind folgende Merkmale zu prüfen:

- im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen und menschliche Gesundheit sowie der Verlust bzw. die erhebliche Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern und Kulturgütern (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter) durch die mögliche/zulässige Anlage, den Bau und den Betrieb (anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen)
- im Sinne der Eingriffsregelung der Verlust bzw. die erhebliche Beeinträchtigung von Biotopflächen/-funktionen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt) sowie der Verlust bzw. die erhebliche Beeinträchtigung des Bodens /der Bodenfunktionen (Schutzgut Boden) durch die Anlage, den Bau und den Betrieb (anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen)
- im Sinne der Eingriffsregelung die erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft und deren Funktionen (Schutzgut Landschaft) sowie des Schutzgutes Wasser durch die Anlage den Bau und den Betrieb
- immissionsschutzrechtliche Belange bei im Umfeld liegenden schutzbedürftigen Wohn- und Arbeitsbereichen (Immissionsprognosen nach TA-Lärm/TA-Staub).

Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch kein „konkretes Vorhaben“ betrachtet werden kann, beziehen sich die Ausführungen zu den Umweltfolgen stets auf die beiden beabsichtigten Teilgeltungsbereiche. Die in Aufstellung befindliche konkrete Planung des Vorhabenträgers Fa. Nottenkämper GmbH & Co. KG wird hinzugezogen.

Konkrete Detailbetrachtungen zu den Auswirkungen der gesondert und konkret zu beantragenden „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ finden auf der Ebene des nachfolgenden fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach KrWG i. V. m. AbgrabG NW statt.

4. KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER 59. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES, EINSCHLIESSLICH DER BESCHREIBUNG DER DARSTELLUNGEN DES PLANS MIT ANGABEN ÜBER ART UND UMFANG SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe zielt ab auf die Anpassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde an die Festlegungen des derzeit rechtswirksamen Regionalplanes Ruhr, da für den Bereich von Festlegungsflächen "BSAB" und "Aufschüttungen" im nördlichen Gartroper Busch ein konkretes Interesse eines Vorhabenträgers für eine Austonung und Deponie besteht.

Im derzeit rechtswirksamen FNP der Gemeinde Hünxe werden für den oben dargelegten Geltungsbereich „Flächen für die Forstwirtschaft“ (gem. § 5 Abs. 2, Nr. 9b BauGB) dargestellt. Diese Darstellung soll durch die nachstehend aufgeführten Darstellungen im Sinne von § 5 Abs. 2 BauGB ersetzt werden.

- A. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2, Nr. 8 BauGB) im TGB 1
- B. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2, Nr. 4 BauGB) im TGB 1 und TGB 2
- C. Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2, Nr. 9b BauGB) im TGB 1

Innerhalb des Geltungsbereiches der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes werden zwei Teilgeltungsbereiche (TGB) die bisherigen Darstellungen von Flächen für die Forstwirtschaft überlagern: im Teilgeltungsbereich TGB 1 werden Flächen für „Abgrabungen und Aufschüttungen“ auf einer Flächengröße ca. 23,1 ha dargestellt (Bereich für die „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“).

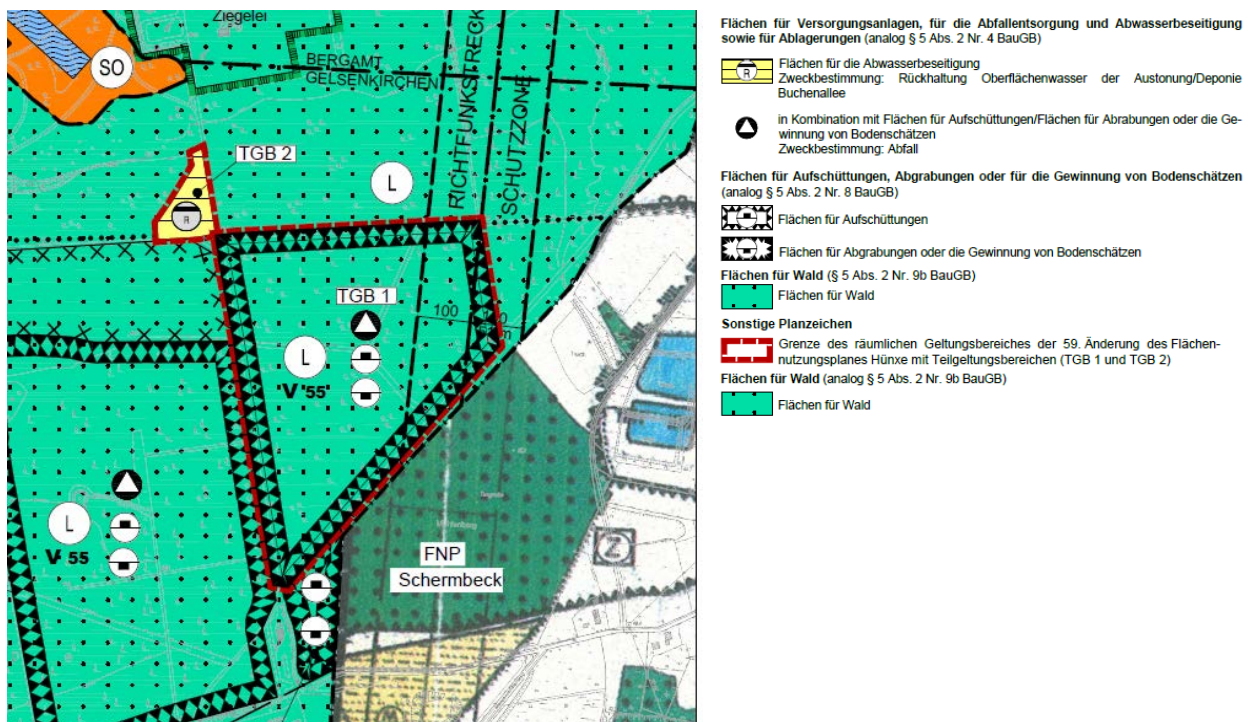


Abb. 2 Zeichnerische Darstellung zur 59. FNP-Änderung (TGB 1 und TGB 2; o.M)

Im Teilgeltungsbereich TGB 2 werden Flächen für die Abwasserbeseitigung (für Nebenanlage für das Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“) auf einer Flächengröße ca. 1,0 ha dargestellt. Die so beabsichtigte zusammenhängende Darstellung der Teilgeltungsbereiche werden eine Flächengröße von ca. 24,1 ha aufweisen.

Für den beabsichtigten Geltungsbereich der 59. FNP-Änderung werden konkrete Antragsunterlagen zur „Abgrabung sowie Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ als Antrag nach KrWG i. V. m. AbgrabG NW seitens Fa. Nottenkämper GmbH & Co. KG vorbereitet. Die Inhalte der Planung – und damit auch die potentiellen Wirkungen auf die Schutzgüter - lassen sich im Wesentlichen wie folgt umreißen bzw. beschreiben:

Abgrabung (Austonung)

Die Tongewinnung im Bereich „Buchenallee“ wird auf einer Abbaufäche von ca. 20,27 ha in aufeinanderfolgenden Abbauabschnitten sukzessive erfolgen. Der Abbaubereich ist durch definierte Sicherheitsabstände der Abbaukante zu der Tongewinnung abgegrenzt. Die Abbautiefe wird bei ca. 27,50 m NHN liegen (Sohle Tongrube). Eine Zwischenlagerung des Abbaugutes (Ton) erfolgt im Normalbetrieb nicht. Das Abbaugut wird per Bagger oder Rampe gelöst und mittels Bagger unmittelbar auf Dumper/Lkw verladen und über die vorhandene Erschließung abtransportiert. Der anfallende Abraum wird unmittelbar auf betriebseigenen Flächen für Zwecke der Rekultivierung eingesetzt. Die mittlere jährliche Tongewinnungsmenge bzw. der mittlere jährlichen Tonabsatz wird mit ca. 300.000 Mg/a (ca. 150.000 m³) angesetzt. Eine maximal zulässige jährliche Tonabsatzmenge von bis ca. 600.000 Mg/a wird beantragt. Es ist eine Laufzeit für die Tongewinnung von 18 Jahren anzunehmen (Freimachung: ca. 2029; Beginn Abbau: 2030 / 2031; Abschluss: ca. 2047/2048).

Für die benötigten ortsfesten Betriebseinrichtungen (Eingangsbereich, Verwaltungs-, Büro- und Aufenthaltsräume, sanitäre Einrichtungen, Einrichtungen der Waage, Reifenwaschanlage, Betriebs-, Werkstatt- und Lagerflächen, Regenrückhalteeinrichtung) werden die vorhandenen Betriebseinrichtungen der „Austonung / Deponie Eichenallee“ voraussichtlich weiterverwendet werden können.

Weitere Betriebseinrichtungen stellen die Entwässerungseinrichtungen für das Tagwasser aus der Austonung und eine Sickerwasserbehandlungsanlage dar, die u. a. Abwasser des in der Tongrube gesümpften Wassers vor Einleitung in die Vorflut ordnungsgemäß reinigt. Die anfallenden Niederschlagswässer werden einem Retentionsbereich (RRB) im Nordwesten des Vorhabenbereiches zugeleitet und von dort über eine Teichanlage und vorhandene Gräben (Spülfeldrandgraben) dem Gewässer „Wesel-Datteln-Kanal“ gedrosselt zugeleitet.

Gruben- und Haldendeponie

Nach den abgeschlossenen Abbauabschnitten der Tongewinnung soll ab hergestellter Abbau-sohle in der so entstandenen „Grube“ als „Grubendeponie“ eine Abfallentsorgungsanlage eingerichtet werden, die bis zur heutigen Tagesoberfläche reicht. Ab der Oberkante und nach Abdichtung der verfüllten Flächen der Grubendeponie soll darauf aufstockend eine „Haldendeponie“ errichtet werden. Im Bereich der Abfallentsorgungsanlage „Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ sollen Abfälle der Deponieklasse I nach Deponieverordnung abgelagert werden. Die Ablagerung der Abfälle erfolgt sukzessive nach Abschluss der Austonung in den einzelnen Abbauabschnitten als Verfüllung der Austonungsbereiche und darauf als Aufhaltung über die heutige Geländeoberfläche hinaus.

Es ergibt sich ein weiterer Flächenbedarf für den notwendigen Retentionsbereich (Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser) nordwestlich des Vorhabenbereiches. Dieser Bereich wird eine Fläche von ca. 1,01 ha beanspruchen.

Analog zur in Betrieb befindlichen „Deponie Eichenallee“ wird für die Einlagerung eine jährliche mittlere Gesamtmenge von ca. 900.000 Mg/a mineralischer Abfälle inkl. aller erforderlichen Boden- und Baustoffmengen bis zur Unterkante der Abdichtungsschicht angestrebt (maximal zulässige jährliche Einlagerungsmenge von mineralischen Abfällen ca. 1.200.000 Mg/a). Es ist eine Betriebsdauer von ca. 27 – 29 Jahren für die Einlagerung mineralischer Abfälle anzunehmen. Für den Betrieb der „Austonung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ ist beabsichtigt, die heutigen Betriebseinrichtungen der „Deponie Eichenallee“ mit ihren verschiedenen baulichen Anlagen weiter zu nutzen. Dazu zählen unter anderem der Zufahrtsbereich, die Wägeeinrichtungen, das Verwaltungs- und Betriebsgebäude, die Stellplätze und Lagerflächen sowie die Abwasserbehandlungsanlagen.

Die Grubendeponie erhält im anstehenden Ton eine Basis- und Böschungsseitenabdichtung mit aufgelagerter Drainageschicht für die Ableitung von temporär in der Verfüllphase anfallendem Sickerwasser. Die Grubendeponie wird in der Oberfläche mit einem Oberflächenabdichtungssystem abgedichtet. Die Haldendeponie erhält in den Böschungen und im Bereich des Haldentops ein Oberflächenabdichtungssystem aus Trag- und Ausgleichsschichten, eine mineralische Dichtung, eine mineralische Entwässerungsschicht gem. Deponieverordnung (DepV) sowie eine Rekultivierungsschicht (1,00 m bis zu 3,00 m).

Die Oberfläche des rekultivierten Haldenkörpers erreicht eine maximale Endhöhe von ca. 75,00 m NHN. Die Böschungen werden mit Neigungen von 1:2,5 bis 1:3 hergerichtet. Im Bereich der Plateau-Fläche werden Neigungen von ca. 5% zu den Außenkanten hergestellt. Weitere bauliche Einrichtungen sind ein Haldenrandgraben am Haldenfuß (Niederschlagswasserableitung und NW-Rückhaltung), ein Kontroll- und Pflweg bis auf das Haldentop sowie am Rande des Haldenplateaus ein umlaufender Kontroll- und Pflweg (inkl. Entwässerungsgraben). Die Böschungsflächen werden flächig mit Bäumen bestockt, Das Haldenplateau soll durch extensive Wiesenflächen oder Heide- bzw. strauchartige Flächen begrünt werden.

Das in der Austonung (Abgrabung) anfallende Tagwasser wird mittels mobiler Pumpen diskontinuierlich an die Randgräben gefördert und fließt vor Einleitung in die Vorflut dem Retentionsbereich zu. Die so zu entwässernde Fläche kann ca. 8,5 bis 11,0 ha umfassen. Anfallendes Wasser im Deponiebereich wird im Sohlbereich durch Entwässerungsschicht und Drainage (Basisentwässerungssystem) kontrolliert gesammelt und zur Behandlung einer gesonderten Sickerwasserbehandlungsanlage zugeführt. Die Ableitung des von den rekultivierten Oberflächen der Deponie ablaufenden unbelasteten Niederschlagswassers erfolgt über die Haldenrandgräben zum gesteuerten Retentionsbereich. Die Ableitung erfolgt gedrosselt über den nördlich vorhandenen „Spülfeldrandgraben“ in die Vorflut, hier der Wesel-Datteln-Kanal.

5. DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, DIE FÜR DIE 59. FNP-ÄNDERUNG VON BEDEUTUNG SIND, UND DER ART, WIE DIESE ZIELE UND DIE UMWELTBELANGE BEI DER AUFSTELLUNG BERÜCKSICHTIGT WURDEN

Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter, die in der Umweltprüfung gemäß Baugesetzbuch zu behandeln sind, bestehen diverse Ziele zum Schutz, zur Pflege und der Entwicklung der Umwelt. In den folgenden Darlegungen werden die aus den Fachgesetzen, den EU-Richtlinien, Fachplänen sowie den sonstigen Planungen zu entnehmenden allgemeingültigen Ziele des Umweltschutzes dargestellt.

5.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Insgesamt steht das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in verschiedenen Gesetzen im Mittelpunkt der Zielfestlegungen. Die wichtigsten Gesetze im Hinblick auf die durchzuführende Umweltprüfung sind im Folgenden aufgeführt.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betont in § 1 Abs. 1, dass Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen sind.

Insbesondere das BauGB weist eine Auflistung der zum Schutzgut Menschen zu berücksichtigenden Anforderungen auf. Im Zuge der Bauleitplanung als querschnittsorientierte Planung sind in § 1 Abs. 6 BauGB folgende Belange genannt: gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, Belange des Umweltschutzes, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung.

Das BImSchG fordert in § 1 auf, den Menschen vor schädlichen Umweltauswirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. § 50 BImSchG zielt darauf ab, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehen sind, einander so zugeordnet werden sollen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und durch schwere Unfälle i.S. des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG ("Seveso II-Richtlinie") in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete).

Über diese allgemein gültigen Zielvorstellungen der oben genannten Gesetze hinausgehend benennen für Lärm die TA-Lärm (6. BImSchV) und für Feinstaub die 39. Bundes-Immissionschutz-Verordnung (39. BImSchV) konkrete Immissionsrichtwerte.

5.2 Schutz Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind die fachgesetzlichen Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie des Baugesetzbuches zu nennen.

§ 1 BNatSchG benennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im Vordergrund stehen der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft. In § 2 BNatSchG sind die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele aufgeführt. Daneben enthalten auch die Regelung zum europäischen Habitatschutz (§§ 34-37 BNatSchG) sowie zum Biotop- und Artenschutz (§§ 30, 39-45 BNatSchG) Ziele, die für die Umweltprüfung von Bedeutung sind.

§ 42 LNatG NW ergänzt die Liste der geschützten Biotope i. S. des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. Das LNatG NW enthält in den §§ 51 ff weiterführende Bestimmungen über die Regelungen des BNatSchG hinaus zum Netz Natura 2000.

Das Baugesetzbuch verweist in § 1 Abs. 6 Nr. 7 auf die Berücksichtigung der Aspekte Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in der Bauleitplanung.

Der Regionalplan Ruhr (Regionalverband Ruhr RVR, Regionalplan Ruhr vom 28.02.2024) führt im Kap. 2.3 auf: „Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln. Zur Sicherung wildlebender Pflanzen- und Tierarten und damit der Biodiversität sind wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften in BSN zuwiderlaufen, sind ausgeschlossen“. Weitere Zielaussagen sind den Fachplänen textlich und zeichnerisch zu entnehmen.

5.3 Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden sind die fachgesetzlichen Ziele des Bundesbodenschutzgesetzes als auch der Naturschutzgesetze und des Baugesetzbuches zu nennen. Die genannten Gesetze thematisieren den Erhalt des Bodens in seiner Funktionsfähigkeit, als Vegetationsstandort, den Schutz des Bodens vor nachteiligen Veränderungen wie Erosion oder Schadstoffbelastungen und den Aspekt des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

§ 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

§ 2 (2) Nr. 1, 2 und 3 BBodSchG: Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes natürliche Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers), Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen (Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung).

Das Baugesetzbuch nennt den Boden als einen in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Umweltaspekt (§ 1 (6) Nr. 7a). Gemäß § 1a (2) BauGB ist formuliert: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Der Regionalplan Ruhr (Regionalverband Ruhr RVR, Regionalplan Ruhr vom 28.02.2024) führt im Kap. 2.8 auf: Die nachhaltige Sicherung von Boden ist Zweck des Bodenschutzes. Die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung beeinträchtigt den Boden bzw. macht ihn durch Versiegelungen funktionslos. Sparsamer Umgang mit Boden und Fläche bedeutet, bei vorgesehenen Eingriffen möglichst wenig Boden in Anspruch zu nehmen, also Boden als Naturkörper möglichst weitgehend zu erhalten. Weitere Zielaussagen sind den Fachplänen textlich und zeichnerisch zu entnehmen.

5.4 Schutzgut Wasser

Gesetzliche Zielvorstellungen zum Schutzgut Wasser finden sich vordringlich im Wasserhaushaltsgesetz und im Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen. Gemäß § 2 Abs. 1 LWG des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Gewässer nach den Grundsätzen und Zielen der §§ 1a, 25a bis 25d und 33a WHG zu bewirtschaften. In § 6 (1) WHG sind u. a. folgende Grundsätze formuliert: „Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, [...], bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen.“

Der Regionalplan Ruhr (Regionalverband Ruhr RVR, Regionalplan Ruhr vom 28.02.2024) führt im Kap. 2.10 auf: „Innerhalb der im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt oder für eine künftige Trinkwassernutzung erhalten werden, sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Wasservorkommen nach Menge und Güte einschränken oder gefährden.“

„Bei einer Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz mit dem Siedlungsraum oder mit Ortslagen im Freiraum soll im Rahmen der Bauleitplanung die Darstellung oder Festsetzung von Bauflächen derart erfolgen, dass eine Grundwasserneubildung so weit wie möglich gewährleistet bleibt. Beeinträchtigungen der Grundwasservorkommen sollen durch die Umsetzung des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes in der verbindlichen Bauleitplanung weitgehend ausgeschlossen werden“. Weitere Zielaussagen sind den Fachplänen textlich und zeichnerisch zu entnehmen.

5.5 Schutzgut Klima und Luft

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind die fachgesetzlichen Ziele der Naturschutzgesetze, des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Baugesetzbuches zu nennen. Es erfolgt zum Teil eine Überschneidung mit dem Schutzgut Mensch.

§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG besagt, dass zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen sind.

Das BImSchG benennt in § 1 als Zweck die Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen vor schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen. In § 3 BImSchG erfolgt eine Definition von Begriffsbestimmungen zu Luftverunreinigungen.

In § 1 (5) BauGB wird eine Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz als Zielsetzung formuliert. § 1 (6) Nr. 7 a BauGB fordert die Auswirkungen auf das Klima und die Luft in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Weitere Ziele sind in § 1 (6) Nr. 7 e, f und h BauGB mit Vermeidung von Emissionen, der Nutzung erneuerbarer Energien, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, benannt. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Der Regionalplan Ruhr (Regionalverband Ruhr RVR, Regionalplan Ruhr vom 28.02.2024) führt im Kap. 2.10 auf: „Planungen und Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass sie der Erderwärmung und dem daraus resultierenden Klimawandel entgegenwirken. Dabei soll zu einer Verminderung durch Einsparung von Treibhausgasen beigetragen werden, indem räumliche Voraussetzungen für den Ausbau und die Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden, eine CO₂-sparsame, effiziente Ressourcennutzung ermöglicht und eine klimaschonende Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung gefördert wird. (...) „Im Rahmen der Bauleitplanung sollen vorliegende Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungskonzepte berücksichtigt werden.“

Weitere Zielaussagen sind den Fachplänen textlich und zeichnerisch zu entnehmen.

5.6 Schutzgut Landschaft

Insgesamt ist festzustellen, dass sich das Schutzgut Landschaft aufgrund der Erholungsfunktion zum Teil mit dem Schutzgut Mensch überschneidet, da die Erholungsfunktion der Landschaft durch den Menschen genutzt wird.

Zum Schutzgut Landschaft legt das Bundesnaturschutzgesetz Ziele fest. Neben dem in § 1 BNatSchG genannten Schutz, der Pflege und der Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dem Erholungswert von Natur und Landschaft regelt § 13 BNatSchG, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. In § 1 Abs. 5 BauGB erfolgt ein Verweis auf die Verpflichtung der Bauleitplanung zum Erhalt und zur Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes.

Der Regionalplan Ruhr (Regionalverband Ruhr RVR, Regionalplan Ruhr vom 28.02.2024) führt im Kap. 2.4 auf: „Die BSLE umfassen großräumige Freiraumstrukturen, die eine besondere Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, die ökologische Funktionsfähigkeit und die landschaftsorientierte Erholung, wie Sport- und Freizeitnutzungen, haben.

Diesen Freiraumstrukturen kommt gerade im Ballungskern und in den Ballungsrandzonen besondere Bedeutung zu, da der Freiflächenanteil in diesen Räumen begrenzt und die Nachfrage nach freiraumbezogenen Erholungsnutzungen hoch ist. Die Erholungseignung der Freiräume stellt für die Planungsregion mit ihrer hohen Bevölkerungskonzentration einen maßgeblichen Faktor für die Lebensraum- und Standortqualität da.“ Weitere Zielaussagen sind den Fachplänen textlich und zeichnerisch zu entnehmen.

5.7 Schutzgut Fläche

Mit der Novellierung des UVPG 2017 wurde das Schutzgut „Fläche“ in den Katalog der Schutzgüter aufgenommen. Obwohl das Schutzgut Fläche bereits mit der UVP-ÄndRL 2014 auf europäischer Ebene in den Katalog der Schutzgüter aufgenommen wurde mit dem Ziel, den Flächenverbrauch stärker zu thematisieren und den Umgang mit der Fläche nachhaltiger zu gestalten, sind national bzw. auf Länderebene keine konkreten gesetzlichen Regelungen getroffen, hier konkrete Ziele und Standards festzulegen bzw. in der schutzgutbezogenen Bewertung zu operationalisieren.

In der Abgrenzung der Ziele zum Schutzgut Boden kann insbesondere festgehalten werden, dass eine zielorientierte und schutzgutbezogene Bewertung anhand von sechs Indikatoren einschlägig erscheint. Dies sind Art und Umfang von auf „Fläche“ bezogenen Nutzungsänderungen, die Neuinanspruchnahme, die Dauerhaftigkeit, die nutzungsbeschränkten Nebenflächen, die Entlastungswirkung und der grundsätzliche Flächenbedarf.

5.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bezogen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besitzt das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler - Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) eine zentrale Bedeutung zum Schutz der Kulturgüter. Nach § 1 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen.

Zusätzlich sind nach BNatSchG § 1 Abs. 4, Satz 1 Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

In § 1 (6) Nr. 5 BauGB sieht auch das Baugesetzbuch eine Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Bauleitplanung vor.

Weiterhin trifft das Baugesetzbuch in § 1 (6) auch Aussagen zur Berücksichtigung von Sachgütern, die durch eine Bauleitplanung gesichert, geschaffen oder beeinträchtigt als auch vernichtet werden können.

Der Regionalplan Ruhr (Regionalverband Ruhr RVR, Regionalplan Ruhr vom 28.02.2024) führt im Kap. 3 auf: „Die Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt und Eigenart mit ihren

Denkmälern und ihren besonderen oder typischen Strukturen erhalten und entwickelt werden. Sie sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden“. Die landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen unter Wahrung ihrer prägenden Merkmale und Strukturen erhalten und entwickelt werden. Dabei sollen insbesondere folgende Zeugnisse des bau-, landschafts- und industriegulturellen Erbes erhalten und entwickelt werden sowie bei raumbedeutsamen Planungen im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Weitere Zielaussagen sind den Fachplänen textlich und zeichnerisch zu entnehmen.

6. SCHUTZGÜTERBEZOGENE ÜBERSICHT ÜBER DEN UNTERSUCHUNGSRAUM

6.1 Kurzcharakterisierung des derzeitigen Zustands im Untersuchungsraum

Natur und Landschaft

Die Fläche des beabsichtigten Geltungsbereiches gehört zum großräumigen Waldgebiet Gartroper Busch. Der Gartroper Busch insgesamt ist geprägt durch einen Wechsel von Laub- und Nadelholzforsten. Die den Gartroper Busch umgebende Landschaft ist durch einen Wechsel aus landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen geprägt. Aufgrund des Vorkommens von Tonlagerstätten wird der nördliche Teil des Gartroper Busches vorwiegend für die Tongewinnung und Tonweiterverarbeitung genutzt. Neben der Ziegelei / den Lagerflächen der Firma Nelskamp südlich des Wesel-Datteln-Kanals sind weiter südlich bereits ausgetonte und zum Teil wiederverfüllte Tongruben zu finden. Dazu gehören die Austonungen und Verfüllungen „Mühlenberg Süd“ und „Mühlenberg Nord“ und die bereits vollständig rekultivierte „Windwurffläche“ sowie „Aschealtablagerung“. Die Flächen der „Austonung und Deponie Eichenallee“ sind derzeit in Betrieb; erste nördliche Abschnitte sind bereits rekultiviert, die südlichen Abschnitte haben noch nicht begonnen.

Rekultivierungsziel der wiederverfüllten Tongruben ist die Wiederherstellung des Waldcharakters der Landschaft. Aufgrund dessen werden die Flächen nach Verfüllung überwiegend wieder aufgeforstet. Die überhöhten und wiederbegrüntem Landschaftsbauwerke prägen den Charakter der Landschaft und werden durch die in Betrieb befindliche Austonung / Deponie „Eichenallee“ ergänzt.

Neben den überwiegend forstlich genutzten Flächen des Gartroper Busches bilden die westlich und östlich verlaufenden Fließgewässer naturnahe Leitlinien innerhalb der Landschaft. Die Fließgewässer „Steinbach“ und „Gartroper Mühlenbach“ neigen in bestimmten Gewässerabschnitten in den Sommermonaten zur Austrocknung. Der Steinbach verfügt über einen noch geringeren Wasserstand und ist im Sommer ebenfalls meist ausgetrocknet. Beide Gewässer werden als „sommertrockene Bäche“ eingestuft.

Die noch nicht in Anspruch genommenen Flächen des Geltungsbereiches unterliegen aktuell der vollständigen forstwirtschaftlichen Nutzung. Bei den Waldbeständen handelt es sich zum überwiegenden Teil um Nadelholzrein- und Mischbestände. Als Nadelbaumarten ist die Kiefer und Lärche zu nennen. In flächenmäßig kleinerem Umfang sind auch Laubwälder aus Eiche mit Kiefernüberhältern vertreten.

Freizeit und Erholung

Der Gartroper Busch ist Bestandteil des Naturparks Hohe Mark. Im Falle des nördlichen Gartroper Busches beinhaltet der Untersuchungsraum neben forstwirtschaftlichen Bereichen auch Gewerbe-, Austonungs- und Deponieflächen und übernimmt zusätzlich in seinen zugänglichen Teilen erholungsbezogene Funktionen. Aufgrund der relativen Nähe des Raumes zu den Städten des nördlichen Ruhrgebietes dient das Gebiet dabei auch der Naherholung. Zahlreiche Wege (z. T. überregionale Rad- und Wanderwege wie Römerroute, Niederhein-Route, Rundkurs Ruhrgebiet, Kulturroute an Lippe und Issel und weitere Fernwanderwege) sowie der Leinpfad entlang des Kanals ermöglichen die Naherholung für Fußgänger, Wanderer und Fahrradfahrer. Die durch Austonung entstandenen z. T. größeren Teichflächen entlang des Meesenmühlenwegs dienen als Angelteiche.

Die Erholungseignung des Untersuchungsraumes ist allerdings durch das Vorhandensein der Zentraldeponie Hünxe und den im Abbau und Verfüllung begriffenen Austonungsbereichen deutlich gemindert. Die Zentraldeponie ist eingezäunt und die Austonungsbereiche sind ebenfalls nicht zugänglich. Vor allem aber wirkt sich der mit dem Deponie- und Austonungsbetrieb verbundene Schwerlastverkehr lokal störend auf die Erholungsnutzung des Gebietes aus.

Öffentliche Einrichtungen und Infrastruktur

Öffentliche Einrichtungen sind im Bereich des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Bei den vorhandenen lokalen Straßen handelt es sich zum größten Teil um kleinere Nebenstraßen. Die nächste größte Landesstraße (Hünxer Straße, L 463) verläuft in etwa parallel zum Wesel-Datteln-Kanal und wechselt in Höhe der Ziegelei die Uferseite. Sie bildet die Verbindung zu den östlich und westlich verlaufenden Autobahnen BAB 3 und BAB 31.

Wohnen und Gewerbe, Siedlungsstruktur

Beim Untersuchungsraum der Vorhabenfläche „Eichenallee“ handelt es sich um einen insgesamt sehr dünn besiedelten Bereich. Wohnnutzungen im Gartroper Busch selbst finden nicht statt. Außerhalb des Gartroper Busches befinden sich im Osten und Westen vereinzelt Hoflagen und Wohngebäude sowie Streusiedlungen.

- Streusiedlung Stegerfeld (nordwestlich Wesel-Datteln-Kanal)
- Siedlung Heisterkamp / Meesenmühlenweg (Osten, Gemeindegebiet Scherrmbeck)
- Campingplatz „Lippetal“ (Nordosten, zwischen L 463 und Kanal)

Die nächstgelegenen größeren Siedlungsbereiche sind im Westen Hünxe in ca. 3,6 km, im Osten Gahlen in ca. 1,7 km und im Norden Scherrmbeck in ca. 1,9 km Distanz. Neben den Tongruben und der Sonderabfalldeponie besteht eine gewerbliche Nutzung südlich der L 463 auf Höhe der den Kanal querenden Brücke durch die Dachziegelwerke Nelskamp, Werk Gartrop.

Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Der Untersuchungsraum ist siedlungsarm und geprägt durch die forstwirtschaftliche Nutzung. Durch die betriebenen Austonungsbereiche und die in Betrieb befindliche Deponie werden das Arbeitsplatzangebot lokal verbessert sowie die notwendigen Rohstoffe zur weiteren Entwicklung sichergestellt.

Verkehr

Erschlossen ist der nördliche Gartroper Busch und die dortigen Lagerstätten für die Tongewinnung über die Landesstraße L 463, Gahlener Straße, die zunächst im Westen nördlich des Kanals verläuft und auf Höhe der Dachziegelwerke Nelskamp, Werk Gartrop den Kanal mittels einer Brücke quert und dann Richtung Osten südlich des Kanals verläuft. Über die L 463 besteht im Westen eine Anbindung an die BAB 3 bzw. im Osten eine Anbindung an die BAB 31. Kleinräumig ist der Nordteil des Gartroper Busches und die Lagerstätten über verschiedene Nebenstraßen wie Waldaustraße (Deponiestraße von der L 463 abzweigend), Mühlenbergweg, Buchen- und Eichenallee erschlossen. Über diese Straßen erfolgt auch weitestgehend der Transport des Tons und des zu verfüllenden Materials.

Der Wesel-Datteln-Kanal stellt eine Bundeswasserstraße dar. Beidseits der ehemaligen Ziegelei, südlich des Kanals befinden sich rekultivierte Spülfelder, die im Zuge der Ausbaggerung des Kanals entstanden sind.

Sonstige Nutzungen

In den umliegenden Flächen des Geltungsbereiches sind aufgrund der guten Eignung als Tonlagerstätte weitere Lagerstättenbereiche zur Tongewinnung vorhanden, die jedoch derzeit planerisch nicht als Bereiche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt sind.

Altlasten

Im Altlastenkataster des Kreises Wesel sind für den Geltungsbereich keine Eintragungen enthalten. Die ehemaligen Verfüllbereiche „Windwurffläche“ und „Aschealtablagerung“ stellen keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen dar, sondern werden als Deponien geführt. Das südlich des Wesel-Datteln-Kanals gelegene Spülfeld wird als abgeschlossene Altlast geführt.

6.2 Planerische Vorgaben

6.2.1 Regionalplanung

In den zeichnerischen Festlegungen ist der beabsichtigte Geltungsbereich als „Waldbereich“ festgelegt. Die Festlegung wird überlagert mit Festlegungen als „Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen“ für „Aufschüttungen und Ablagerungen“ (ea), „Abfalldeponien“ (ea-1) und „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze mit Eignungswirkung“ (eb-1).

Nördlich des Geltungsbereiches werden die Betriebsflächen der Fa. Dachziegelwerke Nelskamp und westlich dazu die Betriebsflächen des Hafens Egbert-Constantin als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ festgelegt. Der Wesel-Datteln-Kanal und der Stichhafen des Hafenbereiches Egbert-Constantin werden als „Oberflächengewässer“ zeichnerisch festgelegt. Die dort verlaufende Landesstraße L 463 wird als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ im Bestand festgelegt.

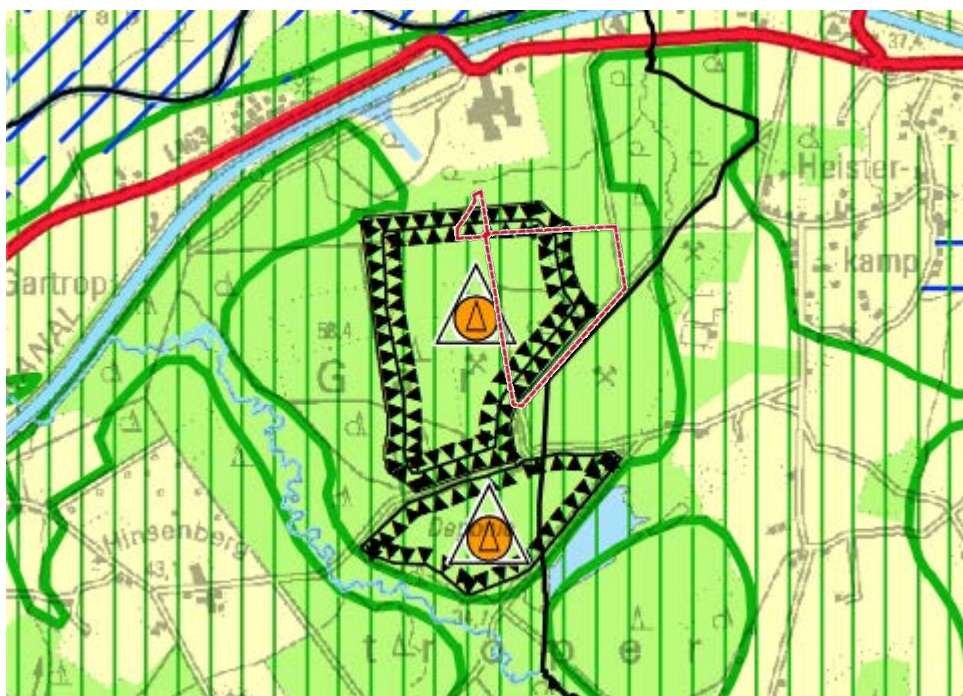


Abb. 3 Auszug aus dem Regionalplan Ruhr, zeichnerische Festlegungen
(o.M.; Bereich des Geltungsbereiches siehe rot-farbene Strichellinie, Quelle: www/RVR.Ruhr)

Innerhalb der den Gesamtbereich der BSAB – und Deponieflächen umgebenden Waldbereiche sind Teilflächen als „Bereiche für den Schutz der Natur“ festgelegt. Bezüglich der weiteren Freiraumfunktionen ist der gesamte weitere Freiraum für den „Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung“ festgelegt. Ausgenommen sind nur die Betriebsflächen der Fa. Dachziegelwerke Nelskamp und die des Hafens Egbert-Constantin sowie der Wesel-Datteln-Kanal und der Stichhafen des Hafenbereiches Egbert-Constantin.

In den Erläuterungskarten (EK) zum Regionalplan Ruhr werden für den beabsichtigten Geltungsbereich folgende Darstellungen getroffen:

Unzerschnittene verkehrsarme Räume (EK 3)

Der beabsichtigte Geltungsbereich liegt innerhalb einer Darstellung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes > 10 - 50 km². Die Flächenbereiche der „Sondermülldeponie Hünxe / Schermbeck AGR“ mit ca. 35 ha Flächengröße und der Flächenbereich der ehemaligen Austonung „Angelteich südöstlich Meesenmühlenweg“ mit ca. 16 ha sind in dieser Darstellung ausgenommen. Nicht ausgenommen sind hingegen der Flächenbereich der in Betrieb befindlichen „Austonung / Deponie Eichenallee“ mit ca. 38 ha Flächengröße und der Flächenbereich der Austonung / Verfüllung „Mühlenberg Süd“ mit ca. 24 ha.

Landschaftsräume (EK 4)

Der Bereich des beabsichtigen Geltungsbereiches befindet sich im Landschaftsraum LR-I-016 „Heide- und Waldlandschaft der rechtsrheinischen Sandplatten“

Regionale Grünzüge (EK 5)

Der geplante Geltungsbereich ist nicht Teil eines „Regionalen Grünzuges“. Der Bereich befindet sich auch nicht in Annäherung an die Grenze der Übergangszone der Darstellungsbereiche der Regionalen Grünzüge.

Bereiche zum Schutz der Natur (EK 6)

Im Bereich des beabsichtigten Geltungsbereiches und dessen unmittelbaren Umfeld sind keine „Gebiete zum Schutz der Natur“ (LEP NRW) und keine „Bereiche zum Schutz der Natur“ dargestellt. Wildnis-Entwicklungsgebiete sind auch im weiteren Umfeld nicht dargestellt.

Die Waldfläche am Steinbach, Teil des südlich anschließenden Freiraumes, die Waldflächen am Gartroper Mühlenbach und die südlichen Waldflächen des Gartroper Busches werden als „Bereiche zum Schutz der Natur“ dargestellt. Diese Flächen werden identisch als Flächen im „Biotopverbund herausragender Bedeutung“ dargestellt. Die Flächen der FFH-Gebiete am Steinbach, dem Gartroper Mühlenbach sowie der Lippeaue sind ebenfalls dargestellt.

Biotopverbundschwerpunkte (EK 7)

Der lokale Waldkomplex des Gartroper Busches wird als „Wald“ im Zusammenhang der Biotopverbundschwerpunkte dargestellt. Die Teilflächen der ehemaligen Austonung und Verfüllungen sind – in Teilen, jedoch unvollständig – von dieser Darstellung ausgenommen. Der beabsichtigte Geltungsbereich liegt innerhalb der Darstellung „Wald“.

Landschaftsbild (EK 8)

Der beabsichtigte Geltungsbereich liegt innerhalb eines Darstellungsbereiches von Flächen für das „Landschaftsbild mit besonderer Bedeutung“.

Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (EK 9)

Der beabsichtigte Geltungsbereich und dessen Umfeld wird als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Die zeichnerische Darstellung wird überlagert mit der Darstellung „Landschaftsschutzgebiete“. In den Umgebungsbereichen werden Flächen für den „Biotopverbund mit besonderer Bedeutung“ dargestellt, die denen in der oben erwähnten EK 6 entsprechen.

Wald und Forstwirtschaft (EK 12)

Der gesamte Waldkomplex „Gartroper Busch“ ist als „Waldbereiche RP Ruhr“ in der Erläuterungskarte dargestellt. Weitere Darstellungen zu Versuchsflächen, Naturwaldzellen, Saatgutbestand oder auch Wildnis-Entwicklungsgebiete sind für den beabsichtigten Geltungsbereich und dessen Umfeld hier nicht gegeben.

Schutzwürdige Böden (EK 13)

Für den Bereich des beabsichtigten Geltungsbereiches und dessen Umfeld sind keine Darstellungen in Bezug auf Bereiche mit „Schutzwürdigen Böden“ getroffen.

Grundwasser und Gewässerschutz (EK 14)

Darstellungen für „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ als näheres Einzugsgebiet im Sinne der Wasserschutzzone I – IIIA sind für den Bereich des beabsichtigten Geltungsbereiches und dessen Umfeld nicht gegeben. Weitere Einzugs- oder Schutzgebiete im Sinne einer Wasserschutzzone IIIB / IIIC, die über diese Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehen, werden nicht dargestellt.

Östlich zum Vorhabenbereich werden in ca. 1,2 km Distanz die Schutzbereiche des WSG „Holsterhausen / Üfter-Mark“ dargestellt.

Vorbeugender Hochwasserschutz (EK 15)

Für den Bereich des beabsichtigten Geltungsbereiches und dessen Umfeld sind keine Darstellungen in Bezug auf den vorbeugenden Hochwasserschutz getroffen. Gewässer mit signifikantem Hochwasser-Risiko sind nicht gegeben. Nördlich sind im Gewässerauenbereich der Lippe diverse Darstellungen zu Überschwemmungsgebieten (HQ100), potenziellen Überflutungsbereichen (HQ100 / HQextrem) sowie rückgewinnbaren Rückhalteflächen gegeben.

Freizeit und Erholung (EK 16)

In der Erläuterungskarte zu „Freizeit und Erholung“ wird für den Geltungsbereich und dessen Umfeld der südlich der Lippe befindliche Landschaftsraum des Gartroper Busches bezüglich des Landschaftsbildes als hoch bewertet. Des Weiteren sind die Flächen südlich des Wesel-Datteln-Kanal als „lärmarme naturbezogene Erholungsräume“ gekennzeichnet. Als regional bedeutsame touristische Radrouten sind die ost-west-verlaufenden Wegestrecken südlich und nördlich der Lippeaue dargestellt.

Kulturlandschaftsentwicklung (EK 17)

Für den Bereich des geplanten Geltungsbereiches und dessen Umfeld sind keine Festlegungen oder Darstellungen in Bezug auf die Kulturlandschaftsentwicklung gegeben. Der nördlich anschließende Auenbereich der Lippe ist – im gesamten Flusslauf - in Gänze als Kategorie der Kulturlandschaftsbereiche der „Auenlandschaft“ zugeordnet.

Klimaanpassung und Klimatische Ausgleichsräume (EK 18)

Der Geltungsbereich und dessen Umgebungsflächen, aber auch der gesamte Bereich des nördlichen Gartroper Busches sind ohne Darstellungen zu klimatischen Ausgleichsräumen oder anderer, für die Klimaanpassung erforderlicher Darstellungen. Östlich sind im Bereich Gahlen / Heisterkamp Grünlandflächenbereiche als „klimatischer Ausgleichsraum mit gegenwärtig besonderer Bedeutung“ dargestellt.

Ein klimatischer Ausgleichsraum, der aufgrund der in Zukunft zunehmenden Hitzebelastung zusätzlich eine besondere Wichtigkeit erlangt, ist nicht dargestellt. Ebenso sind keine Darstellungen für Frischluftzufuhr-Leitbahnen oder potentielle Luftbahnen gegeben.

Abfallwirtschaft (EK 19)

Für den Standortbereich im Gartroper Busch werden die Sondermülldeponie „SAD Hünxe-Schermbeck“ und die „Deponie Eichenallee“ aufgeführt. Die Deponie Eichenallee wird mit maximaler Deponieklasse DK 1 in der Ablagerungsphase dargestellt, die SAD Hünxe-Schermbeck mit maximaler Deponieklasse DK 3 in der Stilllegungsphase.

Rohstoffgewinnung (EK 20)

Bezüglich der Bestandsituation zur Rohstoffgewinnung sind die bestehende Abgrabung (Austonung) „Eichenallee“ dargestellt sowie die bereits abgeschlossenen Abgrabungen „Mühlenberg Süd“ und „Nord“. In den Darstellungen der Erläuterungskarte ist ein Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze getroffen (RP Ruhr), der die Flächen der „Eichenallee“ sowie dazu weitere Flächen im Norden und Nordosten umfasst.

Nähere Darlegungen, wie die Grenzen der Festlegungen für den Vorrangbereich der Lagerstätte „Ton“ begründet wurden, sind textlich wie zeichnerisch nicht erläutert. Auf Grund der Bereiche, die nicht festgelegt sind, ist abzuleiten, dass eine Raumwiderstandsanalyse analog der Vorgehensweise für Lockergesteine (Sand und Kies) zu Grunde gelegt wurde.

Regionales Radwegenetz (EK 22)

Darstellungen zum regionalen Radwegenetz, die den Bereich des geplanten Geltungsbereiches und dessen näheres Umfeld direkt betreffen, sind nicht gegeben. Im Konzept zum Regionalen Radwegenetz Metropole Ruhr (Stand Juni 2019) sind keinerlei Radschnellverbindungen oder Radhauptverbindungen für den Planungsraum angedacht. Die ost-west-gerichtete Landesstraße L 463 wird im Konzept als „Radwegeverbindung“ dargestellt.

6.2.2 Bauleitplanung

Die beabsichtigten Flächen des Geltungsbereiches und dessen unmittelbares Umfeld sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe als Fläche für „Wald“ dargestellt. Westlich des beabsichtigten Geltungsbereiches sind die Flächenbereiche der „Austonung/Deponie Eichenallee“ als Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen sowie als Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall sowie für Ablagerungen dargestellt. Eine analoge Darstellung ist für die südlich angrenzenden Flächen des Bereiches „Mühlenberg Süd“ getroffen.

Nordwestlich des beabsichtigten Geltungsbereiches sind die Flächen des „Sondergebiet Hafen - Logistikabwicklung Austonungen und Verfüllungen Deponien (DK I) im Gartroper Busch“ dargestellt. Der zugehörige Stichhafen vom Wesel-Datteln-Kanal ist als Wasserfläche mit der

Zweckbestimmung „Hafen“ dargestellt. Im Bereich der Flächen südwestlich des beabsichtigten Geltungsbereiches – auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schermbeck – werden im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schermbeck (Stand: 6/1980) für die Flächen der „Austonung / Verfüllung Mühlenberg Süd“ als „Flächen für die Forstwirtschaft“ dargestellt. Die Flächenbereiche der Sonderabfalldeponie SAD Hünxe/Schermbeck werden als Flächen für die Beseitigung von Abfallstoffen dargestellt. Die nordöstlichen Teilflächen werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Teilbereiche sind überlagert mit der Darstellung als „Flächen für Abgrabung“ (hier: Gewinnung von Ton).

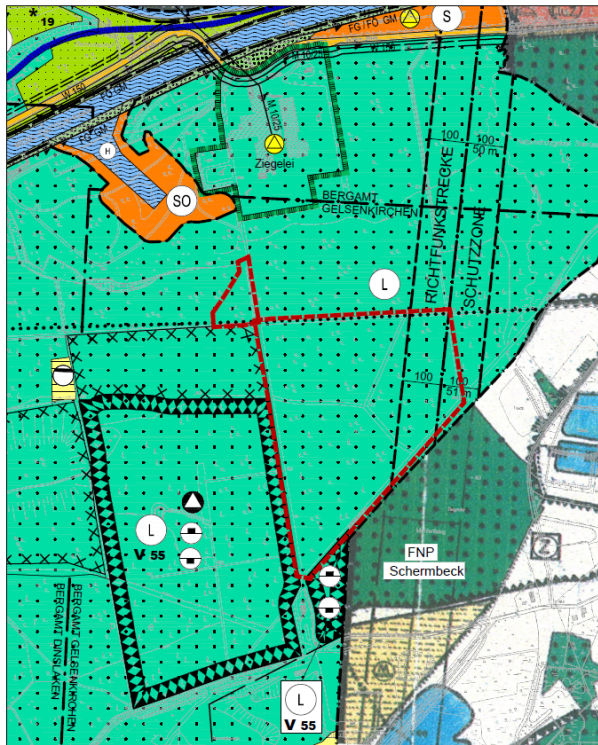


Abb. 4 Auszug Flächennutzungsplan; Darstellung der 41. FNP-Änderung
(beabsichtigter Geltungsbereich: gelb-farbene Strichellinie; Quelle: Gemeinde Hünxe)

6.2.3 Landschaftsplanung

Für den Geltungsbereiches ist der Landschaftsplan des Kreises Wesel "Raum Hünxe / Schermbeck" (2004) heranzuziehen. In diesem rechtswirksamen Landschaftsplan sind Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale verbindlich festgesetzt.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes ist für den Vorhabenraum in der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft das Ziel "Erhaltung" flächenhaft dargestellt (Nr. E 23). Die Flächen der "SAD Hünxe / Schermbeck" sind mit dem Ziel "W1 Wiederherstellung" belegt (Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft). Nördlich des Wesel-Datteln-Kanals erstreckt sich der Entwicklungsraum "E 15 Lippeaue", dessen Ziel die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft ist.

Der Entwicklungsraum E 23 erstreckt sich im Norden vom Wesel-Datteln-Kanal bis zur Gemeindegrenze Hünxe/ Dinslaken (Halden östlich von Bruckhausen). Der Entwicklungsraum ist

als „E 23 Waldkomplex im Bereich Gartroper Mühlenbach“ bezeichnet. Grundsätzliches Ziel ist die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Als spezifische Ziele sind zusammenfassend genannt:

- Erhaltung und Entwicklung des großräumigen naturnahen Bachtals mit seinen Lebensräumen insbesondere im Hinblick auf die Kulisse der NATURA 2000-Gebiete und seine Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund zwischen Lippeaue und Rotbachsystem
- Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie im Bereich des Steinbachs und des Gartroper Mühlenbachs wie Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Hainsimsen-Buchenwald und Stieleichen-Hainbuchenwald, Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwald, Moorwälder und alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen sowie die Populationen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse
- Langfristige Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölzbestände durch Überführung der Nadelholzforste in Laubwald, dabei Berücksichtigung der zukünftig nicht zu vermeidenden Bergbau-bedingten Standortveränderungen
- Erhaltung von Mooren
- Monitoring der dem untertägigen Steinkohleabbau unterliegenden Bereiche, Standortveränderungen ist insbesondere in den Quell- und Fließgewässerbereichen entgegenzuwirken, Minimierung möglicher Auswirkungen, dies gilt auch für die auf den Raum einwirkenden Abgrabungen
- Erhaltung der natürlichen Fließdynamik der Fließgewässer, Wiederherstellung oder Entwicklung der durch den Bergbau beeinträchtigten Gewässerabschnitte in naturnaher Ausprägung
- Unvermeidbare Bergbau bedingte Veränderungen (z.B. Vernässungen) sind in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und –besitzern sowie den Fachbehörden zur Entwicklung von auentypischen Lebensräumen zu nutzen.

Vom Entwicklungsraum E 23 werden alle bestehenden, ehemaligen und geplanten Austonungs- und Verfüllbereiche im Gartroper Busch erfasst.

Westlich des Gartroper Busches besteht das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ für den Entwicklungsraum „A 5 Offenlandkomplex südlich der Gahlener Straße“. Östlich des Gartroper Busches erstreckt sich ab der Austonung / Verfüllung / Aufhöhung Mühlenberg der Entwicklungsraum „E 24 Grünland-Komplex südwestlich Gahlen“ mit dem Ziel Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Der Entwicklungsraum ist durch eine kulturhistorisch bedeutsame Landschaft mit überwiegender Grünlandnutzung und naturnahen Bachabschnitten geprägt. Zahlreiche Landschaftselemente gliedern und beleben das Landschaftsbild.

Der geplante Geltungsbereich befindet sich am nördlichen Rand des Landschaftsraumes LR-I-016 „Heide- und Waldlandschaft der rechtsrheinischen Sandplatten“. Nördlich grenzt in ca. 0,8 km Distanz der Landschaftsraum LR-I-015 „Lippeaue zwischen Hünxe und Dorsten“ an.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern sowie nach europäischem Recht ausgewiesenen NATURA 2000-Gebieten, jedoch vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiet L9 „Hauptterrasse südlich Hünxe“. Festsetzungen von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind nicht gegeben. Der beabsichtigte Geltungsbereich liegt im „Naturpark Hohe Mark“.

Das Landschaftsschutzgebiet L9 umfasst insgesamt ca. 3.337 ha. Das Gebiet ist durch den überwiegend bewaldeten Hauptterrassenbereich südlich des Wesel-Datteln-Kanals geprägt (von den Testerbergen im Westen bis zum Gartroper Busch im Osten). Das LSG ist in sieben Einzelbereiche unterteilt. Die Festsetzung des Schutzgebietes erfolgte

- a. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts der teils großflächigen geschlossenen Waldgebiete, insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung von z. T. bodenfeuchten Laubwäldern und Altbuchenbeständen; zur Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit der Fließgewässer, zur Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und wegen der Bedeutung des Gebiets für den landesweiten und regionalen Biotopverbund
- b. wegen der in weiten Teilen vielfältigen und strukturreichen Kulturlandschaft und der Bedeutung des Kleinreliefs der Hauptterrasse, der prägenden Geländekante für das Landschaftsbild sowie zur Erhaltung der als Bodendenkmal ausgewiesenen Landwehr
- c. wegen der besonderen Bedeutung des Landschaftsraumes für die lokale und regionale Erholung

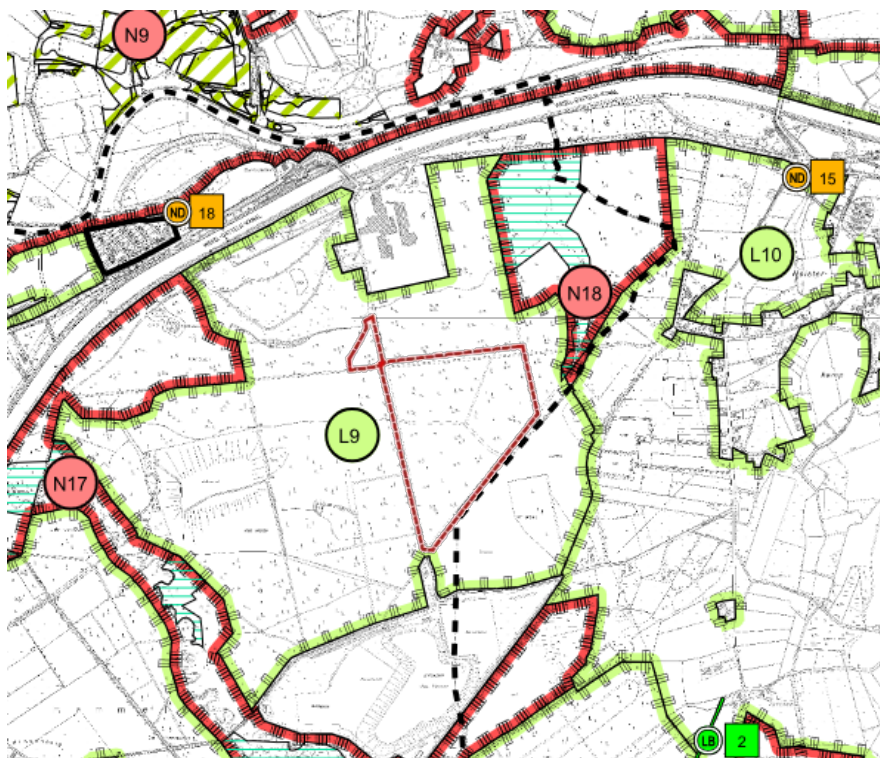


Abb. 5 Festsetzungskarte Landschaftsplan Schermbeck / Hünxe, o.M.
(beabsichtigter Geltungsbereich: rot-farbene Strichellinie; Quelle: Kreis Wesel)

Im Westen schließt das Naturschutzgebiet N 17 Gartroper Mühlenbach und im Osten das Naturschutzgebiet N 18 Steinbach an das Landschaftsschutzgebiet L 9 an. Nördlich des Wesel-Datteln-Kanals erstreckt sich über die Lippe hinaus das Naturschutzgebiet N 9 Lippeaue. Geschützte Landschaftsbestandteile liegen im beabsichtigten Geltungsbereich und dessen Umfeld nicht vor. Über die im Landschaftsplan Hünxe/Schermbeck festgesetzten Schutzgebiete auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landschaftsgesetzes (LG NRW) hinaus bestehen Schutzgebiete nach Europäischen Recht auf Grundlage der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie.

In der nachstehenden Tabelle sind alle Schutzgebiete im Umfeld und innerhalb des Geltungsbereiches der 59. FNP-Änderung dargestellt. Neben den Schutzgebieten nach Europäischem Recht sind zusätzlich noch gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW (abgestimmt) sowie schutzwürdige Biotop (BK-Biotop) der Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Klimaschutz (LANUK) von Belang. Die Schutzgebiete im Untersuchungsraum sind in der untenstehenden Tabelle zusammengefasst dargestellt.

Tabelle 1 Übersicht Schutzgebiete (im Umgebungsraum)

Kennung	Gebiet	Name
FFH-Gebiete (NATURA-2000)		
DE-4306-301	FFH	Lippeaue bei Damm u. Bricht und NSG Loosenberge,
DE-4306-304	FFH	Gartroper Mühlenbach
DE-4306-302	FFH	Steinbach
Naturschutzgebiete		
WES-001 (N9)	NSG	NSG Lippeaue
WES-081 (N17)	NSG	NSG Gartroper Mühlenbach
WES-082 (N18)	NSG	NSG Steinbach
Landschaftsschutzgebiete		
L 7	LSG	Lippeaue
L 9	LSG	Hauptterrasse südlich Hünxe (zwei Teilflächen)
L 10	LSG	südlich Gahlen
Naturparke		
NTP-007	Naturpark	Naturpark Hohe Mark

Es bleibt festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Lage der Schutzgebiete und -objekte (vgl. Abbildung 8) deutlich wird, dass im Geltungsbereich der 59. FNP-Änderung – TGB 1 und TGB 2 – nur das LSG als Schutzgebiet direkt betroffen ist. In ca. 120 – 140 m Distanz

nordöstlich befinden sich in stärkerer Annäherung an den Geltungsbereich als höherwertige Schutzgebiete das NSG Steinbach und das FFH-Gebiet Steinbach.

Naturpark Hohe Mark: die Gemeinde Hünxe liegt fast vollständig im Naturpark Hohe Mark. Zentrales Anliegen des Naturparks ist es, die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den Bedürfnissen der Erholungssuchenden zu verbinden. Im Falle des nördlichen Gartroper Busches bestehen neben maßgeblich forstwirtschaftlichen Nutzungsbereichen, wie beschrieben, zusätzlich Gewerbe-, Abgrabungs- und Deponieflächen.

6.2.4 Natura 2000

Nordwestlich des Geltungsbereiches befindet sich im Bereich des lokalen Gewässers Steinbach das NATURA 2000-Gebiet „FFH-Gebiet „Steinbach“ (DE 4307-302)“, welches eine Größe von ca. 13 ha aufweist.

Das Gebiet wird wie folgt charakterisiert: „Der Steinbach ist ein naturnaher, kiesgeprägter sommertrockener Tieflandbach der Niederrheinischen Sandplatten. Der Bach mäandriert ausgeprägt in einer etwas eingeschnittenen Talmulde und besitzt ausgeprägte Prallhänge mit Uferabbrüchen. Er wird von naturraumtypischen, gut strukturierten, naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern und bodensauren Buchenwäldern mit Altholzbeständen begleitet. Fließgewässer dieses Typs sind im Naturraum selten zu finden; der Steinbach dient aufgrund seiner charakteristischen Ausprägung als Referenzgewässer dieses Fließgewässertyps. Eine Besonderheit ist der Bestand des Fieber-Quellmooses (*Fontinalis antipyretica*)“.



Abb. 6: Lage des FFH-Gebiets
(Quelle: Fachinformationssystem NATURA 2000 des LANUK)

Innerhalb des Standard-Datenbogens (Stand 06/2021) wird das Vorkommen von einem Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet.

Tabelle 2: Gemeldete Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Steinbach“ (DE 4307-302)

Code	Lebensraumtyp	Flächen- größe im FFH-Gebiet [ha]	Daten- quali- tät	Erhaltung	Gesamt- beurtei- lung
9160	Stieleichen-Hainbuchenwald	0,3820	B	C	C

* prioritärer Lebensraumtyp

Erhaltungszustand: A: hervorragend

B: gut

C: mittel bis schlecht

Der Erhaltungsgrad des örtlichen LRT 9160 wird mit Stufe C (im SBD) beurteilt (Repräsentativität, relative Fläche, Erhaltung alle „Stufe C“, d. h. lebensraumtypische Habitatstrukturen mit nur mäßiger bis durchschnittlicher Ausprägung, lebensraumtypisches Arteninventars nur in Teilen vorhanden und deutlich erkennbare Beeinträchtigungen).

6.2.5 Geschützte / schutzwürdige Biotope und Biotopverbund

Innerhalb der beabsichtigten Flächen des Geltungsbereiches sind keine gesetzlich geschützten Biotope oder schutzwürdigen Biotope vorhanden. Die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW (abgestimmt) sowie die schutzwürdigen Biotope (BK-Biotope) der Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Klimaschutz (LANUK) sind in untenstehender Tabelle dargestellt:

Tabelle 3 Übersicht § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW-Biotope

Kennung	Gebiet	Name
Geschützte Biotope (Umgebungsraum bis 500 m)		
BK-4307-001-9	Geschützter Biotop	Gewässer Steinbach
BK-4307-4016-2001	Geschützter Biotop	Tongrube am Meesenmühlenweg, stehendes Binnengewässer
BK-4307-4017-2001	Geschützter Biotop	Waldflächen westlich Tongrube am Meesenmühlenweg
BK-4306-0264-2011	Geschützter Biotop	Teich im Bereich des Spülfeldes, stehendes Binnengewässer
BK-4306-0265-2011	Geschützter Biotop	Teich im Bereich des Spülfeldes, stehendes Binnengewässer
BK-4306-0266-2011	Geschützter Biotop	Teich im Bereich des Spülfeldes, stehendes Binnengewässer
BK-4306-0316-2011	Geschützter Biotop	Teich im Bereich des Spülfeldes, stehendes Binnengewässer

Kennung	Gebiet	Name
Weitere geschützte Biotope (Umgebungsraum bis 1.000 m)		
BK-4306-00474	Geschützter Biotop	randlich zum U-Raum: Bachsystem Gartroper Mühlenbach
BK-4306-00458	Geschützter Biotop	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, östlich Gartroper Mühlenbach
BK-4306-00449	Geschützter Biotop	Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen, östlich Gartroper Mühlenbach
BK-4307-0316-2011	Geschützter Biotop	Stillgewässer / Teich nord-westlich Aschealtabgrabung
BK-4307-03531 / - 03944 / - 03953 / - 03931 / - 03939 / - 04260 / - 04259 / - 03951 / - 04249 / - 04257 / - 04251 / - 04239 u.w.	Geschützter Biotop	Diverse; innerhalb Lippeaue nördlich Hünxe und Grünlandparzellen; im NSG Lippeaue bei Damm und Bricht (mit Erweiterung)

Im Kataster der schutzwürdigen Biotope NRW werden, neben den oben aufgeführten, noch diverse weitere Biotopflächen aufgeführt, die in der Regel flächenhaft die Bereiche der umgebenden Naturschutzgebietskulissen (NSG Steinbach / NSG Gartroper Mühlenbach / NSG Lippeaue) oder die Bereiche für den Schutz der Natur (Grünlandkomplex südwestlich Heisterkamp -Gahlen; Waldflächen westlich „Spülfeld WDK“) abbilden.

Die Bereiche des beabsichtigten Geltungsbereiches sind für den Biotopverbund als Flächen mit besonderer Bedeutung bewertet. Diese Bewertung spiegelt die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet wider. Die in Betrieb befindlichen und aber auch die Flächen der rekultivierten Austonungen und Verfüllungen bzw. Deponien sind von den Darstellungen zum Biotopverbund ausgenommen. Flächen im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung konzentrieren sich auf die vorhandenen Naturschutzgebiete „Gartroper Mühlenbach“, „Steinbach“ und „Lippeaue“ sowie die im Regionalplan festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur (hier insbesondere die Offenlandflächen südwestlich Heisterkamp / Gahlen und die Waldflächen westlich des Spülfeldes am WDK Wesel-Datteln-Kanal).

6.2.6 Wald / Waldfunktionskarte

Die Flächen des beabsichtigten Geltungsbereiches und die nördlichen Umgebungsbereiche liegen vollständig in einem Waldgebiet. Die Flächen sind als Wald im Sinne des Landesforstgesetzes NW zu qualifizieren. Der südliche Teilbereich des Teilgeltungsbereiches 1 (TGB 1) ist durch ca. 40-50 Jahre alte Fichte dominiert (schwaches Baumholz). Anderes Laubgehölz mit niedriger Umtriebszeit ist eingemischt. Durch Windwurf ist die Westflanke der Unterabteilung 29A aufgerissen.

Durch Naturverjüngung kommt die Fichte stark nach; Birke verbreitet sich in dem schlagflurartigen Bereich horstartig. Der nordwestliche Teilbereich des TGB 1 wird durch ältere Mehrschichtenbestände der Lärche dominiert. Beigemischt ist die Kiefer, z. T. als Überhälter. In einem kleineren Teilbereich dominiert die Kiefer (mittlere bis starkes Baumholz). Hier sind ca. 20-40 % Fichte und andere Baumarten beigemischt.

Der östliche Bereich des TGB 1 wird zum einem durch junge Rot-Eichenbestände mit Kiefern-Altholz als Mehrschichtenbestand geprägt. Im Unterstand ist zusätzlich Buche beigemischt. Der südöstliche Teil wird ebenfalls mehrschichtig aus Laubholz mit niedriger Umtriebszeit und Fichte und Kiefer als Altholz-Überhälter behandelt. Der Teilgeltungsbereichs 2 (TGB 2), der als Fläche für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltung) dargestellt werden soll, ist durch junge Lärche (bis 40 Jahre) gekennzeichnet. Vereinzelt ist Laubholz mit niedriger Umtriebszeit eingestreut.

Südöstlich an den TGB 1 grenzen die wiederbewaldeten Flächen der Halde „Mühlenberg-Süd“ an. Es dominiert Eiche (junge Bestände). Andere Laubholzarten sind beigemischt. Westlich an den TGB 1 angrenzend befinden sich die ersten Rekultivierungsflächen am Nordrand der Austonung / Deponie Eichenallee. Die Wiederbewaldung der Böschungflächen des Haldenkörpers erfolgt im Bestandsbildner mit Eiche. Andere Laubholzarten sind beigemischt.

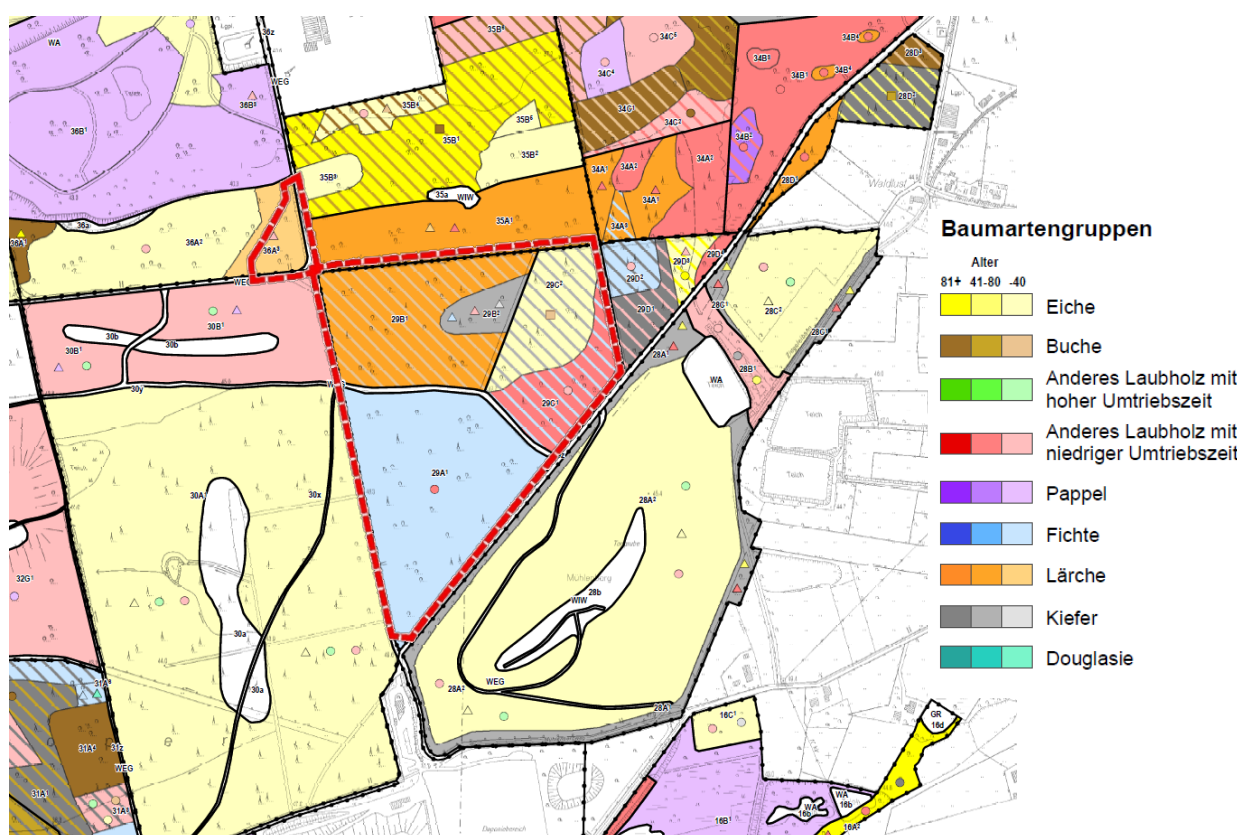


Abb. 7 Übersicht zur den Waldflächen o. M.
(Auszug „Forstbetriebskarte“ Stiftung Frhr. von Nagell'sche Forstverwaltung)
(beabsichtigter Geltungsbereich: rot-farbene Strichellinie)

Nördlich den TGB 1 dominieren Lärchenbestände mittleren Alters als Baumholz. Eiche und andere Laubhölzer sind gering bis mäßig eingestreut bzw. beigemischt. Daran anschließend sind alte Bestände der Eichen vorhanden (als starkes Baumholz / als Altholz). Zum Teil ist Buche eingestreut. Der Bestand ist auf Grund seiner Altersstufe (naturschutzfachlich) deutlich wertgebend.

Östlich der TGB 1 dominieren Bestände mittleren Alters aus Kiefer und Fichte unter Beimischung anderer Lauholzarten als Mehrschichtbestand. Die reichen nicht bis an die östlich an Steinbach gelegenen Naturschutzgebiets- bzw. FFH-Gebietskulissen heran. Ein kleiner

Eichenwaldbestand (Teil einer abgeschlossenen Umwandlungsmaßnahme im lokalen Öko-konto) dient als Puffer zu den höherwertigen Bereichen.

Dem Geltungsbereich und den umliegenden Waldflächen werden, in Bezug auf die Waldfunktionen, verschiedene Funktionen kleinräumig zugeordnet. Diese lassen sich wie folgt nachstehend zusammenfassen:

Für die Waldfunktionen „Forschung, Kultur und Genressourcen“ werden dem Gebiet räumlich keine Funktionen zugeordnet.

In Bezug auf die Waldfunktion „Immissionsschutz“ sind die Betriebsflächen der „Sonderabfalldeponie SAD Hünxe-Schermbeck“ sowie der Fa. Dachziegelwerke Nelskamp“ umgebenden Waldflächen als „Klimaschutzwald“ in einer Regeltiefe von ca. 100m gekennzeichnet; für die Flächen der SAD erfolgt in Teilen eine räumlich spezifische Darstellung. Des Weiteren ist um die Betriebsflächen der „Sonderabfalldeponie SAD Hünxe-Schermbeck“ ein „Immissionsschutzwald“ dargestellt, der im Norden auf einer Tiefe von ca. 400 Abstand zur Deponie die Waldflächen umfasst. Der südliche dreiecksförmige Teil des Geltungsbereiches des TGB 1 befindet sich auf ca. 200 m eben in diesem Darstellungsbereich. Da die SAD Hünxe-Schermbeck sich in der Stilllegungsphase befindet und die Rekultivierung in Gänze abgeschlossen ist, ist der Grund, den Wald als Funktion für den Immissionsschutz darzustellen, erloschen.

Die Darstellungen der Waldfunktionen in Sinne des „Naturschutzes“ sind analog der aktuellen naturschutzrechtlichen Schutzgebiete vorgenommen (vgl. Darlegungen in Kap. 2.4.2 und 2.4.3). Für die Waldfunktionen in Bezug auf „Boden“ werden hinsichtlich des Erosionsschutzes/Wasser/Wind) für das Plangebiet keine Darstellungen getroffen.

Die Waldflächen des Geltungsbereiches und dessen Waldumfeld sind bezogen auf die Waldfunktion „Erholungsfunktion“ nicht mit Darstellungen als Erholungswald belegt. Erholungswald der Stufe 1 ist im Nordostbereich des Angelteiches am Meesenmühlenweg dargestellt. An den Angelteichen östlich der Deponiestraße ist der Wald der Ufer und um den Steinbach bis zur Deponiestraße als Erholungswald der Stufe 2 gekennzeichnet. Die schmalen Waldflächen bzw. -bänder beidseitig des Wesel-Datteln-Kanal sind an den Wander- und Radwanderwegen wechselnd als Erholungswald der Stufen 1 und 2 dargestellt.

Für das nachgeschaltete, eigenständige Genehmigungsverfahren für das konkrete Vorhaben der Fa. Nottenkämper, die beabsichtigte „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ ist im Sinne von § 39 Landesforstgesetz NRW darauf hinzuweisen, dass die negativen Auswirkungen von Waldumwandlungen (temporär oder dauerhaft) durch die Neuanlage von Wald (Ersatzaufforstungen) oder andere Maßnahmen für den Wald eigenständig zu kompensieren sind. Die Ersatzaufforstungen sind im Genehmigungsverfahren auf zur Verfügung stehenden Flächen verbindlich nachzuweisen.

In Gebieten mit einem Waldanteil unter 40 % sind vollständige Ersatzaufforstungen für Waldverluste und für Beeinträchtigungen von Waldfunktionen vorzunehmen (vgl. auch: Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald; MUNLV 2008). Nach derzeitigem Stand ist aufgrund des Waldbestandes, der -typen, des -alters und der -strukturen sowie der zu erfüllenden Waldfunktionen davon auszugehen, dass das erforderliche Verhältnis der Fläche einer dauerhaften Waldumwandlung zur Fläche einer Ersatzaufforstung bei 1:1 bis 1:1,5 liegen wird. Näheres legt die Untere Forstbehörde (Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Niederrhein; Abt. Hoheit) fest.

6.2.7 Wasserschutzgebiete und Gewässer

Wasserschutzgebiete nach WHG / LWG NRW

Innerhalb des Geltungsbereiches und dessen näherem Umfeld ist kein rechtskräftig festgesetztes Wasserschutzgebiet vorhanden. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Holsterhausen/Üfter Mark“ befindet sich östlich in ca. 0,7 km Entfernung zur östlichen Geltungsbereichsgrenze (Festsetzungen der Grenze zu Schutzzone III B und III C).

Die Schutzgebietsgrenze verläuft Nord-Süd-gerichtet, im Bereich der Pfannhüttenstraße östlich. Die GW-Gewinnungsstellen liegen ca. 2,8 km nordöstlich des Geltungsbereiches.

Weitere Schutzgebietsdarstellungen sind für den Planbereich nicht gegeben.

Grundwasser

Die ersten, als Grundwasserleiter anzusprechende Bodenschichten liegen im Planungsraum bei deutlich über 42 m unter Flur in den sogenannten „Walsumer Schichten“. Darüber sind auf Grund der Tone und tonigen Lehme keine echten GW-Leiter vorhanden.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Gewässer im Sinne des WHG / LWG NW vorhanden. Nordöstlich zur östlichen Grenze des beabsichtigten Geltungsbereiches fließt der „Steinbach“ (kleiner Bach, sommertrocken) nordgerichtet auf die Lippe zu. Nordwestlich befindet sich der sogenannte „Spülfeldgraben“, der nach Nordwest fließend in das Gewässer „Weseldatteln-Kanal“ entwässert. Die der lokalen Forstwege beidseitig stets begleitenden Entwässerungsgräben entlasten das natürliche Relief in der Regel folgend zu den beiden nördlichen Vorflutern des „Spülfeldrandgrabens“ und des „Steinbachs“.

Stillgewässer sind im Geltungsbereich und dessen näheren Umfeld nicht vorhanden.

Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahren- und risikokarten

Im beabsichtigten Geltungsbereich und dessen Umfeld sind keine Überschwemmungsgebiete festgelegt. Ebenfalls sind hier in den Hochwassergefahren- und risikokarten keinerlei Darstellungen räumlich vorgenommen (MUNV: Hochwassergefahrenkarten NRW). Im Bereich der ca. 0,8 km nördlich entfernten Lippeaue werden ÜSG und HW-Gefahren und -risiken flächendeckend dargestellt.

Bezüglich der Gefahren durch Starkregenereignisse sind in der Starkregenhinweiskarte die Niederungen der lokalen Gewässer (hier: Steinbach / Spülfeldrandgraben) in ca. 1 - 5 dm Überstau gekennzeichnet. Für den Geltungsbereich werden die Entwässerungsgräben innerhalb der Waldflächen sowie die Entwässerungsgräben entlang der Forstwege und in Teilen deren Randflächen als „eingestaut“ dargestellt. Im Bereich vor den Rohrdurchlässen in den Forstwegen wird ein erhöhter Einstau darstellt.

6.2.8 Freizeit und Erholung

Die Erholungseignung des Untersuchungsraumes ist durch das Vorhandensein der Zentraldeponie Hünxe und des im Abbau und Verfüllung begriffenen Austonungsbereiches „Eichenallee“ negativ beeinflusst. Die Zentraldeponie ist eingezäunt und die großflächigen Austonungs- und Deponiebereiche sind ebenfalls nicht zugänglich. Vor allem aber wirkt sich der

mit dem Deponie- und Austonungsbetrieb verbundene Schwerlastverkehr lokal störend auf die Erholungsnutzung des Gebietes aus.

Entlang der Buchenallee sind der lokale Wanderweg A2 und die regionalen Hauptwanderwege X12 und X14 ausgewiesen. Westlich des Gartroper Mühlenbaches und um den Wesel-Datteln-Kanal sind weitere Wanderwege ausgewiesen (A1, A2, A3, A6). Östlich des Geltungsbereiches werden in den Offenlandbereichen um Heister-kamp-Gahlen weitere (Haupt-) Wanderwege dargestellt (A3, A4, X11).



Abb. 8 Wanderwege im Untersuchungsraum, o.M.

(beabsichtigter Geltungsbereich: gelb-farbene Strichellinie; Quelle: Geoportal NRW)

Radwegverbindungen oder Teile des „Radroutennetzes“ sind nicht im Geltungsbereich oder des näheren Umfelds ausgewiesen bzw. beschildert. Routen auf dem Radnetz sind im Norden nördlich des „WDK“ verzeichnet und im Osten und Süden über Straßen wie Pfannhüttenstraße, Mühlenbergweg und Meesenmühlenweg ausgeschildet. Ein Haltepunkt / Erholungspunkt ist im Bereich „Gabelung Mühlenbergweg / Meesenmühlenweg“ unmittelbar südöstlich der „Austonung/Verfüllung Mühlenberg Süd“ in 2024 entstanden. Weitere Routen außerhalb des Radnetzes werden über die nördlich gelegene Landesstraße L 463 (ohne Radweg) vorgeschlagen.

6.2.9 Sonstige relevanten Planungen im Raum

Im Rahmen der planerischen Gesamtkonzeption für den Standort wird die Umsetzung des Stichhafens „Egbert-Constantin von Nagell“ am Wesel-Datteln-Kanal in Bezug auf die noch nicht erteilte Wasserrechtliche Genehmigung (wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren) vorangetrieben.

Die Transportvorgänge am Standort Gartrop, die bisher ausschließlich über Straßen abgewickelt wurden, sollen dann künftig verstärkt über den Wasserweg erfolgen. Das Vorhaben

wurde bereits dem Kreis Wesel, den Gemeinden Hünxe und Schermbeck, dem WSA Duisburg sowie dem Verkehrsministerium bei einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Der für den Hafen zugehörige Bebauungsplan der Gemeinde Hünxe wurde in 2019 genehmigt (Bebauungsplan Nr. 56. „Hafen Egbert Constantin / Gartrop-Bühl“). Das konkrete wasserwirtschaftliche Planfeststellungsverfahren ist weiterhin nicht abgeschlossen.

6.3 Vorbelastungen

Die Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Planungsraum sind bereits durch anthropogene Einflüsse und die damit verbundenen Veränderungen der natürlichen Umweltverhältnisse großflächig vorbelastet:

Bereiche mit Verlust natürlicher Böden

- Ehem. Tongrube am Meesenmühlenweg östlich der Zentraldeponie
- Zentralsonderabfalldeponie Hünxe / Schermbeck (in Rekultivierung)
- Rekultivierter Austonungs- und Verfüllbereich „Mühlenberg Nord“
- Rekultivierter Austonungs- und Verfüllbereich „Mühlenberg Süd“
- Rekultivierte Fläche „Aschealtablagerung“
- Rekultivierter Austonungsbereich „Windwurffläche“
- Austonung / Deponie Eichenallee (in Betrieb)
- Ablagerungsfläche am Wesel-Datteln-Kanal westlich der Ziegelei (ehemaliges Spülfeld zur Ablagerung von Sedimenten/Schlämmen der Kanalsohle)

Beunruhigung und Zerschneidungseffekt durch Verkehr

- Die je nach betrieblichen Erfordernissen stark befahrene Deponiezufahrt und die nördlich verlaufende Landesstraße L 463 stellen eine Vorbelastung in Form von Lärm- und Abgasemissionen, Flächenversiegelung und Zerschneidungseffekten sowie eine visuelle Beeinträchtigung dar.

Störfaktoren in der Landschaft/ Landschaftsbildbeeinträchtigung

- Störfaktoren im Landschaftsbild sind die Gebäude und Lagerflächen der Ziegelei, die Zentraldeponie sowie die in Betrieb befindlichen Austonungsbereiche selbst.
- Die Betriebsflächen der derzeitigen Austonung und Verfüllung Mühlenberg stellen gegenwärtig eine Überformung der Landschaft dar.
- Das Vorherrschen naturferner Nadelholzforste bewirkt eine gewisse Herabsetzung der landschaftsästhetischen Wertigkeit.

Insgesamt ist der Raum als stark vorbelastet einzustufen und spielt aufgrund dessen derzeit auch nur eine untergeordnete Rolle als Erholungsraum.

7. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 SATZ 1 BAUGB ERMITTELT WURDEN

Im Folgenden wird eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung dargelegt. Derzeitiger Umweltzustand und zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter bei der Zulassung des Planes bzw. der Realisierung der Planung werden unter Berücksichtigung der Darstellungen und Zielen betroffener Gebiete und Pläne im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB vorgenommen.

7.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Ausprägung

Im beabsichtigten Geltungsbereich:

Für den beabsichtigten Geltungsbereich liegen maßgeblich Nutzungen aus Nadel- und Nadelmischwäldern und kleinteilig einer Laubmischwaldfläche vor. Außer forstlich geprägten oder damit zusammenhängenden affinen Nutzungen sind keine weiteren Nutzungsarten gegeben.

Im Umfeld zum Geltungsbereich (Untersuchungsraum):

Der Untersuchungsraum ist um den Geltungsbereich im Norden und Nordwesten ebenfalls gekennzeichnet von Waldflächen aus Nadel-, Misch- und Laubwaldflächen. Südlich und südwestlich schließen sich rekultivierte Flächen diverser Austonungen (heute als Teichflächen genutzt) oder von Austonungen mit Verfüllungen an (i. d. R. als Waldfläche wiederhergestellt). Die Flächen der südlich gelegenen, in der Stilllegungsphase befindlichen Sonderabfalldeponie Hünxe/Schermbeck sind derzeit in der Endrekultivierung. Südwestlich ist die „Austonung/Deponie Eichenallee“ genehmigt in Betrieb. Östlich schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an, in denen einzelne Hofanlagen mit Wohnhausnutzungen vorhanden sind. Der Raum ist durch Landwirtschafts- und Waldflächen und die bestehenden Austonungs- und Verfüllbereiche geprägt.

Insgesamt handelt es sich beim untersuchten Raum um einen wenig besiedelten Freiraum mit vereinzelt Hofanlagen und Streusiedlungen. Eine Wohnnutzung im Vorhabenbereich selbst oder im engeren Untersuchungsraum ist nicht gegeben. Außerhalb des Untersuchungsraums befindet sich nordwestlich des Wesel-Datteln-Kanals die Streusiedlung Stegerfeld in ca. 0,9 km Distanz. Östlich des Untersuchungsraumes (Gemeindegebiet Schermbeck) liegt streusiedlungsartig der Bereich „Gahlen-Heisterkamp“. Die nächsten geschlossenen Siedlungsbereiche sind die Ortslage „Gahlen“ in ca. 1,7 km östlich und die Ortslage Schermbeck in ca. 1,9 km Distanz nordöstlich. Der Campingplatz „Lippetal“ befindet sich nördlich der Landesstraße L 463 am Wesel-Datteln-Kanal.

Besondere Strukturen oder dauerhafte Emittenten, die auf die allgemeine menschliche Gesundheit dauerhaft negativ wirken könnten, sind für den Untersuchungsraum nur im Bereich der Landesstraße L 463 im Norden erkennbar. Die abgeschlossenen und rekultivierten, aber auch die im Betrieb befindlichen Ton- und Verfüllbereiche bzw. Deponien haben derzeit ebenfalls keine negativen dauerhaften Wirkungen auf die allgemeine menschliche Gesundheit.

Prognostizierte Auswirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen

Für das Schutzgut „Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit“ sind keinerlei anlagebedingte Wirkungen über die Darstellungen der 59. FNP-Änderung bzw. der späteren „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ zu erwarten, da entsprechend schutzwürdige Objekte für den Menschen (Wohnen etc.) räumlich im Geltungsbe- reich und dessen näherer Umgebungsfläche nicht vorhanden sind.

Bau- und betriebsbedingte Wirkungen

Die möglichen bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die durch eine Abgrabung und Gru- ben- und Haldendeponie auf das Schutzgut „Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit“ entstehen können, können auf Lärm- und Staubimmissionen eingegrenzt wer- den, welche die eingesetzten Betriebs- und Transportgeräte werktäglich verursachen. An- dere Wirkpfade, die in der Lage sein könnten, Betroffenheiten auszulösen, sind nicht gege- ben oder deutlich unterhalb der Relevanzschwellen.

Bezüglich der Auswirkungen des Betriebs- und Verkehrslärms in Bezug auf das Schutzgut Menschen liegen Prognosen vor. Der von dem geplanten Vorhaben „Abgrabung und Gru- ben- und Haldendeponie Buchenallee“ zu erwartende verursachte Immissionsbeitrag ist in der Prognose der Ergebnisse der expliziten schalltechnischen Untersuchung mit Verweis auf Nr. 3.2.1 der TA-Lärm mit einer Richtwertunterschreitung um mindestens 6 dB(A) an allen Immissionsorten zu erwarten und somit an den Immissionsorten (Wohnhäuser) als nicht relevant einzustufen. Eine Ermittlung der auf die Immissionsorte einwirkenden Lärm- vorbelastungen durch andere Anlagen und Betriebe, die in den Anwendungsbereich der TA-Lärm fallen, wird somit aller Voraussicht nach nicht erforderlich werden. Überschreitun- gen der nach Nr. 6.1 Abs. 2 der TA-Lärm für kurzzeitige Geräuschspitzen geltenden Immis- sionswerte sind für das Vorhaben nicht zu erwarten. Maßnahmen zur Verminderung der Verkehrsrgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Nr. 7.4 TA-Lärm werden auf Grund der nicht erkennbaren zusätzlichen Verkehrszunahme zum heutigen betrieblichen Zustand nicht erforderlich werden.

Für die Wirkungen entstehender Stäube wurde festgestellt, dass gemäß der Staubimmissi- onsprognose die anzunehmenden Werte für die Schadstoffdeposition an den Beurteilungs- punkten deutlich unterhalb der Immissionswerte der TA-Luft anzunehmen sind. Da die in den Bodenbelastungskarten des Kreises Wesel entsprechenden Schadstoffe in den Werten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens auf einem insgesamt niedrigen Niveau liegen, bestehen zunächst keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition Luft verunreinigender Stoffe, einschließlich der Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen, nicht gewährleistet sei. Zusammenfas- send ist im Ergebnis der ersten Prognose der Immissionen „Staub“ festzuhalten, dass von dem geplanten bestimmungsgemäßen Betrieb der „Abgrabung und Gruben- und Halden- deponie Buchenallee“ unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und Minimierungs- maßnahmen keine unzulässigen Immissionen im Sinne der TA-Luft, des Bundes-Boden- schutzgesetzes und der Altlastenverordnung ausgehen werden. Es bestehen von daher keine Anhaltspunkte, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder der Schutz der menschlichen Gesundheit nicht gewährleistet sei.

Bewertung „Schutzgut Menschen“

In Bezug auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die durch anlagenbedingte Vorhabenwirkungen anzunehmen wären, sicher ausgeschlossen werden. Die jeweiligen punktuell identifizierbaren schutzwürdigen Nutzungen (hier vor allem Wohngebäude im östlichen Umfeld / Campingplatz an WDK) liegen unter Berücksichtigung und Würdigung der derzeitigen Prognosen der immissionsschutzrechtlichen Einzelgutachten außerhalb potentiell negativer Wirkungen des Vorhabens. Weitergehende Betroffenheiten für das Schutzgut sind nicht erkennbar.

7.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ausprägung

Im beabsichtigten Geltungsbereich und dessen Umfeld:

Die Flächen der Teilgeltungsbereiche TGB 1 und TGB 2 sind in Gänze „Waldflächen“. Die Bestockung ist durch Nadelwaldforste, Nadelmischwaldformen und einem geringeren Teil durch Laubmischwälder gekennzeichnet (vgl. Kap. 6.2.6 Wald). Eine Bedeutung der Waldflächen im Sinne des Vorkommens natürlicher Waldvergesellschaftungen ist nicht gegeben, da forstwirtschaftlich über 120 Jahre Baumarten angebaut wurden, die auf den eher ungünstigen standörtlichen Bedingungen einen möglichst hohen Holzertrag sichern. Die derzeitige Bedeutung als „Waldbiotop“ im naturschutzfachlichen Sinne ist ebenfalls als nur von mittlerer Bedeutung einzustufen. Die Diversität der lokalen geschlossenen Nadelwaldstandorte hat in den letzten 10 Jahren etwas zugenommen, da an der Westgrenze der Waldflächen durch Windwurf Kahlflächen und halboffene Habitatflächen entstanden sind.

Besondere Pflanzenvergesellschaftungen oder streng und besonders geschützte Pflanzen kommen auf den nährstoffärmeren, eher bodensauen Standorten des Geltungsbereiches nicht vor.

Das faunistische Arteninventar ist in den geschlossenen Bestands-Waldflächen der Nadel- und Nadel-Mischwälder eher gering bis sehr gering (vgl. Kap. 8.1 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung/Bestandsdarstellung). In den derzeit wieder verbuschenden, halboffenen Kahlflächen hingegen sind sukzessive dem Waldentwicklungsstadium entsprechend sehr viele Gebüschbrüter der halboffenen Landschaften anzutreffen.

Die Biologische Vielfalt im Geltungsbereich und dessen Umfeld – gemessen zu natürlichen Standortverhältnissen - ist hoch, da auf Grund der bewirtschafteten Waldformen und vor allem der rekultivierten Standorte der Austonungs- und Verfüllflächen ein Mosaik von diversen Standortbedingungen und somit durchweg hochwertigen Habitatflächen entstanden ist. Die heutige Biodiversität des Bereiches ist (ebenfalls bewertet zu den natürlichen Standortverhältnissen bzw. einer potentiell natürlichen Vegetation) auf Grund der anthropogen eingebrachten oder veränderten Standorte erheblich gesteigert und vielschichtiger.

Prognostizierte Auswirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist anlagen- und baubedingt der Verlust der Nadelholz- bzw. Nadelmischwaldflächen und kleinteilig der Laubmischwaldfläche mit Kiefern-Altholzüberhältern von sehr erheblicher Auswirkung, da zunächst ein

Totalverlust der Waldbodenfläche zu konstatieren ist. Mit Beginn der Abbauphase und der ersten externen Walderstaufforstungen werden erste neue dauerhafte – naturschutzfachlich hochwertige – Laubwaldhabitate im Umfeld wiederhergestellt, die diese Auswirkungen mindern.

Mit der Rekultivierung der Haldendeponie und der Wiederaufforstung der Böschungen werden sukzessive neue Standorte und neue Laubwaldflächen hergerichtet, die die Auswirkungen dauerhaft minimieren bzw. ausgleichen. Da die Rekultivierung eine deutlich höhere Habitatvielfalt mit sich bringen wird, kann von einer dauerhaften Stabilisierung bzw. Anreicherung der Teillandschaft in Bezug auf die Biodiversität und die biologische Vielfalt ausgegangen werden. Diese Habitate sind jedoch keine standörtlich potentiell natürlichen, da mit dem Vorhaben diese dauerhaft beseitigt bzw. verändert worden sind.

Bau- und betriebsbedingte Wirkungen

Für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sind bau- und betriebsbedingte Wirkungen für „Pflanzen“ und für die „biologische Vielfalt“ nur im Nahbereich zur Geltungsbereichsgrenze durch temporäre Überzugswirkungen durch „Nichtstoffliche Einwirkungen“ (z. B. Lärm / Licht) und „Stoffliche Einwirkungen“ (z. B. Stäube) möglich. Diese Wirkungen reichen in ihrer potentiellen Relevanz in der Tiefe zur Geltungsbereichsgrenze maximal 30m–50m und sind nur temporär je nach lokalem Abbau- und Verfüllschritt wirksam. (vgl. auch Darlegungen zu Kap. 7.7. Schutzgut Landschaft und Kap. 7.3 Schutzgut Boden). Die so erkennbaren Wirkungen für die Schutzgüter „Pflanzen“ und „Biologische Vielfalt“ sind weder erheblich noch erheblich negativ noch dauerhaft.

Für das Schutzgut „Tiere“ für die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen sind im jeweiligen Abbau- und Verfüllschritt des Vorhabens in jedem Falle erhebliche Auswirkungen festzustellen, da bis zur Rekultivierung die gesamte Habitatfläche als potentielle Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die derzeit vorhandenen Tiergruppen und -arten dient. Die Auswirkungen lassen sich durch geeignete Maßnahmen minimieren (vgl. Kap. 8.1 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung). Die Wirkungen sind nicht dauerhaft und nicht erheblich negativ.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung von diversen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der zeitlichen Prognose der Entwicklung der Habitate in der Abbau- und Herrichtungsphase mit dem späteren konkreten Vorhaben („Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“) anzunehmen ist, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. Abs. 5 ff. BNatSchG ausgelöst werden und die lokalen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich deren aktueller Erhaltungszustand nicht verschlechtert.

Für weitere, nicht planungsrelevante Tierarten und -gruppen besteht kein Hinweis auf besondere oder artenschutzrechtlich relevante Tatbestände, die vorhabenbedingt auslösbar sein könnten. Für das im Gesamtbereich vorkommende Rehwild, Rotwild und Schwarzwild ist festzuhalten, dass diese temporär aus dem sukzessive voranschreitenden, unmittelbaren Abbau- und Herrichtungsbereich der „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ abgedrängt werden, dass jedoch dauerhaft die Flächen in Gänze nach Rekultivierung wieder nutzbar zur Verfügung stehen.

Bewertung „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen (hier „Wald“) ergeben sich auf Grund zu erwartender einschlägiger wirksamer Vermeidungsmaßnahmen (nur abschnittsweise Wald-Inanspruchnahme), Kompensationsmaßnahmen (Wiederherstellung von Wald nach Beendigung des Eingriffs auf gleicher Fläche) und Ersatzmaßnahmen (externe Waldneubegründung als Erstaufforstungen im Sinne des LFoG) keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Bezüglich der biologischen Vielfalt ist mit Rekultivierung eine gesteigerte Vielfalt zu erwarten, da die Wiederherstellung der Flächen eine vielfältigere Vegetations- und Habitatentwicklung beinhaltet. In Bezug auf das Schutzgut Tiere sind ebenfalls für die Teilgeltungsbereiche keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da ein abschnittsweises Vorgehen und eine dauerhafte Wiederherstellung von Habitaten für insbesondere Avifauna erfolgen wird.

Der Zugewinn einer höheren Diversität der Habitateigenschaften nach Rekultivierung wird zu einer gewissen wertgebenden Anreicherung von dauerhaften Lebensräumen für u. a. Reptilien, Amphibien sowie waldlebenden Fledertieren führen.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind dauerhaft keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.3 Schutzgut Boden

Ausprägung

Im beabsichtigten Geltungsbereich und dessen Umfeld:

Die lokalen Böden im Geltungsbereich - wie auch des Umfeldes - sind durch nährstoffarme Pseudogley-Böden (S 42 / S 73) flächig gekennzeichnet. Im südwestlichen Teil ist im Bereich des „Reliefhochpunktes“ Pseudogley-Podsol (S-P 84) vorhanden. Pseudogleye sind hydromorphe Böden, die durch dichte (oder verdichtete) Schichten im Unterboden gekennzeichnet sind. Hierdurch neigen die Böden nach Niederschlagsereignissen zu zeitweiliger oberflächlicher Vernässung.

Der Pseudogley und der Pseudogley-Podsol haben eine geringe Sorptionsfähigkeit innerhalb der oberen Deckschicht und sind gekennzeichnet durch eine meist mittlere nutzbare Wasserkapazität und einer meist mäßigen Wasserdurchlässigkeit. Unterhalb der Deckschicht kann von einer mittleren bis geringen Wasserdurchlässigkeit ausgegangen werden. Staunässe kann zeitweilig bis in den Oberboden reichen. Die Böden sind als schwach lehmiger Sand bis lehmiger Sand über sandigem Lehm anzusprechen und sind insgesamt basenarm. Die Humusform ist rothumusartiger Moder, die forstwirtschaftliche Ertragsleistung ist mäßig. Die Bodenwertzahlen liegen bei 15 – 30 (Bodentyp sP 81) bzw. von 20 – 35 (Bodentyp (p)S 71). Dementsprechend haben sie eine nur sehr geringe bis geringe natürliche Ertragsfähigkeit. Die Böden sind unverritz und durch forstwirtschaftliche Nutzungen mit Nadelforsten seit ca. 120 -140 Jahren geprägt. Die Böden in den Auen und Rinnen der umliegenden Fließgewässer ist durch Gleye geprägt.

Die anstehenden Böden weisen weder aufgrund ihrer Seltenheit, ihrer Standortbedingungen, ihrer forstwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit noch aufgrund ihrer Dokumentationsfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte eine besondere Schutzwürdigkeit auf. Es liegen keine besonderen oder schutzwürdigen Böden im Geltungsbereich oder dessen näheren

Umfeld vor. Auf Grund der langjährigen und flächenhaften Gewinnung von Bodenschätzen („Ton“) im Bereich des nördlichen Gartroper Busches und der damit affinen Nutzungen (Aufschüttungen) sind großflächig die natürlichen Böden in Anspruch genommen worden.

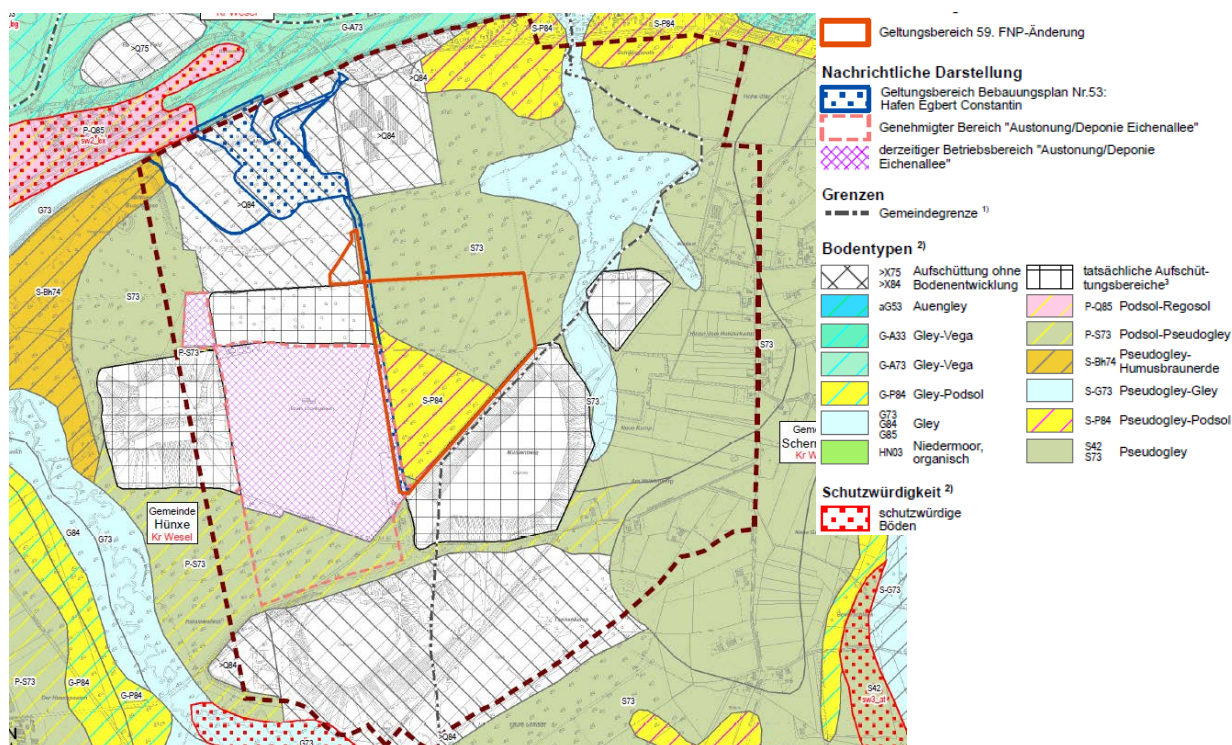


Abb. 9 Auszug aus der Bodenkarte (M = 1:50.000)

(beabsichtigter Geltungsbereich: rot-farbene Strichellinie; Quelle: Grundlage Geoportal.NRW)

Den Darstellungen der Bodenbelastungskarte ist zu entnehmen, dass im Geltungsbereich die einschlägigen Prüf- und Maßnahmenwerte im Bereich von Waldflächen nicht überschritten werden. Weiterhin sind im Untersuchungsraum größtenteils auch die wesentlich niedrigeren Vorsorgewerte der BBodSchV unterschritten.

Altlasten / Altlastenverdachtsflächen

Innerhalb des beabsichtigten Geltungsbereiches liegen derzeit keine Hinweise auf Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen vor.

Die Flächen der unmittelbar westlich angrenzenden „Austonung und Verfüllung Windwurffläche“ sind als Flächen seitens des Kreises Wesel gekennzeichnet bzw. umgrenzt, „deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ (Kennzeichnung im Sinne §5 Abs. 3 Nr. 4 BauGB). Gleiches darf für die östlich angrenzenden Teilflächen der „Austonung und Verfüllung Mühlenberg Süd“ gelten, die sowohl auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schermbeck und in geringem Umfang auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Hünxe liegen. Die Bereiche der „Sonderabfalldeponie SAD Hünxe-Schermbeck, DK III“ und die „Austonung/ Deponie Eichenallee, DK I“ sind durch Planfeststellungsbeschluss gesondert geregelt und überwacht.

Bergbau

Der Geltungsbereich der 59. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe liegt gemäß Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW über zwei bereits erloschenen Bergwerksfeldern, sowie über mehreren, auf Steinkohle verliehenen Berg-

werksfeldern, welche sich im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne befinden. Zudem liegt eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken zu Gunsten: der „Wesel Gas“ vor (befristetes Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“).

Prognostizierte Auswirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen

Für das Schutzgut Boden ist der anlagenbedingte Verlust von natürlichem bzw. ungestörtem Boden irreversibel und insofern stets erheblich und dauerhaft. Die Wirkungen auf die Böden bestehen in der dauerhaften Störung bzw. Entnahme der natürlichen Schichtung der Bodenhorizonte durch Abtrag des A- und B-Horizontes und der Überformung des C-Horizontes durch den flächigen Abbau der unterlagernden Bodenschätze und die damit einhergehende Einrichtung von baulichen Elementen sowie Verkehrs- und Wegeflächen.

Durch den angestrebten Tonabbau werden vorhandene geogene Bodenflächen über eine Fläche von ca. 24,1 ha dauerhaft und irreversibel in Anspruch genommen. Der schichtweise gelöste Boden (A-Horizont / B-Horizonte) wird zu Rekultivierungszwecken als Kontur- und Rekultivierungsboden auf den zu rekultivierenden Deponieoberflächen in Gesamtschichtstärken von 1,0 – 3,0 m wieder eingebaut. Insofern ist eine fachgerechte Verwertung der Böden gegeben. Ein Verlust kann ausgeschlossen werden. Die Bodengenese auf den so umgeschichteten Böden kann – bis zu einem gewissen Grad – sich weiter fortsetzen unter den dann vor allem geänderten abiotischen Randbedingungen.

Weitere anlagenbedingte Wirkungen auf das „Schutzgut Boden“ für die an die anlagenbedingten Bodenverluste angrenzenden Böden sind nicht zu erkennen.

Bau- und betriebsbedingte Wirkungen

Für das Schutzgut Boden sind bau- und betriebsbedingte Wirkungen insbesondere durch die Umlagerungs- und Zwischenlagerprozesse sowie die temporär zu errichtenden und notwendigen Baurassen für die Baufeldfreimachung der Abbauabschnitte gegeben. Des Weiteren sind die temporären Transportwege über die noch nicht verritzten Bodenflächen als Wirkungen einzubeziehen, die in Vorbereitung auf die Abbauphase benötigt werden. Auch diese temporären Transportwege werden die lokalen örtlichen Böden vor Abtrag zusätzlich in Anspruch nehmen. Die Wirkungen auf die Böden bestehen in der dauerhaften oder auch vorübergehenden Störung der natürlichen Schichtung der Bodenhorizonte (hier insbesondere A- und B-Horizont) durch Abtrag und erneuten Auftrag im Rahmen der Wiederherstellung in den jeweiligen Rekultivierungsbereichen.

Weitere baubedingte Wirkungen auf das Schutzgut Boden für die an die baubedingten Bodenbeeinträchtigungen angrenzenden Böden sind nicht zu erkennen.

Bewertung „Schutzgut Boden“

Für das Schutzgut „Boden“ ist vor dem Hintergrund des zu erwartenden Betriebes einer Austonung und einer Deponie in Bezug auf die umweltrelevanten Folgenwirkungen festzustellen, dass eine flächige Inanspruchnahme und der Verlust von lokal natürlich anstehenden Bodens im fast gesamten Geltungsbereich eintreten werden.

Die Betroffenheit des Schutzgutes ist als hoch zu bewerten. Dem folgend ergeben sich für das Schutzgut Boden erhebliche Umweltauswirkungen.

Da flächengleich nach Abschluss der Verfüllung mit der Rekultivierung sukzessive in den Rekultivierungsabschnitten Bodenflächen aus den vorhandenen Böden hergestellt werden, werden die Umweltfolgen für das Schutzgut vermindert, jedoch keinesfalls ausgeglichen. Die so neu geschaffenen Bodenstandorte werden sich in der Bodengenese nicht mehr im Sinne der natürlichen Böden entwickeln, sondern den spezifischen Standortbedingungen im Rekultivierungsbereich folgend (Schichtstärke / Boden-Wasserhaushalt / Morphologie / biotische Faktoren) Bodensonderformen annehmen. Dem folgend ergeben sich für das Schutzgut Boden erhebliche Umweltauswirkungen, jedoch in Summe aller Teilaspekte keine erheblich nachteiligen schutzgutbezogenen Auswirkungen.

Das Schutzgut Boden ist flächig für die Geltungsbereichsflächen erheblich betroffen, da der geogene Bodenaufbau in Gänze in Anspruch genommen wird (Abtrag) und nach Rekultivierung keine hinreichend natürlichen Bodenbildungsprozesse auf den umgeschichteten Flächen zu erwarten sind. Mit der Rekultivierung der Flächen werden jedoch Bodenflächen aus den verdrängenden Bodenschichten schichtgerecht zur Abtragfläche flächengleich wiederhergestellt, wodurch ein Totalverlust vermieden wird und eine gewisse Minderung des Verlustes eintritt. Da keine seltenen oder besonders schutzwürdige Böden betroffen sind, sind erhebliche, jedoch nur mäßig nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.4 Schutzgut Wasser

Ausprägung

Im beabsichtigten Geltungsbereich und im Umfeld:

Im Geltungsbereich sind Oberflächengewässer in Sinne von Fließgewässern nicht vorhanden. Forstwirtschaftlich bedingte Drainagegräben und forstwegbegleitende Entwässerungsgräben zur Minimierung lokaler Staunässebereiche prägen die örtliche Gesamtsituation. Das nächstgelegene Gewässer ist der „Steinbach“ nordöstlich des Geltungsbereiches und der „Spülfeldrandgraben“ nordwestlich.

Näheres zur Ausprägung des Schutzgutes Wasser im Geltungsbereich und dem Untersuchungsbereich sind Kap. 6.2.7 „Wasserschutzgebiete und Gewässer“ zu entnehmen.

Prognostizierte Auswirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen

Für das Schutzgut Oberflächengewässer sind keine anlagenbedingten Wirkungen auf Grund des Fehlens der Gewässer im Wirkbereich zu erwarten.

Ebenso sind keine anlagenbedingten Wirkungen auf das Schutzgut „Grundwasser“ zu erwarten, da ein Grundwasserleiter im Wirkbereich des Vorhabens bzw. den Darstellungen des Geltungsbereiches nicht gegeben ist. Der erste echte Grundwasserleiter liegt in den tertiären Schichten in über 40 m unter Flur.

Bau- und betriebsbedingte Wirkungen

Für das Schutzgut Oberflächengewässer sind keine direkten baubedingten Wirkungen auf Grund des Fehlens der Gewässer im Wirkbereich zu erwarten.

Es sind indirekte Wirkungen auf das Gewässersystem zu erwarten, da die im Geltungsbereich während der Bau- und Betriebsphase der Abgrabung und der Gruben- und Haldendeponie Niederschlagswässer gefasst, gesammelt, gereinigt (Sickerwasserbehandlungsanlage) und zur Vorflut abgeleitet werden müssen. Nach Beendigung der Rekultivierung können die bisherigen Abflussverhältnisse der dann unbelasteten Wässer des Geltungsbereiches in der mengenmäßigen Aufteilung der Ableitung gemäß der lokalen Teileinzugsbereiche der Nebengewässer und -gerinne wiederhergestellt werden. Da die spätere Haldendeponie morphologisch andere Abflussbedingungen als die der natürlichen erzeugt, ist dauerhaft der Spitzenabfluss vor Einleitung in die Vorflut zu steuern (Regenrückhaltung). Hierfür können die Einrichtungen in Teilgeltungsbereich TGB 2 dauerhaft nachhaltig genutzt werden.

Temporär wird es in der Betriebsphase je nach Abbau- und Verfüllphase in den beiden heutigen Teileinzugsgebieten (TEG „Steinbach“ / TEG „Spülfeldrandgraben/WDK“) zu einer geringen Änderung der mengenmäßigen Ableitung von Niederschlagswasser kommen. Etwa 1,4 % der jährlichen Ableitungsmenge, die das obere Steinbach-Einzugsgebiet erreicht, werden aus dem nordöstlichen Teilbereich des Geltungsbereiches temporär zum Teileinzugsgebiet TEG „Spülfeldrandgraben/WDK“ abgeführt, da dies die zu reinigenden und zu behandelnden Niederschlagsmengen darstellen werden. Um jegliche Konflikte und Betroffenheiten des am Steinbach befindlichen FFH-Gebietes auszuschließen (Ausschluss von nachteiligen Wirkungen auf die NATURA-2000-Kulisse: stofflich und mengenmäßig), stellt diese temporäre Maßnahme eine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahme dar.

Derzeit ist eindeutig erkennbar, dass die temporäre wie auch die dauerhafte mengenmäßige Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Betriebsbereich der Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie (unter Wahrung der Erfordernisse der Reinigung und Rückhaltung) keine negativen Wirkungen auf die klassifizierten Vorfluter bzw. Oberflächengewässer haben wird. Die explizite Klärung der dazu notwendigen Randbedingungen ist im nachgeschalteten gesonderten Fachverfahren herbeizuführen.

Bewertung „Schutzgut Wasser“

Für das Schutzgut Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für die indirekten Wirkungen des Vorhabens durch die temporäre Änderung der Abflussmengen in den Teileinzugsbieten und die so mitgeführten Stofffrachten ist festzustellen, dass diese kaum oder nicht geeignet sind, Betroffenheiten im Bereich der Oberflächengewässer auszulösen. Die so zu erwartenden Umweltfolgen für das Schutzgut Oberflächengewässer sind als gering bzw. sehr gering zu bewerten. Für das Schutzgut „Wasser“ sind in Summe nur geringe Umweltauswirkungen festzustellen.

Das Schutzgut Wasser wird vorhabenbedingt dauerhaft nicht im relevanten Maße negativ berührt. In der Betriebsphase werden ggfs. genutzte oder gesammelte Wässer vor Ableitung in die Oberflächengewässer gereinigt und rückgehalten, sodass nachteilige Umweltauswirkungen hier auszuschließen sind. Für das Schutzgut Wasser sind dauerhaft in Summe keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.5 Schutzgut Fläche

Ausprägung

Im beabsichtigten Geltungsbereich im direkten Umfeld zum Geltungsbereich

Der Geltungsbereich und dessen unmittelbaren Randbereiche werden maßgeblich durch Waldnutzungen geprägt. Die lokalen, als Wald genutzten Flächen, sind in der Regel durch natürliche Bodeneigenschaften gekennzeichnet. Sehr viele westlich und südlich befindliche Flächen sind für Nutzungen für den Tonabbau und Verfüllungen von Reststoffen flächenhaft anthropogen überformt. Die so überformten Flächen stehen als „rekultivierte Landschaftsbauwerke“ dem Landschaftsraum zur Verfügung und sind insbesondere – da sie z. T. hochwertige Habitatflächen und meist flächig Waldflächen umfassen – wertvoller Natur- und Lebensraum „aus zweiter Hand“.

Versiegelte Flächenbereichen sind nur in Bereichen der wenigen Straßen- bzw. Wegeflächen gegeben. Die Bebauung (Verwaltungs- und Betriebsgebäude Fa. Hermann Nottenkämper; Eichenallee) ist als dauerhaft versiegelte Fläche einzuordnen. Der Geltungsbereich ist ohne flächenhafte anthropogene Bodenveränderungen oder -umschichtungen. Entwässerungsgräben und Melioration der Forstflächen haben den Standort beeinflusst.

Prognostizierte Auswirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen

Für das Schutzgut Fläche ist anlagenbedingt die dauerhafte Nutzungsänderung im Bereich des nahezu gesamten Geltungsbereiches festzustellen, da Waldfläche und Boden dauerhaft entnommen und durch Abdichtung der Haldendeponie teil- bzw. vollversiegelt werden. Die Flächen dieser dauerhaften Nutzungsänderung stellen eine erstmalige und flächige Neuinanspruchnahme der bis dato unverritzten Bodenflächen dar. Die Inanspruchnahme ist anlagenbedingt dauerhaft und nicht reversibel.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass vorhabenbedingt, im Sinne der Ziele des Schutzgutes „Fläche“, dem Schutzgut die „Fläche“ nicht vollständig dauerhaft entzogen wird, da alle Flächenteile der Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie vollständig im Sinne der Ziele für „Wald“ und „Landschafts- und Naturschutz“ zielkonform rekultiviert werden. Nach Abschluss der Rekultivierung steht der Teilraum vollständig und zielkonform dauerhaft zur Verfügung. Die so zu beurteilenden dauerhaften Umweltfolgen für das Schutzgut Fläche sind als gering einzustufen.

Bau- und betriebsbedingte Wirkungen

Für das Schutzgut Fläche sind bezüglich der bau- und betriebsbedingten Wirkungen temporäre Inanspruchnahmen von „Fläche“ festzustellen. Nach Abschluss der Betriebsphase werden die zwischenzeitlich benutzten Flächen (Fahrstraßen / Betriebsstätte / betriebliche Nebenanlagen / sonstige Hilfsflächen) in Bezug auf deren vorherige Nutzungsart wiederhergestellt (inkl. Boden und Bestockung). Die so für den Betrieb hergerichteten Flächen sind nicht dauerhaft. Die dauerhaften Umweltfolgen der bau- und betriebsbedingten Wirkungen für das Schutzgut Fläche sind als gering einzustufen.

Bewertung „Schutzgut Fläche“

Anlagenbedingt wird für die Austonung und die Gruben- und Haldendeponie bis dato unverritzte und quasi ungestörte Fläche in einer zu erwartenden Größe von ca. 23,1 ha bis zur späteren sukzessiven Rekultivierung entzogen. Mit der späteren dauerhaften Rekultivierung werden bezogen auf das Schutzgut „Fläche“ für die Landschaft und den Naturraum zielkonform funktionstüchtige Habitatflächen wiederhergestellt bzw. dieser in extensiver Nutzung zugänglich gemacht. Insofern sind für das Schutzgut Fläche nur geringe bis mäßige Umweltfolgen dauerhaft erkennbar. Dauerhaft ist nicht erkennbar, dass sich erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut „Fläche“ ergeben.

Auch für die erkennbaren bau- oder betriebsbedingten Wirkungen sind nur geringe oder keine dauerhaften Umweltfolgen erkennbar. Es kann dauerhaft prognostiziert werden, dass keine bau- oder betriebsbedingten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Schutzgut Fläche wird durch die flächige Inanspruchnahme für die Gewinnung von Bodenschätzen und die Einlagerung von Verfüllstoffen (Deponie) berührt. Da eine vollständige Rekultivierung der späteren Deponieoberfläche im Sinne von „Wald“ vorgesehen ist, wird die Fläche nicht dauerhaft der Landschaft bzw. dem Naturraum entzogen, sondern in diese wieder eingefügt. Insofern sind für das Schutzgut „Fläche“ dauerhaft keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu konstatieren.

7.6 Schutzgut Klima / Luft

Ausprägung

Im beabsichtigten Geltungsbereich und dessen Umfeld:

Der Untersuchungsraum weist durch seine Lage im Klimabezirk Niederrheinisches Tiefland ein subatlantisches Klima auf, das sich bislang durch seine Ausgeglichenheit – milde Winter und mäßig warme Sommer – auszeichnet hat. Gemäß Waldfunktionskarte ist der Gartroper Busch im Bereich der Vorhabenfläche mit der Waldfunktion „Waldfläche mit Immissionschutzfunktion“ belegt. Immissionsschutzfunktionen des Waldes gliedern sich in Waldungen zum Schutz gegen Luftverunreinigungen (Rauch, Gas, Staub, Aerosole u. Gerüche) und Waldungen zum Schutz gegen Lärm. Das Gelände ist orographisch nur schwach gegliedert und weist keine lokalen Besonderheiten auf, welche Einfluss auf Strömung und Ausbreitung von Luftschadstoffen nehmen könnten. Eine Schadstoffvorbelastung ist bereits heute durch bestehende Austonungs- und Verfüllbereiche festzustellen (Austonung / Deponie Eichenallee“). Die Verkehrsbelastung ergibt sich durch den Verkehr des Abbau- und Verfüllbetriebes. Dieser beschränkt sich allerdings auf die nördliche Waldaustraße und die private „Deponiestraße“.

Da der Geltungsbereich und die meisten Umgebungsflächen flächendeckend mit Wald aus Nadelforsten, Mischwaldflächen, Laubwald bestockt ist, sind Waldklimatope vorherrschend. Die Waldflächen haben eine klimaausgleichende und luftverbessernde Wirkung (Temperaturausgleich, Luftanfeuchtung, Staubbinding). In Bezug auf die Lufthygiene sind außer den allgemeinen stofflichen Immissionen aus dem Betrieb der „Austonung/Deponie Eichenallee“, der östlich und nördlich befindlichen Straßen und der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen keine erwähnenswerten Belastungsquellen gegeben, so dass von einem guten Zustand ausgegangen werden darf.

Im Sinne der Erfordernisse für die Klimaanpassung und die erforderlichen klimatischen Ausgleichsräume werden Teile der östlich im Untersuchungsraum befindlichen Offenlandflächen als „Klimatischer Ausgleichsraum mit gegenwärtig besonderer Bedeutung“ in der Erläuterungskarte zur Klimaanpassung dargestellt. Ein klimatischer Ausgleichsraum, der aufgrund der in Zukunft zunehmenden Hitzebelastung zusätzlich eine besondere Wichtigkeit erlangt, ist für den Untersuchungsraum nicht dargestellt. Ebenso sind keine Darstellungen für Frischluftzufuhr-Leitbahnen oder potentielle Luftbahnen für die Versorgung der Balgräume gegeben.

Durch den beabsichtigten Teil-Einsatz der gewonnenen Tone als Substitut im Zuge der Zementherstellung ist eine sehr erhebliche Reduzierung des Ausstoßes von CO₂ bei den Prozessen der Zementherstellung im Sinne einer klimatischen Gesamtbilanz im Positiven anzuführen.

Prognostizierte Auswirkungen

Anlagen-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen

Das dargestellte Makro- und Mesoklima im Untersuchungsraum wird durch den beabsichtigten Betrieb einer „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie“ auf einer Fläche von ca. 23,1 ha nicht oder nicht nachhaltig beeinflusst werden können. Eine deutliche temporäre Veränderung des Mikroklimas findet bis zur späteren Rekultivierung durch die Entfernung des stockenden Baumbewuchses sowie durch die Veränderung und Offenlegung der Bodenflächen in jedem Falle statt. Temporär entstehen atypische lokale Offenboden- und Rohboden-Klimate im Bereich der Abbauflächen und der noch nicht rekultivierten Haldendeponieflächen.

Deren klimatische Wirkungen sind jedoch lokal auf die „geringe“ temporäre Grundfläche beschränkt und werden mit nur geringer Überzugswirkung in die Randflächen der angrenzenden Waldklimatope wirken. Die temporäre Verschiebung der Jahresverdunstung (als Evapotranspiration) auf den baumbestandenen Flächen (etwa 70 % der Jahresniederschlagsmenge) zu einer unbewachsenen „Abbau- oder Verfüllfläche“ (Verdunstungsrate bei etwa 35 % der Niederschläge) darf durch die Betriebsphase angenommen werden. Die weiteren Beeinflussungen des Mikroklimas in der Betriebsphase finden durch die temporäre Absenkung der Erdoberfläche statt. Mit der Änderung des Reliefs (durch die Grube im Tonabbau und den späteren Haldenkörper bei Verfüllung) werden Windfeld und Temperatur temporär verändert. In der zwischenzeitlichen Abbaugrube werden die Luftbewegungen deutlich reduziert sein. Hier bildet sich - insbesondere bei windschwachen Hochdruckwetterlagen – häufig ein Kaltluftsee. Da die Abbaugrube jedoch verfüllt und aufgehört und die Deponie mit Baum- und Straucharten bepflanzt wird, treten die geschilderten Veränderungen des Mikroklimas jeweils nur vorübergehend während des Tonabbaus auf.

Die geplante Aufhöhung des Geländes führt – nach Rekultivierung - zu einer anderen Ausprägung des lokalen Klimatops. Durch die stärkere reliefbedingte Klimadifferenzierung und damit die Schaffung wärmebegünstigter, sonnseitiger Südlagen und erhöhten Windgeschwindigkeiten in den Kuppenbereichen sind kleinklimatische Veränderungen zu erwarten.

Der zwischenzeitliche „Wegfall“ der Waldfunktion „Immissionsschutz“ ist bis zur Rekultivierung der Einzelabschnitte und der Wiederbewaldung als nicht signifikant zu bewerten, da die Fläche deutlich zu klein ist, um temporär oder dauerhaft das Schutzziel relevant zu

beeinträchtigen. Nach Rekultivierung kann von einer erneut dauerhaften Schutzfunktion des Waldes ausgegangen werden.

Während des Abbau- und Verfüllbetriebes werden betriebsbedingte Staubemissionen durch den Einsatz der Abbau-, Einbau- und Transportgeräte entstehen. Diese können temporär Wirkungen auf das lokale Mikroklima und vor allem die Lufthygiene nehmen. Zur Abschätzung der Relevanz dieser Wirkungen können auf Grund der gegebenen Vergleichbarkeit die Ergebnisse und Ausführungen der Staubimmissionsprognose zum Vorhaben „Aus-tonung / Deponie Eichenallee“ herangezogen werden (vgl. Staubimmissionsprognose Normec Uppenkamp 4/2022). Darin ist festgehalten, dass die Immissionswerte der TA-Luft an den relevanten Beurteilungspunkten nicht überschritten werden und der Betrieb damit unter Berücksichtigung des Nichtvorhandenseins einer relevanten Vorbelastung zu keinen unzulässigen Immissionswerten im Sinne der TA-Luft führt. Bereits wenige Meter außerhalb des in Betrieb befindlichen aktiven Vorhabenbereichs sind Auswirkungen auf das Mikroklima durch Stäube nur noch mit geringem oder sehr geringem Anteil festzustellen. Als Orientierung dieser Einschätzung kann die Tatsache herangezogen werden, dass die ermittelte Gesamtzusatzbelastung „Staub“ deutlich unter den einzuhaltenden Richtwerten liegt.

Während des Tonabbaus sind keine zusätzlichen Wirkungen auf das Mikroklima durch Stäube außerhalb des Geltungsbereiches zu erwarten, da der Abbau „unterhalb der Geländeoberfläche“ stattfinden wird und die zu erwartenden Staubemissionen keine über die Abbaufäche selber hinausgehenden Auswirkungen haben. Die ggfs. zusätzliche Staubbildung, die durch die beabsichtigten jährlichen Einlagerungsmengen im Verfüllbereich in der Grubendeponie und die vor allem bei der Verfüllung oberhalb der GOK zu erwarten sind (Haldendeponie), wird nach Erfordernis mit Hilfe von Bewässerung / Benetzung der eingebauten Verfüllmaterialien minimiert. Nach Herrichtungsende (Rekultivierung) gehen vom Verfüllgelände der Deponie keine Emissionen mehr aus.

In Hinblick auf die beabsichtigten Darstellungen im Geltungsbereich können für das Schutzgut „Klima/Luft“ keine dauerhaft erheblichen oder erheblich negativen Umweltfolgen prognostiziert werden. Für das lokale Mikroklima sind im Geltungsbereich auf Grund der vollständigen zwischenzeitlichen Änderung des Klimatops temporär erhebliche Umweltfolgen gegeben.

Bewertung „Schutzgut Klima/Luft“

Das Schutzgut Klima und Luft erfährt in der Betriebsphase im Bereich der jeweiligen Offenbodenflächen (Abbau-/Einlagerungsflächen) temporär erhebliche Veränderungen des Lokalklimas, die jedoch nach Rekultivierung (und Herrichtung der Ersatzwaldflächen und der Wiederbewaldung der Eingriffsflächen) weder dauerhafte noch nachhaltige Auswirkungen haben. Die heutigen lokalen Waldklimata können annähernd dauerhaft wiederhergestellt werden. Durch die erforderlichen Transporte in der Betriebsphase werden (durch Abgase der eingesetzten Kfz) grundsätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgelöst, die in Teilen minimierbar, aber nicht vermeidbar sind. Diese Auswirkungen sind temporär und wirken nicht dauerhaft und auch nicht erheblich auf das Schutzgut.

Unter Würdigung der Vorbelastungen des Raumes und der Art der dauerhaften Wiederherstellung der Flächenbereiche des Geltungsbereiches (Rekultivierung mit dem Ziel „Wald“) sind bezogen auf das Schutzgut „Klima und Luft“ dauerhaft keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.7 Schutzgut Landschaft

Ausprägung

Im beabsichtigten Geltungsbereich und im Umfeld (Untersuchungsraum):

Für den Untersuchungsraum ist die örtliche Teillandschaft durch den „Gartroper Busch“ grundsätzlich als „Waldlandschaft“ anzusprechen. Östlich schließt landwirtschaftlich bewirtschaftete rurale Kulturlandschaft an. Der nähere Aufbau und die Besonderheiten der lokalen Landschaft sind den Kap. 6.2.3 Landschaftsplanung sowie Kap. 6.2.6 Wald und Kap. 6.2.8 Freizeit und Erholung zu entnehmen.

Die die Landschaft beeinträchtigenden, deutlich atypischen technischen Elemente stellen im lokalen Waldgebiet die in Betrieb befindliche „Austonung und Deponie Eichenallee“ mit Ihren Nebenanlagen sowie die in Gänze eingefriedete und nicht zugängliche „Sonderabfalldeponie Hünxe/Schermbeck“ dar, die sich derzeit weiter in Rekultivierung befindet. Weitere beeinträchtigenden Nutzungen sind die nördlich liegende Betriebsfläche der Fa. Nelskamp, die Landesstraße L 463 und der Wesel-Datteln-Kanal. Die Vielzahl der rekultivierten haldenartigen, zumeist bewaldeten Auffüllungen im Standortbereich um den Geltungsbereich stellen eine Überformung der bisherigen Waldlandschaft zu einer „Nach-Landschaft“ mit Landschaftsbauwerken dar.

Der Landschaftsteilraum des Geltungsbereiches und des Umfeldes ist in Gänze durch Wald in den verschiedenen Nutzungsformen geprägt. Durch die eher geringe Fruchtbarkeit des Bodens herrschen Nadelforste bzw. artenarme, bodensaure Waldvergesellschaften auf häufig podsoligen Böden vor. Das Relief ist eher flach ausgeprägt, fällt nach Norden und Nordwesten um ca. 10-12 m ab und geht dann über in den Auenbereich der Lippe. Der im östlichen Bereich landwirtschaftlich geprägte rurale Umgebungsraum weist die typischen Elemente der lokalen Kulturlandschaft auf.

Prognostizierte Auswirkungen

Anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen

Auswirkungen auf die Landschaft

Unter Maßgabe der Zulässigkeiten der Darstellungen im Geltungsbereich der 59. FNP-Änderung und mit späterer konkreter Einrichtung der Abgrabung (Tonabbau) und dem Abbau- und Verfüllbetrieb (Deponie) wird bis zur Rekultivierung der Flächen eine erhebliche Verfremdung des Landschaftsbildes für den Geltungsbereich temporär eintreten. Nach Rekultivierung wird der Deponiekörper im Geltungsbereich durch geeignete Maßnahmen der Rekultivierung wieder in die Landschaft weitestgehend integriert. Der so rekultivierte Haldenkörper wird als „anthropogenes Landschaftsbauwerk“ erkennbar bleiben, jedoch nicht als grundsätzlicher Fremdkörper visuell verbleiben.

Da der Geltungsbereich in Gänze durch „Wald“ umgeben ist, ist die Wirkung der temporären Überformung der Landschaft eng auf den Geltungsbereich und dessen eng angrenzendes Umfeld beschränkt und für das Erleben im Gesamtraum „kaum sichtbar“.

Der Austonungs- und Verfüllbetrieb wird sukzessive in Abschnitten durchgeführt, sodass sich jeweils nur wenige Teilabschnitte gleichzeitig in Abbau und Verfüllung befinden. Andere Teilabschnitte sind noch nicht in Anspruch genommen oder sind bereits rekultiviert wieder-

hergestellt. Weitergehende optische Beeinträchtigungen der Landschaft und des Landschaftserlebens treten nur während des genehmigten Verfüllbetriebes im Bereich der Haldendeponie auf, wenn im oberen Aufhaldungsbereich die Bau- und Verfülltätigkeiten in der Landschaft zeitweilig sichtbar werden. Diese zeitweiligen Beeinträchtigungen haben keine dauerhafte Wirkung auf das Landschaftsbild.

Die Schutzgebietskulisse und die örtlichen Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes L9 „Hauptterrasse südlich Hünxe“ sind temporär erheblich, aber mit Abschluss der Rekultivierung nicht dauerhaft betroffen. Die in einem späteren Fachverfahren zu genehmigende Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie widersprechen diversen Festsetzungen, so dass Befreiungen von den Verboten der LSG-VO erforderlich sind. Die grundsätzliche Erwartung der Zulässigkeit im Landschaftsschutzgebiet ist mit den Festlegungen im Regionalplan vorbereitet.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Einbindung des Landschaftsbauwerkes in die lokalen Landschaftsstrukturen und mit den zu erwartenden erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft und Landschaftsbild“ zu erwarten.

Auswirkungen auf die Freizeit und Erholung

Mit dem späteren Betrieb einer Abgrabung und einer Gruben- und Haldendeponie im Geltungsbereich der 59. FNP-Änderung werden sich temporär Auswirkungen auf die Eignung des Raumes für „Freizeit und Erholung“ ergeben, wenngleich die heutige Waldfläche – da nicht näher erschlossen - nicht direkt der Freizeitnutzung dient. Der Vorhaben- und dessen Umgebungsraum sind lokal gesehen überwiegend durch Waldflächen und den dann bereits vollständig rekultivierte Austonungen, Verfüllungen und Deponien geprägt. Der Raum hat derzeit hinsichtlich der Aspekte von Freizeit und Erholung eine nur geringe Bedeutung. Rege Erholungsnutzung der vorhandenen Wegeverbindungen ist zurzeit aufgrund der naturfernen Ausprägung des Raumes nicht zu verzeichnen. Der nördlich auf der „Buchenallee“ ausgewiesene Wanderweg hat eine nur schwache werktägliche Frequenz. Insgesamt hat der Raum keine hohe Bedeutung als Erholungsraum.

Die anlagenbedingten Auswirkungen auf die Erholung oder die Erholungseignung werden auf Grundlage der heutigen nur eingeschränkten Nutzbarkeit mäßig sein. Die ausgewiesenen Wanderrouten nördlich zum Geltungsbereich werden temporär nur gering und nicht dauerhaft beeinträchtigt. Das Landschaftserleben auf den Wanderrouten im Umfeld ist durch die temporäre Sichtbarkeit des Haldenkörpers in der Schüttphase dauerhaft nicht erheblich betroffen. Nach Herrichtung bzw. vollständiger Rekultivierung des Abgrabungs- und Deponiestandortes verbleiben keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung des Raumes.

Bewertung „Schutzgut Landschaft“

Während des aktuellen Abbaubetriebes ist die festzustellende Verfremdung des Landschaftsbildes als erheblich festzustellen, jedoch sind diese Umweltfolgen nicht dauerhaft, da nach Abbau und der Einlagerung der Füllstoffe eine Wiederherstellung der Vorhabenfläche als „Landschaft“ erfolgen wird.

Der Austonungs- und Verfüllbetrieb wird zudem sukzessive durchgeführt, sodass sich jeweils nur Teilabschnitte in Abbau und Verfüllung befinden. Weitergehende optische, nicht

dauerhaft erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaft bzw. zum Landschaftserleben treten nur während des Verfüllbetriebes der Haldendeponie auf.

Für das Schutzgut Landschaft ist festzustellen, dass die vorhabenbezogene Landschaftsteilfläche dauerhaft überformt wird (Haldenkörper), wenngleich eine sehr weitreichende, landschaftsangepasste Einbindung im Rahmen der Rekultivierung (Wiederherstellung von Wald) angestrebt wird. Durch die mittlerweile Vielzahl der aneinandergrenzenden Halden- und Verfüllkörper ist der Landschaftsteilraum schutzgutbezogen als gestört einzuordnen und dessen Betroffenheit als mäßig zu beurteilen. Im gewissen Umfang dauerhaft negative Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Landschaft festzustellen, diese sind jedoch nicht im besonderen Maße erheblich.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Einbindung des Landschaftsbauwerkes in die Landschaftsstrukturen und der dort vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft und Landschaftsbild“ zu erwarten.

Für die Aspekte von „Freizeit und Erholung“ ist eine nur geringe Bedeutung zu konstatieren. Rege Erholungsnutzung der vorhandenen Wegeverbindungen ist aufgrund der Ausprägung des Teilraumes nicht zu verzeichnen. Mit Herrichtung (Rekultivierung) der jeweiligen Deponieabschnitte verbleiben keine dauerhaften negativen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung des Raumes. Die Zugänglichkeit des Landschaftsteilraumes ist dann dauerhaft wieder gegeben. Unter Maßgabe der Maßnahmen zur Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes des Teilraumes durch die geeignete Rekultivierung sind keine erheblich nachteiligen zusätzlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft und Erholung“ zu erwarten.

7.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ausprägung

Im beabsichtigten Geltungsbereich und im Umfeld (Untersuchungsraum):

Kulturgüter

Für den Bereich des geplanten Geltungsbereiches und dessen direkten Umfeld sind keine Festlegungen oder Darstellungen in Bezug auf die Kulturlandschaftsentwicklung gegeben. Nördlich im Bereich der rezenten Lippeaue wird der Kulturlandschaftsbereich „Auenlandschaft“ (Nr. 19) dargestellt. Der nächstgelegene waldgeprägte Kulturlandschaftsbereich ist räumlich der in ca. 2,5 km Distanz südlich gelegene Kirchhellener Wald (Nr. 95). Kulturlandschaftsobjekte sind im näheren Umfeld nicht verzeichnet.

Im Bereich der Flächen des Geltungsbereiches sind eingetragene Baudenkmale oder weitere Objekte mit baudenkmalpflegerischer Bedeutung nicht gegeben.

Weitere Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfung als „Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen“, sind insbesondere für den beabsichtigten Geltungsbereich nicht bekannt.

Sonstige Sachgüter

Im beabsichtigten Geltungsbereich sind ausschließlich forstwirtschaftliche Nutzungen vorhanden. Der Untersuchungsraum wird vorwiegend forstwirtschaftlich und im östlichen Teilbereich auch landwirtschaftlich mit eingestreut Einzelhäusern und Gehöften genutzt. In Betrieb befindliche Nutzflächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (Ton) bestehen derzeit ausschließlich im Bereich der „Austonung / Deponie Eichenallee“. Andere Flächen sind bereits ausgebeutet und wieder vollständig rekultiviert.

Im Untersuchungsraum liegen als weitere wesentliche Sachgüter im Norden die Landesstraße L 463 bzw. der Wesel-Datteln-Kanal als Bundeswasserstraße. Eine Betriebsfläche für die Tonverarbeitung (Fa. Nelskamp) befindet sich nördlich zum Geltungsbereich.

Als sonstige Sachgüter sind im Weiteren die Interessen der Jagd anzuführen. Der nördliche Gartroper Busch ist Teil eines eigenen Jagdbezirkes. Mit der Errichtung der „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie“ können temporär (bis zum Abschluss der Rekultivierung) jagdliche Interessen berührt sein. Für jagdbares Wild ist in den Waldflächen des Geltungsbereiches insbesondere Rehwild, Rotwild und Schwarzwild anzusprechen.

Prognostizierte Auswirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen

Für das Schutzgut „Kulturgüter“ sind anlagenbedingt keine Wirkungen gegeben, da der Geltungsbereich keinerlei als Kulturgüter einzustufenden Objekte oder Flächen aufweist.

Für anlagenbedingte Wirkungen auf das Schutzgut „sonstige Sachgüter“ ist in Bezug auf den „Wald“ die Forstwirtschaft festzuhalten, weil eine temporär erhebliche Betroffenheit während der Abbau- und Verfüllphase gegeben ist, da ein frühzeitiger Holzeinschlag (vor Bestandsreife) erfolgen muss und die Holzbodenflächen erst zeitlich versetzt nach Rekultivierung mit dem Ziel „Wald“ wieder zur Verfügung stehen. Erforderliche Ersatzaufforstungsflächen kompensieren diese negative Betroffenheit für den Waldbesitzer.

Baubedingte und betriebsbedingte Wirkungen

Für das Schutzgut „Kulturgüter“ sind baubedingt und/oder betriebsbedingt keine Wirkungen gegeben, da der Geltungsbereich keinerlei als Kulturgüter einzustufenden Objekte oder Flächen aufweist. Die nördlich zum Geltungsbereich vorhandenen Bodendenkmale werden durch die erhebliche räumliche Distanz (über 0,5 km) weder baubedingt noch betriebsbedingt durch Wirkungen berührt.

Indirekte negative Wirkungen auf das Sachgut „Wald/Forstwirtschaft“ können baubedingt und/oder betriebsbedingt durch „Windwurf“ in den benachbarten Waldflächen durch das Freistellen von Waldinnenflächen gegeben sein. Insbesondere bei Nadelwald-Vergesellschaftungen mit Altholzflächen ist eine mittlere bis hohe Eintrittswahrscheinlichkeit für west- oder südwestorientierte Waldrandflächen anzunehmen. Die Umweltauswirkungen für das Sachgut sind als gering bis mittel zu bewerten und in der Regel nicht dauerhaft (da Neugründung von Wald gegeben).

Für das Schutzgut „sonstige Sachgüter“ ist in Bezug auf „jagdliche Interessen“ festzustellen, dass durch die baubedingten Störreize aus dem Baubetrieb (Lärm, Licht, Fahrbewegungen,

Menschen) und den temporären Flächenentzug durch die Abgrabung und Deponie bis zur Rekultivierung das Wild (insbesondere Rotwild) diese Bereiche in der Bauphase meidet. Nach einer gewissen Gewöhnungsphase nach Abschluss der Bauphase werden die rekultivierten Flächen sehr schnell wieder angenommen (vgl. Ergebnisse der rekultivierten umliegenden Austonungen und Verfüllungen).

Bewertung

Das Schutzgut Kulturgüter ist durch das Vorhaben nicht berührt. Im potentiellen Wirkraum des Vorhabens sind keine Kulturgüter vorhanden. Für das Schutzgut „Kulturgüter“ sind – auf Grund des Fehlens im Geltungsbereich und dessen direkten Umfeldes - keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für das Schutzgut „Sonstige Sachgüter“ ist das Sachgut „Waldnutzung / Forstwirtschaft“ temporär betroffen. In Bezug auf „Wald/Forstwirtschaft“ und „Jagd“ sind dauerhaft keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen festzustellen. Die Auswirkungen sind für die Waldflächen temporär auf wenige Jahre (abschnittsweiser Abbau und nachfolgend Verfüllung) und zudem lokal räumlich begrenzt und in der Regel von nur geringer bis mäßiger Intensität. Ein Verlust nutzbarer Waldflächen kann auf Grund der Ziele für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Ein Verlust von jagdbarem Wild ist dauerhaft ausgeschlossen, da mit Rekultivierung des Standortbereiches die Habitatvielfalt deutlich zunimmt und die Eignung der Standortflächen sich für das Wild dauerhaft insbesondere für die Nahrungsaufsuche verbessert bzw. stabilisiert.

7.9 Wechselwirkungen

Mit den Wechselwirkungen sollen die Stoffkreisläufe und Energieströme im Naturhaushalt Berücksichtigung finden, die über landschaftsraumtypische Zusammenhänge zwischen den abiotischen sowie zwischen den abiotischen und den biotischen Funktionselementen der Schutzgüter zu erfassen sind.

Die Erfassung der ökosystemaren Wechselwirkungen erfolgt über die Funktion der Schutzgüter, da grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass auch schutzgutbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzfunktionen beinhalten und damit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst werden.

Die im Zusammenhang mit den jeweiligen Schutzgutfunktionen innerhalb des schutzgutbezogenen Ansatzes i. d. R. berücksichtigten Wechselwirkungen werden im Folgenden tabellarisch zusammengefasst.

Schutzgut/ Schutzgutfunktion

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

- Bedeutung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt (insbesondere Waldflächen) für die Erholung
- Boden als Grundlage der forstwirtschaftlichen Produktion und Rohstofflieferant
- Landschaftserleben als Voraussetzung für die landschaftsgebundene Erholungseignung

Pflanzen

Lebensraumfunktion
(Biotope)/Funktion im
Landschaftshaushalt

- Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Relief, Geländeklima, Grundwasser-Flurabstand, Oberflächengewässer)
- Bedeutung der Vegetation für Boden, Landschaftswasserhaushalt, Klima, Landschaftsbild, Lebensraum für Tiere
- Biotopausprägung als Indikator für Leistungsfähigkeit des Bodens (Natürlichkeitsgrad)
- (Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tier)

Tiere

- Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima/-Bestandsklima, Wasserhaushalt)
- Spezifische Tierarten/Tierartengruppen als Indikatoren für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen/-komplexen

Boden/Relief

- Verlust von Nutzfläche durch Bodenverlust/Versiegelung
- Verlust von Biotopfläche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- bauzeitliche Staub- und Abgasbelastung
- Veränderung mikroklimatischer Verhältnisse durch Versiegelung

Grundwasser/Dargebotsfunktion/Funktion im Landschaftswasserhaushalt

durch die fehlende/nicht signifikante Betroffenheit des Schutzgutes durch die Planung sind nähere Darlegungen hier nicht erforderlich

Oberflächengewässer Lebensraumfunktion Funktion im Landschaftswasserhaushalt

- Abhängigkeit der Selbstreinigungskraft vom ökologischen Zustand des Gewässers (Besiedelung mit Tieren und Pflanzen)
- Abhängigkeit der Gewässerdynamik von der Grundwasserdynamik im Einzugsgebiet (in Abhängigkeit von Klima, Relief, Hydrogeologie, Boden, Vegetation/Nutzung)
- Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Gewässer als Schadstofftransportmedium (im Hinblick auf die Wirkpfade Gewässer-Pflanzen, Gewässer-Tiere, Gewässer-Mensch)

Klima Regionalklima Geländeklima Klimatische Ausgleichsfunktion

- Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u. a.) von Relief, Vegetation, Nutzung
- Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen
- Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für die Vegetation und die Tierwelt
- Bedeutung von Waldflächen für den regionalen Klimaausgleich (Klimaschutzwälder)

Luft / lufthygienische Belastungsräume	▪ Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, Tal- und Kessellagen)
lufthygienische Ausgleichsfunktion	▪ lufthygienische Situation für den Menschen ▪ Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion ▪ Luft als Schadstofftransportmedium (im Hinblick auf die Wirkpfade Luft-Pflanzen, Luft-Mensch) ▪ Bedeutung von Waldflächen für die regionale lufthygienische Ausgleichsfunktion (Immissionsschutzwälder)
Landschaft Landschaftsbildfunktion Natürliche Erholungsfunktion	▪ Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/Nutzung, Oberflächengewässer ▪ Bedeutung für Erholung des Menschen ▪ Leit-, Orientierungsfunktion für Tiere
Fläche	<i>durch die fehlende/nicht signifikante Betroffenheit des Schutzgutes durch die Planung sind nähere Darlegungen hier nicht erforderlich</i>
Kultur- und Sachgüter	<i>durch die fehlende/nicht signifikante Betroffenheit des Schutzgutes durch die Planung sind nähere Darlegungen hier nicht erforderlich</i>

Nachstehend sind die etwaigen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dargelegt und bewertet, die mit der beabsichtigten Darstellung 59. FNP-Änderung der Gemeinde in Verbindung mit dem späteren konkreten Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ ausgelöst werden könnten. Die Wechselwirkungen sind insbesondere dann zu betrachten, wenn eine signifikante Betroffenheit eines Schutzgutes durch die Planung ausgelöst wird und temporär oder dauerhaft erhebliche Auswirkungen möglich sind.

Für die einzelnen Schutzgüter oder Teile der Schutzgüter lassen sich die Wirkungen wie folgt prognostizieren:

Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Wechselwirkungen für das Schutzgut (SG) Mensch durch den Verlust oder die Reichhaltigkeit einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt (insbesondere der Waldflächen) für die Erholung können dauerhaft ausgeschlossen werden, da alle Vorhabenbereiche dauerhaft hinreichend landschaftsgerecht rekultiviert und als Teil der Landschaft wieder zu Verfügung stehen.

Eine Wechselwirkung zum SG-Boden als Grundlage der forstwirtschaftlichen Produktion und als Rohstofflieferant ist insofern gegeben, da die bisherigen „reinen forstwirtschaftlichen“ Produktionsstandorte aufgegeben werden. Das SG-Mensch ist insofern nur sehr geringfügig betroffen, da die heutigen Holzbodenflächen für eine Holzproduktion nur von geringer Bonität sind und die dauerhafte Änderung der Bewirtschaftung der später wieder hergestellten

Flächen als Laubwaldflächen extensiv erfolgen sollen. Die potentiellen Auswirkungen auf das SG-Mensch sind als eindeutig unerheblich einzustufen.

In der Bau- und Betriebsphase ist temporär das SG-Mensch durch die Störungen für das SG-Landschaft betroffen. Die Betroffenheit ist räumlich und zeitlich eher geringfügig und nicht erheblich. Die Wechselwirkungen auf das SG-Mensch in Bezug auf das Landschaftserleben als Voraussetzung für die landschaftsgebundene Erholungseignung sind dauerhaft nach erfolgter Rekultivierung der Flächen im Geltungsbereich verändert, aber dauerhaft nicht negativ.

Materielle Wechselwirkungen können auf Grund der Schutzabstände und Distanzen zu schutzwürdigen Nutzungen als nicht signifikant festgestellt werden; in den meisten Fällen können diese auch ausgeschlossen werden. Es sind für den beabsichtigten Geltungsbereich und im Untersuchungsraum diesbezüglich keine erheblich nachteiligen Wechselwirkungen zu erwarten.

Pflanzen Lebensraumfunktion (Biotope) / Funktion im Landschaftshaushalt

Schutzgut Pflanzen ist auf Grund der erheblichen Auswirkungen auf das SG-Boden ebenfalls in Wechselwirkung erheblich betroffen, da für die standörtliche Vegetation die natürlichen abiotischen Standorteigenschaften des Reliefs, des Geländeklimas und des Oberflächengewässerhaushaltes entzogen bzw. beeinträchtigt werden. Die Wirkungen sind nicht dauerhaft, da sie mit zunehmender Rekultivierung der später wiederhergestellten Flächen als Laubwaldflächen und als weitere Habitate für das SG-Pflanzen vollständig ausgeglichen werden.

Durch den temporären Verlust der Vegetationsdecke in der Bau- und Betriebsphase (SG-Pflanzen) ist eine erhebliche Wechselwirkung der Vegetation zum SG-Boden (Bodengefüge/Bodenwasserhaushalt), SG-Klima, SG-Landschaftsbild und SG-Tiere (Lebensraum) festzustellen. Diese Wirkung ist nicht dauerhaft. Mit zunehmender Rekultivierung in den später wiederhergestellten Flächen (Laubwaldflächen / weitere Habitate) werden Bodenflächen wiederhergestellt und Lebensraum für Pflanzen und Tiere neu begründet. Die zwischenzeitlichen Wirkungen auf das Lokalklima und das Landschaftsbild werden mit fortschreitender Rekultivierung eingestellt und die Leistungsfähigkeit der beiden Schutzgüter wiederhergestellt.

Die Biotopausprägung auf den rekultivierten Bodenflächen wird eine höhere Differenzierung und Vielfaltigkeit durch landschaftskonforme Habitatflächen aufweisen, die aber nicht auf einem natürlichen Standort begründet sind. Insofern wird die Biotopausprägung auf den rekultivierten Standorten des Haldenkörpers kein Indikator für die Leistungsfähigkeit des SG-Boden und dessen – dann nicht mehr gegebenen – Natürlichkeitsgrad mehr darstellen.

Tiere

Durch die Abhängigkeit der im Geltungsbereich und dessen Umgebungsbereich anzutreffenden Tiere von der lokalen biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung mit seiner Vegetation und Biotopstruktur, der örtlichen Biotopvernetzung und der tiergruppenbezogenen Lebensraumgrößen, dem Boden, dem Gelände- und Bestandsklima sowie dem Wasserhaushalt bestehen für das SG-Tiere in Bezug auf das Vorhaben erhebliche Wechselwirkungen, die zueinander zum Teil erheblich betroffen sind. Die derzeit anzutreffenden spezifische Tierarten und Tierartengruppen im Geltungsbereich können als Indikatoren für die mäßig ausgeprägte Lebensraumfunktion der örtlichen (z. T. geschlossenen Nadelmisch-) Waldbiotope eingestuft werden.

Durch den temporären Verlust der Vegetationsdecke und der Habitatflächen in der Bau- und Betriebsphase (SG-Pflanzen) ist das SG-Tiere durch die Wirkungen nicht dauerhaft betroffen. In der Bau- und Betriebsphase sind hinreichend identische Habitate im Umfeld gegeben, in die die Tiere ausweichen werden. Mit der Rekultivierung als Laubwaldflächen und weitere Habitate stehen den Tieren wieder Lebensraum in Fläche und hoher Diversität dauerhaft zur Verfügung.

Boden / Relief

Wie bereits zuvor beim SG-Pflanzen und SG-Tiere dargestellt, sind die durch die Wechselwirkungen zum Schutzgut Boden in der Bau- und Betriebsphase erheblich und irreversibel, da es zu temporärem Verlust von Nutz- und Habitatflächen des Bodens und zu temporären Versiegelungen kommt.

Insbesondere der Verlust von Biotopfläche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere stellt hierbei eine der wesentlichen Wechselwirkungen dar. Mit der Rekultivierung der Flächen als Laubwaldflächen und weitere Biotope wird „Boden“ dauerhaft als Lebensraum für Pflanzen in Teilen wiederhergestellt. Die Leistungsfähigkeit dieser neuen Bodenflächen bleibt für die anderen Schutzgüter in Teilen eingeschränkt, da künstlich die Bodenschichten (aus den geogenen Böden) ein- bzw. aufgebracht werden.

Die so geschaffenen Bodenflächen stehen den Pflanzen und Tieren wieder als Lebensraum in Fläche dauerhaft zur Verfügung, sodass keine erheblich nachteiligen Wechselwirkungen gegeben sein werden. Dies gilt analog für das SG-Klima in Bezug auf das Lokalklima, welches sich nach Rekultivierung dauerhaft den umgebenden Waldklimatopen wieder anpasst.

Wechselwirkungen auf das SG-Boden durch bauzeitliche Staub- und Abgasbelastung mit anderen Schutzgütern sind anzunehmen, bleiben aber deutlich unterhalb einer Relevanzschwelle, die zusätzliche oder andere Auswirkungen als die bereits beschriebenen nach sich ziehen. Weitere Wechselwirkungen auf das SG-Boden durch die zwischenzeitliche Veränderung mikroklimatischer Verhältnisse durch Offenbodenflächen und Versiegelung zeigen keine besondere Erheblichkeit oder Signifikanz.

Oberflächengewässer (Lebensraumfunktion; Funktion im Landschaftswasserhaushalt)

Für das Schutzgut Wasser sind bedingt durch die Lage des Geltungsraumes und die örtlichen Bedingungen der Oberflächengewässer keine oder keine besonderen Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern zu erwarten. Das Vorhaben ist in seiner Konzeption und den zu ergreifenden Minderungsmaßnahmen in Bezug auf das zeitweise veränderte Einzugsgebiet und auf die stofflichen und mengenmäßigen Einleitmengen nicht in der Lage, Wirkungen zu erzeugen, die nachhaltig auf andere Schutzgüter wirken.

Insbesondere die gesteuerten Ableitungswege der anfallenden Oberflächenwässer und die „Nicht-Einleitung“ von Wässern in das Steinbach-System mit dem FFH-Gebiet Steinbach sorgen dafür, dass nachteilige Wechselwirkungen ausgeschlossen werden können. So wird keine signifikante Änderung ausgelöst und die Abhängigkeiten der Selbstreinigungskraft des Gewässers für dessen ökologischen Zustand (Besiedelung mit Tieren und Pflanzen) nicht beeinflusst. Die Gewässerdynamik im Einzugsgebiet und damit die Abhängigkeiten von Klima, Relief, Hydrogeologie, Boden, Vegetation und Nutzung wird in der Bau- und Betriebsphase nicht bzw. nicht signifikant beeinflusst.

Die lokalen Fließgewässer „Steinbach“ und „Spülfeldrandgraben i. V. m. WDK“ sind als Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht wechselwirksam negativ betroffen. Ebenfalls ergeben sich – maßnahmenbedingt – für die Gewässer keine Schadstofftransporte aus dem Geltungsbereich und somit im Hinblick auf die Wirkpfade Gewässer-Pflanzen, Gewässer-Tiere und Gewässer-Mensch keine negativen Verknüpfungen oder zu besorgende Wirkungen.

Regional- und Geländeklima sowie klimatische Ausgleichsfunktionen

In der Bau- und Betriebsphase ist das SG-Klima auf Ebene des Lokalklimas durch die erheblichen temporären Betroffenheiten des SG-Bodens und SG-Pflanzen wechselwirksam auch erheblich betroffen. Durch die direkte Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion von dem derzeitigen Relief und vor allem der Vegetation bzw. Nutzung als Wald sind die lokalen Effekte hin zum „Offenbodenklimatop“ im Abbau- und Verfüllbereich bis zur Rekultivierung deutlich.

Die zu konstatierenden Wechselwirkungen des so temporär veränderten Geländeklimas in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen werden sich nicht ausprägen, da keine direkten und auch keine wesentlichen Betroffenheiten gegenüber dem SG-Mensch ausgelöst werden. Die Bedeutung der lokalen Waldflächen für den regionalen Klimaausgleich (als Klimaschutzwald) ist wechselseitig nicht berührt, da die Fläche des Geltungsbereiches in Verbindung mit den Vorhabenwirkungen nicht groß genug ist, um temporäre Wirkungen auf das regionale Klima auslösen zu können. Dauerhaft sind nach Rekultivierung derlei Wechselwirkungen ohnehin ausgeschlossen.

Luft / lufthygienische Belastungsräume Ausgleichsfunktion und lufthygienische Situation für den Menschen

Auf Grund der Lage des Vorhabens innerhalb von Waldflächen, der Puffer- und Ausgleichsfunktion dieser Waldflächen und dem Fehlen potentiell betroffener sensibler Schutzgüter, auf die eine Wechselwirkung prognostizierbar wäre, sind keine Abhängigkeiten der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten gegeben (wie bei lokalen Windsystemen, Frischluftschneisen, Tal- und Kessellagen). Es sind dauerhaft auch keinerlei Bedeutungen der örtlichen Vegetationsflächen für eine lufthygienische Ausgleichsfunktion erkennbar.

Die Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Luft-Pflanzen und Luft-Mensch spielt keine signifikante Rolle, da etwaige Schadstoffe nicht entstehen oder deren Verbreitung (Staub) sehr stark räumlich begrenzt bleibt, so dass hier relevante Wechselwirkungen sicher ausgeschlossen werden können. Die Bedeutung der lokalen Waldflächen für die regionale bzw. lufthygienische Ausgleichsfunktion bleibt dauerhaft unberührt. Auch hier werden keinerlei signifikante Wechselwirkungen ausgelöst.

Landschaft und Landschaftsbildfunktion sowie natürliche Erholungsfunktion

Die durch die Darstellungen im Geltungsbereich zu erwartenden Wechselwirkungen des SG-Landschaft mit diversen anderen Schutzgütern sind vielschichtig und in der Bau- und Betriebsphase für den Abbau- und Verfüllbereich erheblich, aber bis zur Rekultivierung nur temporär.

Die Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den beiden örtlichen Landschaftsfaktoren Relief und Vegetation (Art der vorhandenen Waldnutzung) sind hierbei wesentlich. Die Betroffenheit

der Bedeutung für Erholung des Menschen und in Wechselwirkung mit dem SG-Mensch ist in der Bau- und Betriebsphase nur mäßig, da der Raum an sich keine besondere oder hervorgehobene Bedeutung für Freizeit und Erholung besitzt.

Da der Geltungsbereich keine nennenswerte Leit- oder Orientierungsfunktion für Tiere besitzt, sind Wechselwirkungen mit dem SG-Tiere diesbezüglich nicht signifikant.

Bewertung „Wechselwirkungen“

In Bezug auf die Wechselwirkungen der Schutzgüter zueinander ist festzustellen, dass es unter den Schutzgütern vorhabenbedingt bzw. auf Grund des Fehlens weiterer räumlicher Vorhaben zu keinen dauerhaften oder dauerhaft erheblich nachteiligen Wechselwirkungen kommen kann bzw. wird.

Die für einige Schutzgüter festzustellenden erheblichen temporären Wechselwirkungen sind zeitlich und räumlich maßgeblich auf den Geltungsreich der 59. FNP-Änderung begrenzt und wirken nicht dauerhaft nach. Die oben dargelegten bzw. prognostizierten Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter werden durch die feststellbaren, signifikant wirkenden Wechselwirkungen nicht verstärkt. Der bewertete Umweltzustand ist durch keine zusätzlichen oder weiteren Auswirkungen betroffen.

7.10 Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Die Ermittlung der Umweltauswirkungen schließt auch solche Auswirkungen eines Vorhabens ein, die (sofern relevant) aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Diese sind gemäß gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB im Umweltbericht darzulegen. Die Darlegung der Ermittlung kann gemäß des OVG-Urteils Münster (11 D 14/14.AK vom 04.09.2017) für die zu ermittelnden Sachverhalte im Hinblick auf mögliche Störfälle auf das „vernünftigerweise Vorhersehbare“ begrenzt werden.

Für die zu erwartende Abgrabung (Tonabbau im Trockenabbau) wird der Abbau nach Stand der Technik durchgeführt. Hierbei werden unter anderem die Grubenböschungen standsicher ausgeführt, die Grubensohle in hinreichender Distanz zum unterliegenden gespannten Grundwasserleiter angelegt, Tageswasser kontrolliert gereinigt abgeführt und der Abbaubereich vor Zutritt und gegen zuströmendes Oberflächenwasser gesichert. Das Abbaugut und der Regelbetrieb zur Tongewinnung sind nicht geeignet, schwere Unfälle oder Katastrophen auszulösen.

Da der Abbaubereich nicht in gefährdeten Bereichen (Hochwasserbereiche/Erdbebenzonen/etc.) liegt und auch keine besonderen standörtlichen Bedingungen (morphologisch / Nutzungen Dritter / etc.) herrschen, ist eine Anfälligkeit des Teilvorhabens „Tonabbau“ für schwere Unfälle oder Katastrophen sehr gering. Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen würden sich auf den Abbaubereich selbst sowie dessen Nahbereich begrenzen.

Die Einlagerung der Verfüllstoffe in die Gruben- und Haldendeponie wird auf Grundlage der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) und stets gemäß Stand der Technik betrieben. Alle eingebauten Baustoffe sind nachweislich güteüberwacht. Das ordnungsgemäße Handeln im Betrieb wird seitens der Aufsichtsbehörden kontinuierlich überwacht. Es bedarf daher keiner darüberhinausgehenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Auswirkungen, die nicht bei bestimmungsgemäßigem Betrieb, sondern bei Unfällen

oder Störfällen hervorgerufen werden können. Die Störfallverordnung (12. BImSchV) betrifft genehmigungsbedürftige Anlagen, in denen ein oder mehrere der im Anhang der Verordnung aufgeführten Stoffe vorhanden sind und die die dort angegebenen Mengenschwellenwerte überschreiten. Dies gilt sowohl für den bestimmungsgemäßen Betrieb als auch im Falle einer Störung.

Bei der Gruben- und Haldendeponie sollen inerte Abfallstoffe der Deponieklasse I eingelagert werden. In der begrenzten Liste der für eine Einlagerung zulässigen Stoffe sind diverse Stoffe enthalten, die der Gefahreinstufung der 12. BImSchV gemäß Anhang I, Spalte 2 entsprechen. Die angegebenen Mengenschwellen gemäß Spalte 4 werden in der Regel erreicht und überschritten. Um Vorsorge gegenüber möglichen Auswirkungen auf die Umwelt zu treffen, wird der Verfüllkörper allseitig eingeschlossen (Abdichtung). Die Wirksamkeit der Abdichtung ist allseitig und dauerhaft kontrollierbar. Um etwaigen betriebsbedingten Unfällen entgegenzuwirken, werden allgemeine und vorhabenspezifische Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Da keine Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind, sind hierzu keine entsprechenden Vorsorge- und Notfallmaßnahmen vorzusehen.

Es sind für die Bereiche der Gruben- und Haldendeponie weder in der Verfüll- und Betriebsphase noch für die Stilllegungs- und Nachsorgephase erhebliche Risiken durch schwere Unfälle und Katastrophen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt abzusehen.

Eine signifikante Anfälligkeit der vorgesehenen Flächen für die Abgrabung (Tonabbau) und die darauffolgende Gruben- und Haldendeponie gegenüber den Folgen des Klimawandels (z. B. Trockenperioden, Hochwasser, Stürme) sind für den beabsichtigten Geltungsbereich nicht erkennbar. Der Geltungsbereich befindet sich z. B. nicht im Bereich von Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebieten.

8. ERGEBNIS DER BEWERTUNG NATURSCHUTZFACHLICHER PRÜFUNGEN

Im Folgenden sind die Ergebnisse der bereits erfolgten naturschutzfachlichen Prüfungen, die gesondert im Zuge der Prüfung der Umweltbelange für die beabsichtigte Darstellung der 59. FNP-Änderung erforderlich sind, dargelegt. Die Ergebnisse spiegeln den aktuellen Sachstand der Planung wider.

8.1 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan der Gemeinde) sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Die Artenschutzregelungen resultieren aus den EU-Richtlinien – FFH-RL und Vogelschutz-RL und gelten flächendeckend für alle Änderungsbereiche. In diesem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz vom 13.04.2010) verwiesen.

In Vorbereitung der 59. FNP-Änderung wurde eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen von Tierarten als „Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung“ (im Sinne einer Vorprüfung) durchgeführt. Die erforderlichen Angaben sind – der Flächennutzungsplan-Ebene angemessen – in der Begründung bzw. im Umweltbericht, darzulegen (z. B. Vorgehen zur Ermittlung der betroffenen Arten und Wirkfaktoren). Es wird auf die Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 verwiesen.

Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktionen des Plangebietes für Tiere ist auf der nachfolgenden Stufe der konkreten Planung und fachrechtlichen Genehmigung (hier: für das Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“) im Rahmen einer „vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung“ detailliert und konkret dem Vorhaben zugeordnet darzulegen, ob durch die Planung auch besonders oder streng geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" (naturschutzfachlich begründete Auswahl, LANUK) für NRW oder Vogelarten nach BNatSchG §45b Anlage 1 betroffen sein können.

Für planungsrelevante Pflanzenarten sind gemäß den Angaben der LANUK keine besonders oder streng geschützte Pflanzenarten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" für den Geltungsbereich gemeldet.

Mögliche Wirkungen, die die Planung und deren Umsetzung auf die so bestimmten Arten haben könnte, sind:

- Anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Individuenverluste bei planungsrelevanten Arten
- Anlagen-, bau- oder betriebsbedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (sowie sonstigen essentiellen Habitatbestandteilen) der planungsrelevanten Arten

Im Zuge der Überprüfungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird abgeschätzt, ob das so mit der Darstellung grundsätzlich zulässige Vorhaben auf der Konkretisierungsebene auch hinreichend realisierbar ist und diesem keine unüberwindbaren Hemmnisse (hier: nicht auflösbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) entgegenstehen. Dies wäre im Sinne der Vollzugsfähigkeit gegeben, wenn durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen oder auch durch angepasste Flächeneinschränkung im Geltungsbereich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von §44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert. Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
2. den Schutz der Lebensstätten/Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

Der allgemeine Artenschutz gemäß Kap. 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sogenannten "Allerwärtsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt. Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kap. 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) berücksichtigt.

Die besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind: Besonders geschützte Arten sind Arten der Anhänge A u. B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung), Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie), Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie) und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) aufgeführt sind.

Zu den streng geschützte Arten zählen Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung), Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/ EWG (= FFH-Richtlinie) und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführt sind. Alle streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz NRW (LANUK) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt. Neben diesen planungsrelevanten Arten vorkommende besonders geschützte Arten (z. B. alle ungefährdeten und weit verbreiteten

europäischen Vogelarten) werden in NRW i. d. R. nicht im ASB sondern im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe oben - allgemeiner Artenschutz) beachtet.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sind bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches Arten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie (streng zu schützende Tierarten), europäische Vogelarten oder Arten laut Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG (Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 der BartSchV, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist) betroffen, liegt ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. In diesem Fall liegt auch kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vor (Legalausnahme nach § 44 (5) BNatSchG).

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 (5) BNatSchG folgendermaßen definiert: "Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Diese dürfen nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Auf Antrag kann nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn die Abweichung von den Ge- und Verboten des BNatSchG mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Kurzfassung und Fazit der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung

Im Zuge einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung wurde ermittelt, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die geplanten Darstellungen der 59. Flächennutzungsplanänderung anzunehmen ist und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 ff BNatSchG erfüllt werden. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (als Ergebnis einer Vorprüfung) sind im Umweltbericht (Anlage 1 zur Begründung) integriert. Für das konkrete

Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ ist vorhabenträgerseits ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Vorbereitung.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung basiert im Sinne einer sogenannten "Worst-Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen. Neben den nachstehend erwähnten örtlichen Erfassungen wurden folgende verfügbaren bzw. vorhandenen Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten für die Messtischblattquadranten (MTB-Q) 4306 Hünxe Q 2 + Q4 und 4307 Dorsten Q1 + Q3, LANUK NRW (Internetabfrage Dez. 2024)
- Digitale Fundortdaten der Biologischen Station, Kreis Wesel, Einzelfundpunkte
- Digitale Fundortdaten der LANUK NRW (Stand: Dez. 2024) – Einzelfundpunkte im Umkreis des Geltungsbereiches von 1 km
- Sachdaten und allgemeine Angaben zu den Schutzgebieten im U-Raum

Für den Geltungsbereich und dessen Umgebungsraum, der potentiell von den Vorhabenwirkungen betroffen sein könnte, wurden vorhabenträgerseits örtliche Erfassungen der Avifauna (202 /2024), der Amphibien (2024) sowie der Reptilien (2024) methodengerecht durchgeführt, um zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Tatbestände eine hinreichend belastbare Datengrundlage bereitstellen zu können.

In den verschiedenen Waldteilflächen des Geltungsbereiches wurden im TGB 1 in den offenen Waldlichtungen und Kahlschlag-ähnlichen westlichen Windwurfflächen wurden folgende Vogelarten u.a. festgestellt: Dorngrasmücke, Baumpieper, Fitis, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Dorngrasmücke, Bluthänfling sowie Uhu und Mäusebussard (jagend). In den geschlossenen Nadelwald- und Mischwaldflächen wurden Gimpel und Star nachgewiesen. Im Teilgeltungsbereich TGB 2 wurden die Vogelarten Baumpieper, Singdrossel und randlich der Schwarzspecht nachgewiesen. Bezüglich der Nachweise von Amphibien sind (auf Grund nicht geeigneter Habitate) keine Nachweise im Geltungsbereich TGB 1 und 2 gegeben. Für das Vorkommen von Reptilien (hier: Schlangen / Nattern) konnte im Geltungsbereich kein Nachweis geführt werden. Bezüglich der Vorkommen von Fledermäusen sind im Bereich der Forstwege jagend und überfliegend die Arten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Rauhaufledermaus bekannt. Bei den Säugetieren ist der Wolf zu erwähnen, der u. a. im Bereich der umliegenden Rekultivierungsflächen bereits mehrfach gesichtet wurde.

Im unmittelbaren Umgebungsraum zum Geltungsbereich wurden in den östlich und nördlich angrenzenden Waldflächen sind u.a. folgende Vogelarten nachgewiesen: Singdrossel, Gimpel, Baumpieper, Fitis, Rotkehlchen, Star, Laubwaldsänger, Hohltaube, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Zaunkönig, Hohltaube sowie Mäusebussard, Habicht, Uhu, Waldkauz, Schwarzspecht und Buntspecht. In den rekultivierten, halboffenen Flächen der „Windwurffläche“ wurden im östlichen Teil die Vogelarten Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Zilpzalp, Schwarzkehlchen und weitere sowie Wespenbussard (jagend) und Turm- und Baumfalke (jagend) nachgewiesen. Die Zauneidechse wurde in Bereich der Rekultivierungsflächen „Windwurffläche“ und im Bereich der CEF-Maßnahme westlich nachgewiesen. Dort wurden zudem bei den Amphibien der Kleine Wasserfrosch bzw. ein Wasserfrosch-Komplex erfasst.

Im Bereich der in Betrieb befindlichen „Austonung / Deponie Eichenallee“ sind im Abbaubereich regelmäßig der Flussregenpfeifer (brütend) und die Bachstelze anzutreffen. In den ersten

rekultivierten Flächen sind als Nahrungsgäste Heidelerche (auch bereits in 2024 brütend), Schwarzkehlchen, Kolkrabe, Turmfalke und u. a. Mäusebussard als Nahrungsgast angetroffen worden. Unter anderem wurden Wiesenpieper, Stieglitz und Bekassine (!) als Durchzügler festgestellt. Der Uhu ist seit vielen Jahren brütend im Gesamtbereich nachgewiesen. Die letzte Brut wurde als Bodenbrut (!) 2024 in den 2023 rekultivierten Flächen der „Deponie Eichenallee“ dokumentiert.

Für die südöstlich gelegenen rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Flächen von „Mühlenberg Nord“ und „Mühlenberg Süd“ sind im Bereich der halboffenen sowie Wiesen- und Offenbodenflächen Dorngrasmücke, Baumpieper, Bluthänfling, Schwarzkehlchen, Fitis, Neuntöter, Heidelerche und weitere als Brutvogel und/oder Brutverdacht nachgewiesen. Als Durchzügler wurde im Winter 2024/2025 auf den feuchten, kurzrasigen Wiesenflächen des Haldentops des „Mühlenberg-Süd“ u. a. die Bekassine festgestellt.

In Bezug auf Vorkommen von Amphibien ergeben sich diese maßgeblich für die Umgebungsflächen der Teilgeltungsbereiche im Bereich der hergerichteten waldteichartigen Wasserflächen und Freiflächen der Kompensationsflächen (CEF-Maßnahmen) nordwestlich des Bereiches „Austonung / Deponie Eichenallee“ (Kleiner Wasserfrosch; Wasserfrosch-Komplex). Die ehemalige Population des Feuersalamanders im Bereich des nordwestlich befindlichen „Spülfeldes“ und des Spülfeldrandgrabens sowie des Grabenbereiches südlich der Betriebsflächen der Fa. Nelskamp darf - durch Pilzbefall (*Batrachochytrium salamandrivorans*) verursacht - als erloschen eingestuft werden. Bei den Erfassungen 2024 konnte nur noch eine (!) Larve im Bereich des nördlichen Steinbaches nachgewiesen werden.

Bei den Erfassungen der Reptilien im Umfeld zu den beiden Teilgeltungsbereichen konnten Nachweise für die Wald- und Zauneidechse maßgeblich in den Freiflächen der Kompensationsflächen (CEF-Maßnahmen) nordwestlich des Bereiches „Austonung / Deponie Eichenallee“ und der „Windwurffläche“ geführt werden. Im Bereich der älteren Laubwaldflächen nördlich der Buchenallee wurde die Waldeidechse nachgewiesen. Vorkommen der Schlingnatter sind im südwestlichen Gartroper Busch bestätigt, konnten im Untersuchungsraum jedoch nicht nachgewiesen werden.

Planungsrelevante Vorkommen von Pflanzenarten sind im Geltungsbereich und dessen Umgebung nicht gegeben.

Unter Maßgabe des zeitlichen Ablaufes der in „Austonungsabschnitten“ von Süd nach Nord organisierten Abgrabung und damit der sukzessiven, über ca. 16-18 Jahren gestreckten Inanspruchnahme der Lebensräume der im Geltungsbereich vorkommenden planungsrelevanten Tierarten und unter Würdigung der sukzessiven Rekultivierungen der Flächen der Gruben- und Haldendeponie, die auf die Austonungsabschnitte nachfolgen, wurden die Betroffenheiten der Tierarten bewertet und die artenschutzrechtlichen Tatbestände gewürdigt. Ebenfalls wird bei der Beurteilung beachtet, dass mit Beginn der Arbeiten der Abgrabung (Austonung) „Buchenallee“ die Arbeiten der „Austonung Eichenallee“ beendet sein werden und die bis dahin erfolgten Rekultivierungen auf den abgeschlossenen Flächen der „Deponie Eichenallee“ ca. 22 ha neue Habitatflächen (Wald / halboffenen Wiesen-Gebüschräume / Wiesen) bieten werden. Die Fertigstellung der Rekultivierungen auf den südlichen Flächen des Geländes der „Sondermülldeponie Hünxe/Schermbeck“ sowie die südöstlich gelegenen Flächen der Verfüllung „Mühlenberg Süd“ und deren Habitatentwicklung werden ebenfalls bei der Beurteilung einbezogen.

Für das im Teilgeltungsbereich TGB 1 festgestellte planungsrelevante Vogelartenspektrum ist festzustellen, dass maßgeblich die Gilden der Gebüschbrüter und der Vögel der halboffenen Landschaften im westlichen Teil der Fläche anzutreffen ist. Auf diesen Teilflächen entwickelt sich derzeit Birken- und Fichtenjungwuchs (tuffartig auch Kiefer), da die bisherigen Bestandsbildner (Fichten- / Kiefer-Baumholz) durch Windwurf ausgefallen sind. Der noch lückige Bestand wird sukzessive Schluss in den nächsten 5-10 Jahren finden und in eine geschlossene Waldzwischenform analog eines Dickungsstadium übergehen. Das derzeit feststellbare Vogelartenspektrum wird sich massiv verschieben, da Offenbereiche dann kaum noch anzutreffen sind. Dies gilt gleichfalls für die dort jagenden Greifvögel wie u. a. der Mäusebussard, Wespenbussard und Baumfalke. Mit diesem Übergang werden erste Zugriffe auf die Waldflächen für die Vorbereitung der Austonung (Abgrabung Buchenallee) im Süden des TGB 1 durch Rodungen erfolgen.

Die so bezüglich ihres Nahrungs- und Fortpflanzungsraumes abgedrängten Vogelarten (Individuen) werden mit Fortschreiten der sukzessiven Waldentnahme je Abbauabschnitt hinreichend Ausgleichsraum finden, da die nutzbaren Rekultivierungsflächen im Bereich der westlichen „Austonung / Deponie Eichenallee“ neuen bzw. zusätzlichen halboffenen Habitatraum bilden. Tatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG, Abs. 1 ff., sind auszuschließen, da – bei Rodung im Spätherbst/Winter (Bauzeitenregelung) – eine Tötung oder eine erhebliche Störung der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sicher ausgeschlossen werden können. Dauerhaft ergeben sich nach Abschluss der Rekultivierung der Haldendeponie weitere „halboffene“ Habitatflächen im Bereich des Haldentop, sodass dauerhaft keine Verschlechterung der örtlichen Populationen zu erwarten ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der oben dargelegten Vogelarten ist durch das spätere konkrete Vorhaben weder in der Herrichtungsphase noch dauerhaft zu erkennen.

Das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten im TGB 1 ist auf Grund der stockenden Waldgesellschaften und des Bestandsalters sehr stark eingeschränkt. Auf Grund der geringen Altersstufe der Bäume finden Spechte derzeit keine Möglichkeiten zur Anlage von Fortpflanzungsstätten. Greifvogelarten brüten im TGB1 und 2 nicht. Diese Entwicklung bzw. dieser Status wird sich auch in ca. 5-10 Jahren nicht wesentlich verschieben, da sich die nördlichen und nordöstlichen Bestände der Nadel- und Laubbaumindividuen erst dann zu einem älteren Baumholz entwickeln. Durch die seit vielen Jahren etablierte Anwesenheit des Uhus im lokalen Austonung- und Deponiebereich und dessen jährlich erfolgreichen Bruten (bis zu 2 Jungtiere) ist die Prognose, dass sich in diesem Teilraum diverse Vogelarten (hier auch: Greifvögel) zusätzlich etablieren können, stark gedämpft, da der Uhu diese Arten als Beute erfolgreich nachstellt. Es ist nicht erkennbar, dass der Uhu in den folgenden Jahren das Revier verändert oder aufgibt. Dauerhaft stehen nach Abschluss der Rekultivierung der Haldendeponie Waldflächen im Bereich der Böschungen flächenhaft wieder zur Verfügung, sodass dauerhaft keine Verschlechterung der örtlichen Populationen zu erwarten ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen, wie der der Greifvögel und Spechte, ist durch das konkrete Vorhaben weder in der Herrichtungsphase noch dauerhaft zu erkennen.

Auswirkungen auf Amphibien sind vorhabenbedingt mit Beginn der Austonung und folgend nicht zu erwarten, da derzeit Populationen im Geltungsbereich nicht feststellbar waren und dieses auch in der Prognose für die sukzessive Freimachung des Geländes (stufenweise Rodung Wald) als Landlebensraum nicht zu erwarten sind. Fortpflanzungsstätten sind nicht gegeben und werden bis zur Umsetzung des Vorhabens auch nicht angelegt. Auch dauerhaft

führt das konkrete Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von lokalen Populationen westlich bzw. nordöstlich des Vorhabenbereiches, da die Wirkungen des Vorhabens, die Amphibien beeinträchtigen könnten, nicht geeignet sind, Veränderungen herbeizuführen.

In Bezug auf das Vorkommen von Reptilien sind Auswirkungen auf Reptilien vorhabenbedingt mit Beginn der Austonung und folgend nicht zu erwarten, da zum einen Populationen im Geltungsbereich nicht feststellbar waren und zum anderen im Falle eines nachträglichen Einwanderns von Individuen in den jeweiligen sukzessiven Abbauabschnitten vorlaufend zur Freimachung hinreichend Vermeidungs- und Verminderungsmöglichkeiten bestehen, dass Zugriffsverbote nach §44 BNatSchG nicht einschlägig werden. Dauerhaft stehen die auf der Haldendeponie rekultivierten Flächen den Reptilien wieder als potentieller Lebensraum mehr oder minder uneingeschränkt zur Verfügung.

Für die lokal anzutreffenden Fledertiere ist in der Prognose festzuhalten, dass weder in der Abbau- oder Herrichtungsphase noch dauerhaft eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Rauhauffledermaus eintreten kann oder wird. Die lokalen Nahrungshabitate (Jagdbereiche entlang der Forstwege und in den Säumen der halboffenen Landschaftsteilbereiche der rekultivierten Flächen) bleiben, sind unverändert nutzbar und werden durch die zunehmende Rekultivierung von halboffenen Teilflächen im Bereich „Austonung / Deponie Eichenallee“ und nachfolgend sukzessive im Bereich „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ ergänzt und dauerhaft vorgehalten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Wolfes ist durch das konkrete Vorhaben ebenfalls weder in der Herrichtungsphase noch dauerhaft zu erkennen, da der Vorhabenbereich nur einen äußerst kleinen Teil des Reviers des lokalen Rudels beanspruchen wird. Dauerhafte oder erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da der Wolf zunehmend unempfindlich und durch Anpassung auf die anthropogenen Nutzungen reagiert.

Für weitere, nicht planungsrelevante Tierarten und -gruppen besteht kein Hinweis auf besondere oder artenschutzrechtlich relevante Tatbestände, die vorhabenbedingt auslösbar sein könnten. Für das im Gesamtbereich vorkommende Rehwild, Rotwild und Schwarzwild ist festzuhalten, dass diese temporär aus dem sukzessiv voranschreitenden, unmittelbaren Abbau- und Herrichtungsbereich der „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ abgedrängt werden, dass jedoch dauerhaft die Flächen in Gänze nach Rekultivierung wieder nutzbar zur Verfügung stehen.

Aktuelles Fazit der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung von diversen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der zeitlichen Prognose der Entwicklung der Habitate in der Abbau- und Herrichtungsphase mit dem späteren konkreten Vorhaben („Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“) anzunehmen ist, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. Abs. 5 ff. BNatSchG ausgelöst werden und die lokalen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich deren aktueller Erhaltungszustand nicht verschlechtern wird.

Ein Erfordernis einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist mit derzeitigem Kenntnisstand und Prüftiefe nicht erkennbar.

8.2 NATURA 2000 - Prüfung

Bei Vorhandensein von NATURA 2000-Gebieten im Umfeld oder in Benachbarung zu Vorhaben, welche vorhaben- bzw. planungsbedingte Wirkungen auf die Schutzgebiete aufweisen, können negative Wirkungen auf die Gebiete nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für Projekte und Pläne, welche durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Wirkungen die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung beeinträchtigen könnten, ist – unabhängig zur räumlichen Distanz – eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Nach § 36 BNatSchG sind auch Pläne auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes entsprechend § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu überprüfen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch die in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisenden Baugebieten im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden. Diese Regelvermutung gilt nicht für planfeststellungs- ersetzende Festsetzungen und bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauO NW (Aufschüttungen, Abgrabungen). Sie gilt ferner nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die beabsichtigte Darstellung von Bauflächen bzw. die Ausweisung von Baugebieten trotz Einhaltung des Mindestabstandes erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können (z. B. bei Industriegebieten).

Da die Regelvermutung für die 59. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe eindeutig nicht einschlägig ist, ist eine FFH-Vorprüfung für das zum Geltungsbereich nordöstlich in ca. 150 m Distanz zur östlichen Teil-Geltungsbereichsgrenze TGB 1 gelegene FFH-Gebiet „DE-4306-302 „Steinbach“ durchzuführen (siehe auch Anlage 2: Natura-2000-Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Steinbach“ zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe). Für weitere umliegende FFH-Gebiete bestehen auf Grund der sehr hohen räumlichen Distanz keinerlei Hinweise, dass der Plan mit seinen vorbereitenden Darstellungen die Erhaltungsziele dieser Gebiete in tatsächlicher oder relevanter Weise berühren könnte (FFH-Gebiet DE-4306-301 „Lippeaue bei Damm u. Bricht und NSG Loosenberge“ in über 0,9 km Distanz nördlich / FFH-Gebiet DE-4306-304 „Gartroper Mühlenbach“ in über 0,75 km westlich).

Die Ergebnisse der Natura-2000-Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Steinbach“ zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe lassen sich wie nachstehend aufgeführt zusammenfassen:

Für das FFH-Gebiet (DE 4307-302) „Steinbach“, dass mit einer Flächengröße von ca. 13,4 ha abgegrenzt ist, werden zur Beurteilung die Angaben des Standard-Datenbogens 2021 (Aktualisierung 6/2021) und dort die Angaben zu den Erhaltungszielen und –maßnahmen (Stand 08/2023) sowie das Maßnahmenkonzept (MAKO) 2005 herangezogen. In den Angaben des Standard-Datenbogen (6/2021) werden unter „3.1 LRT im Gebiet“ der Lebensraumtyp „LRT 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder“ (ca. 0,382 ha) benannt. Es werden keine weiteren LRT aufgeführt. Nicht mehr gemeldet sind der LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (Darstellung noch in Karte „LANUV 2024“). Zudem erfolgt keine Meldung mehr des LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Lage im nördlichen Teil des FFH-Gebiets; vgl. u.

a. MAKO 2005). Für die durchzuführende FFH-Vorprüfung ist formal eine strenge Beachtung der derzeitigen Meldungen im aktualisierten Standard-Datenbogen und der zugehörigen Erhaltungsziele und -maßnahmen zwingend. Ergänzend wurde eine vorsorgende Würdigung der aktuell nicht mehr gemeldeten, bisherigen LRT in Bezug auf die potentiellen Projektwirkungen vorgenommen, um ggfs. etwaige Unstimmigkeiten bei der derzeitigen Meldung in der Aktualisierung vorsorgend entgegenzuwirken.

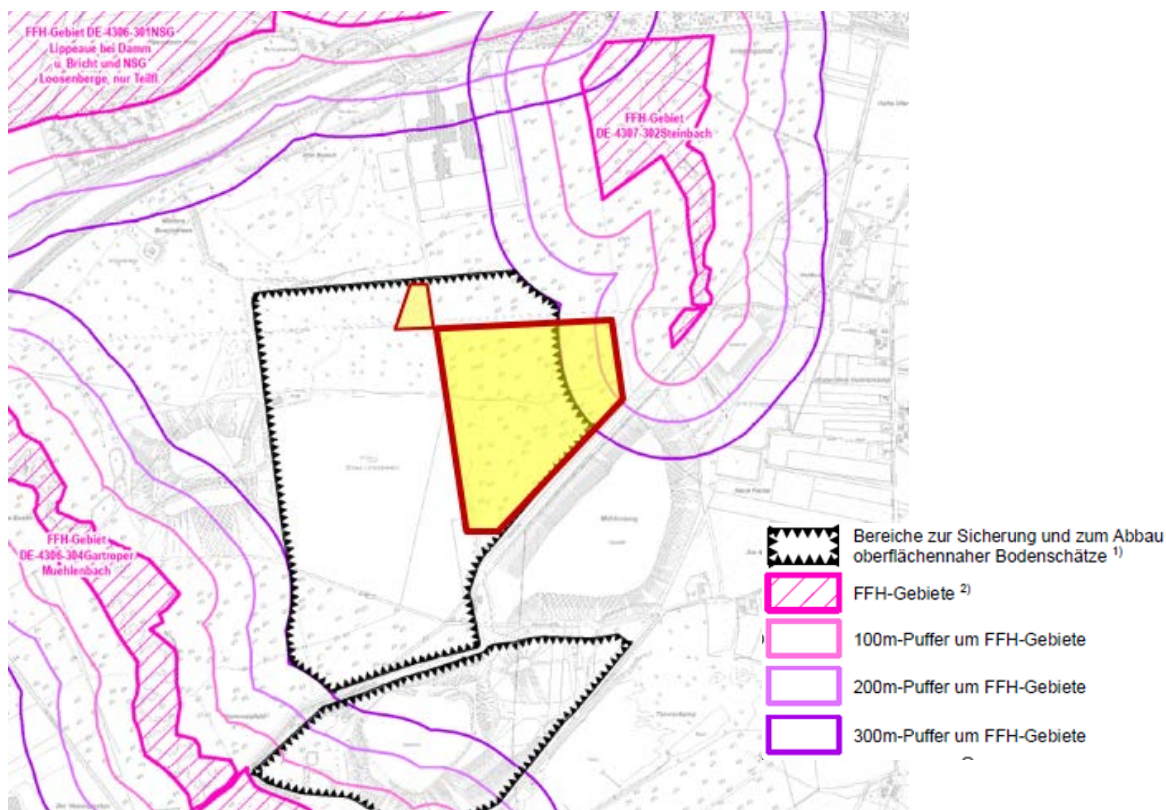


Abb. 10 Lage „FFH-Gebiete“ zum Geltungsbereich 59. FNP-Änderung (TGB 1 / TGB 2; o. M, gelb-farbene Flächenbereiche)

In Bezug auf die beabsichtigten Darstellungen der 59. FNP-Änderung aber auch bei späterer Umsetzung werden keine direkten Wirkungen des Vorhabens bzw. des Vorhabenbereiches auf den relevanten LRT 9160 bzw. dessen Erhaltungsziele gegeben sein können (keine anlagenbedingten Auswirkungen, keine direkte Überbauung oder Versiegelung).

Mögliche Betroffenheiten können nur durch indirekte Wirkungen ausgelöst werden, wie die betriebsbedingten Abbautätigkeiten bzw. die Einlagerung der Verfüllstoffe und die dazu erforderlichen Tätigkeiten. Für die gegebenenfalls relevanten indirekten Wirkungen des Vorhabens ist festzuhalten, dass diese in der Regel zur Geltungs- bzw. Vorhabengrenze nach ca. 15-25 m bereits unterhalb schutzgutbezogener Relevanzschwellen liegen (vgl. u. a. Fachgutachten „Staub“ / „Schallimmissionen“ zur „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ sowie der in Betrieb befindlichen „Austonung / Deponie Eichenallee“). Die die Waldfläche des LRT 9160 potentiell beeinflussbaren indirekten Wirkfaktoren begrenzen sich fast ausschließlich auf mögliche Änderungen des Wasserhaushaltes (hier: Oberflächenwässer, Fließrichtungen der Niederschlagswässer, Staunässe). Wirkungen in Zusammenhang mit „Grundwasser“ sind auszuschließen, da kein echter GW-Leiter oberflächenwirksam vorhanden ist.

Eine Veränderung der Habitatstruktur und der Nutzung sind durch die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens nicht relevant. Es erfolgen keine direkten Veränderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen. Ein Verlust oder die Änderung charakteristischer Dynamik innerhalb der Gebietskulisse ist ebenfalls auszuschließen. Ebenso ist eine Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung oder die Veränderungen oder Aufgabe habitatprägender Nutzungen oder der Pflege nicht einschlägig.

Ebenso kann auf Grund der Distanz des Vorhabens zur Grenze des FFH-Gebietes vorhabenbedingt eine Veränderung abiotischer Standortfaktoren für das FFH-Gebiet in Bezug auf eine Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes, der morphologischen Verhältnisse, der Temperaturverhältnisse bzw. anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren, sicher ausgeschlossen werden. Bezüglich des Wasserhaushaltes könnten Veränderungen der hydrologischen, hydrodynamischen Verhältnisse und auch hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit) möglich und ggfs. relevant sein. Diese Aspekte wurden vertiefend beurteilt, wie untenstehend dargelegt.

Anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung, die zu Individuenverlusten oder erhöhter Mortalität zum heutigen Ausgangszustand führen könnten, sind eindeutig nicht zu besorgen. Ebenso kann auf Grund der Distanz von mindestens 150 m Entfernung sicher ausgeschlossen werden, dass nichtstoffliche Einwirkungen wie akustische Reize (Schall), optische Reizauslöser und Bewegung, Licht, Erschütterungen und Vibrationen aber auch mechanische Einwirkungen (Tritt, Befahren) von Relevanz sind (vgl. auch Fachgutachten sowie Wirkungen der in Betrieb befindlichen „Austonung / Deponie Eichenallee“). Auswirkungen durch stoffliche Einwirkungen, wie Eintrag von Stickstoff- und Phosphatverbindungen oder Nährstoffeintrag an sich, organische Verbindungen, Schwermetalle, sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe, Salze, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (wie Stäube, Schwebstoffe und Sedimente), aber auch olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung), endokrin wirkende Stoffe oder sonstige Stoffe, können in Bezug auf das Vorhaben und die Vorhabenart sowie dessen Begrenzung des Abfallartenkataloges sicher ausgeschlossen werden

Auswirkungen durch Strahlung (nichtionisierende Strahlung; elektromagnetische Felder, ionisierende und radioaktive Strahlung) sind vorhabenbedingt nicht gegeben und auch nicht zu erwarten. Ebenso sind keinerlei Auswirkungen durch gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen (Management gebietsheimischer Arten bzw. Förderung und Ausbreitung gebietsfremder Arten sowie Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.) und Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen) vorhabenbedingt gegeben.

Der Erhaltungsgrad des örtlichen LRT 9160 „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder“ wird mit Stufe C (im Standard-Datenbogen) beurteilt. Repräsentativität, relative Fläche und Erhaltungszustand sind alle mit Stufe C benannt, d. h. die örtlichen lebensraumtypischen Habitatstrukturen sind mit nur mäßiger bis durchschnittlicher Ausprägung und das lebensraumtypische Arteninventar ist nur in Teilen vorhanden. Es liegen deutlich erkennbare Beeinträchtigungen vor. Die Entwicklungsziele für den LRT zielen insbesondere auf die Wiederherstellung bzw. die Vermeidung jeglicher Verschlechterung ab.

Die örtliche Flächenabgrenzung des LRT 9160 umfasst „nur“ eine Fläche von ca. 0,382 ha. Sie schließt unmittelbar nordwestlich der „Deponiestraße“ an den Durchlass des Gewässers (Steinbach) durch die Deponiestraße an und ist nach nur ca. 80 m durch den west-ost-

verlaufenden Hauptforstweg („Buchenallee“) begrenzt. Die heutige Waldfläche wurde im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme 2006 durch Entnahme von Nadelholz-Überhältern begründet. In diesem Zuge wurde das Fließgewässer im Verlauf und durch den Rückbau einer Verrohrung in der „Buchenallee“ und die Anlage einer Furt morphologisch und im Abflussverhalten im Sinne eines guten gewässerökologischen Zustandes optimiert. Die die (Forst-) Wegflächen beidseitig begleitenden Entwässerungsgräben fließen dem Steinbach direkt zu.

Die Flächen des „nicht mehr aufgeführten“ LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (Darstellung in Karte „LANUV 2024“ noch enthalten) umfassen den schmalen Auenbereich um das Fließgewässer zwischen der Deponiestraße und der nördlich gelegenen Landesstraße. Die ebenfalls nicht mehr aufgeführte Waldfläche des LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenhäuser“ liegt östlich der Betriebsflächen der Fa. Nelskamp im nordwestlichen Teil des FFH-Gebietes.

Bezüglich möglicher Auswirkungen des späteren konkreten Vorhabens „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ wurde in Bezug auf die oben erwähnten eventuell relevanten Veränderungen wasserwirtschaftlicher Bedingungen im Einzugsgebiet eine intensive Beurteilung durchgeführt. Hierbei wurden die Oberflächengewässer und Gräben des Einzugsgebietes und sowie die Fließwege der Gewässer unter Berücksichtigung von Relief und Morphologie und Ausbauzustand der beidseitigen Randgräben der Forstwege analysiert bzw. zu Grunde gelegt.

Aus dem ca. 23,1 ha großen Geltungsbereich TGB 1 entwässern ca. 10,8 ha der Waldflächen zum Steinbach. Von dieser Teilfläche entwässern natürlicherweise ca. 3,1 ha nach Norden ins Taltief zu einem dort namenlosen Graben, der wiederum zum Steinbach entwässert. Ca. 7,7 ha würden zum Gewässer (Steinbach) entwässern. Durch maßgeblich die forstlichen Entwässerungsgräben entlang der Hauptforstwege „Alte Buchenallee“ und Buchenallee werden diese Wässer jedoch - anthropogen bedingt – nach Norden zu oben angeführtem Graben abgeleitet. Der Abfluss aus weniger als ca. 0,8 ha der Teilfläche erreicht auf direktem Wege den Steinbach, der im Bereich der Deponiestraße über den vorhandenen Straßenseitengraben nordwestlich der Deponiestraße abgeführt wird und dort den Bereich des LRT 9160 berührt. Der Einzugsbereich bis zum Flächenbereich des LRT 9160 ist mit ca. 56,3 ha anzunehmen.

Der LRT-Bereich „LRT 9160“ mit seinem „schmalen Taltief“ des Steinbaches (25-30 m Breite) weist durch die vorhandene „Furt“ im nördlichen Forstweg (vormals entwässernder Rohrdurchlass) stabilisierende Boden-Feuchteverhältnisse für das sommertrockene Fließgewässer auf. Zufluss in das Oberflächengewässer im Bereich des LRT 9610 erfolgt maßgeblich aus den östlich der Deponiestraße befindlichen Einzugsgebietsflächen („Oberlauf“) und den Straßenseitengräben aus Süd-West bis zum Forstweg „Alte Buchenallee“.

Mit der Umsetzung des späteren Vorhabens würde dem Teileinzugsgebiet abfließendes Wasser geringfügig temporär während der Betriebsphase entzogen, da die Niederschlagswasserbeseitigung gebündelt nach Norden bzw. Nordwesten organisiert würde. Dauerhaft – bereits nach Rekultivierung der nordöstlichen Teile der Grubendeponie – sind keine Beeinflussungen im Einzugsgebiet gegeben. In der Betriebsphase würde die potentielle Abflussmenge im Fließgewässer „Steinbach“ im Jahresmittel um rechnerisch maximal ca. 1,4 % gemindert. Die Feuchtestufe in der vorhandenen Ersatzaue des Steinbaches bleibt davon unberührt.

Ein vorhabenbedingter, signifikanter mengenmäßiger Entzug von dem Gewässer im LRT-Bereich LRT 9610 zufließendem Oberflächenwasser ist auch ohne eventuelle Maßnahmen

nicht festzustellen. Eine Änderung der Feuchtestufe im LRT-Bereich zum heutigen Ausgangszustand (hier: Abtrocknung) kann sicher ausgeschlossen werden. Der aktuell staunässegeprägte Standortbereich des LRT-Bereiches LRT 9610 wird in seiner Stabilität vorhabenbedingt nicht verändert oder negativ berührt. Die heutigen Beeinträchtigungen durch Dritte bleiben davon unberührt. Eine qualitative Änderung des den LRT-Bereich 9610 durchströmenden oder zufließenden Oberflächenwassers kann vorhabenbedingt sicher ausgeschlossen werden, da das Vorhaben wasserwirtschaftlich in den Wegsamkeiten entkoppelt ist.

Im Rahmen der Vorprüfung, der Beurteilung des Wasserhaushaltes und der Bewirtschaftung der Oberflächenwässer im Einzugsgebiet wurde deutlich, dass nach Abschluss des Vorhabens und erfolgter Rekultivierung der Wasserhaushalt des LRT-Bereiches und des FFH-Gebietes gestützt werden könnte, wenn aus dem Rekultivierungsbereich eine gezielte Wasserableitung zum Steinbach erfolgen würde. Damit würden zur Erreichung der formulierten Entwicklungsziele für das FFH-Gebiet dauerhaft positive Beiträge geleistet werden können.

Das Fließgewässer „Steinbach“ (mit dem „ehemaligen“ LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“) wird vorhabenbedingt in der Betriebsphase keiner Verschlechterung ausgesetzt sein, da dauerhaft keine signifikanten Veränderungen in den Ableitungswegen der Oberflächenwässer bzw. im Einzugsgebiet erforderlich werden oder sind. In der Betriebsphase können unbelastete Niederschlagswässer mengenmäßig und qualitativ dem Gewässersystem dienlich aus dem Vorhabenbereich abgeleitet werden, sofern hierzu Veranlassung bestünde.

Der Hainsimsen-Buchenwaldkomplex („ehemaliger LRT-Bereich LRT 9110) im nördlichen Teil des FFH-Gebietes „Steinbach“ ist von den relevanten indirekten Wirkungen des Vorhabens in Gänze unberührt, da hier räumlich keinerlei hydrologisches, hydrogeologisches oder hydraulisches Zusammenwirken besteht (nicht mit dem Vorhaben in Verbindung stehender Gewässerteileinzugsbereich). Der derzeitige Erhaltungszustand des Hainsimsen-Buchenwald-Bestandes „wäre“ weiterhin mit Stufe B zu beurteilen. Die vorhabenbedingt erkennbaren potentiellen indirekten Wirkungen wären auch hier nicht geeignet, die Stabilität des Gebietes und die des LRT für die Erreichung der Entwicklungsziele negativ zu berühren.

In der Gesamtschau der Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die beabsichtigten Darstellungen der 59. FNP-Änderungen respektive des geplanten Vorhabens „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ ist festzustellen, dass die vorhabenbezogenen und relevanten indirekten Wirkungen nicht geeignet sind, die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes negativ oder erheblich zu berühren.

Die NATURA 2000-Vorstudie kommt in der Prognose insgesamt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der Stabilität oder der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Steinbach“ (DE 4307-302) sicher ausgeschlossen werden können.

9. SUMMATIONSWIRKUNGEN

Bei den Summationswirkungen ist im Sinne möglicher Umweltauswirkungen das Zusammenwirken der geplanten Darstellungen der 59. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe (bzw. dem konkreten späteren Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“) mit anderen im Untersuchungsraum vorhandenen oder beabsichtigten Planungen und Vorhaben zu betrachten.

Geplante weitere Darstellungen bzw. Vorhaben, wie das der „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“, existieren nicht. Das bereits in Betrieb befindliche Vorhaben „Austonung/Deponie Eichenallee“, welches dem Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ zeitlich im Abbau und in der Verfüllung (Deponie) vorausläuft, führt zu keinen Summationswirkungen. Die Tätigkeiten bei der „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ werden erst dann aufgenommen, wenn die jeweilige Tätigkeit zum „Abbau“ und zur „Verfüllung (Deponie)“ beim Vorhaben „Austonung/Deponie Eichenallee“ abgeschlossen sind.

Auch für andere Umgebungsflächen sind keine Indikationen für Summationswirkungen gegeben oder erkennbar; für die westlich befindliche Betriebsfläche der Fa. Nelskamp sind weder Nutzungsänderungen noch Erweiterungen oder Intensivierungen der gewerblichen Tätigkeiten gegeben. Die Vorhaben der „Austonung und Verfüllung Mühlenberg Nord“ und „Austonung und Verfüllung Mühlenberg Nord“, sind abgeschlossen und (weitestgehend) rekultiviert. Die Flächen der Sonderabfalldéponie Hünxe/Schermbeck befinden sich in der Stilllegungsphase und sind größtenteils bereits rekultiviert.

Der geplante Geltungsbereich der 59. FNP-Änderung befindet sich in einem Raum mit nur mäßigen anthropogenen Vorbelastungen (Landesstraße L 463 / Bundeswasserstraße / Austonung / Deponie Eichenallee) und einer nur mäßigen, in Teilflächen auch extremen anthropogenen Überformung (ehem. Tonabbau, ehemalige Verfüllungen und Deponien). Vergleichbare Planungen oder Vorhaben zum Plan der 59. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe liegen im Gemeindegebiet oder in der angrenzenden Gemeinde Schermbeck nicht vor. Einzelbauvorhaben, die hier im Sinne einer Summationswirkung einschlägig sein könnten, sind mit aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von naturschutzfachlich empfindlichen Gebieten wie Naturschutzgebieten oder NATURA 2000-Gebieten. Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (Landschaftsschutzgebiet L 9: „Hauptterrasse südlich Hünxe“).

Summationswirkungen auf das Schutzgut „Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit“ sind auf Grund des Fehlens von zu berücksichtigenden Plänen und Vorhaben sowie der räumlichen Verteilung von Siedlung und Wohnen ausgeschlossen.

Insgesamt sind keine erheblich negativen Summationswirkungen zu erwarten.

10. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Flächen der beiden Teilgeltungsbereiche TGB 1 und TGB 2 der 59. FNP-Änderung liegen in einem Landschaftsteilraum, der durch forstwirtschaftliche Nutzung maßgeblich geprägt ist. Die ca. 24,1 ha großen Teilflächen selbst werden durch Nadel- und Nadelmischwald-Forste gekennzeichnet, die in Teilen kleinräumig Laubmischwald aufweisen. Nördlich und nordwestlich stocken ebenfalls forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen.

Südwestlich befinden sich die bis ca. 2038 in Betrieb befindlichen Flächen der „Austonung / Deponie Eichenallee“. Mit derzeit stets zunehmender Rekultivierung der abgeschlossenen Verfüllbereiche der Deponie werden mittelfristig ca. 34 ha „Laubwald“ sowie weitere Habitatflächen als halboffene Wiesen- und Gebüschflächen entstanden sein. Die Flächen des Geländes der „Sondermülldeponie Hünxe/Schermbeck“ sowie die südöstlich gelegenen Flächen der Austonung / Verfüllung „Mühlenberg Süd“ und „Austonung / Verfüllung „Mühlenberg Nord“ sind stillgelegt und weitestgehend rekultiviert.

Würde die Planung der 59. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe (bzw. das konkrete spätere Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“) nicht durchgeführt, ist für die Geltungsbereichsfläche anzunehmen, dass sich der Umweltzustand auf dem derzeitigen Niveau fortsetzt. Besondere Negativ- oder Positiventwicklungen sind hierbei nicht zu erkennen. Es darf davon ausgegangen werden, dass die jeweiligen Waldteilflächen unter Maßgabe der jeweiligen guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft kontinuierlich betrieben würden, da unter Würdigung der standörtlichen Bedingungen und den Aufwand der forstwirtschaftlichen Betreuung ein hinreichender Erlös bei Ernte der stockenden Bäume zu erwarten ist. Da neben Laubbaumarten auch die Lärche und die Kiefer einen guten Anbauerfolg in Aussicht stellen, darf davon ausgegangen werden, dass die Flächen dauerhaft im Nadelholz und Laubholz bestockt werden.

In den direkten Umgebungsflächen werden die heutigen, den Umweltzustand beeinträchtigenden Nutzungen aus Tonabbau und Verfüllung von Abfallstoffen in Deponiekörpern sukzessive beendet werden. Die jeweiligen Rekultivierungen zielen dauerhaft auf Flächennutzungen als „Wald“ ab (Laubwald), sodass das ehemals geschlossene Waldgebiet möglichst weitreichend „wiederbewaldet“ wird. Diese Rekultivierungsflächen würden ebenfalls im Rahmen der jeweiligen guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft kontinuierlich bewirtschaftet werden.

Der Gesamtumweltzustand der Geltungsbereichsfläche und dessen Umgebungsbereiche würden sich nach Abschluss aller Abbau- und Verfülltätigkeiten auf Grund der dann folgenden „extensiven Waldbewirtschaftung“ dauerhaft verbessern. Auch mit dem Vorhaben wäre dies nach Abschluss des Vorhabens wegen der vorgesehenen Rekultivierung und der Wiederaufforstung so zu prognostizieren.

11. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

Nach § 1 a Abs. 3 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes vermieden und ausgeglichen werden. Gemäß § 1a (3) BauGB bzw. § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und des Landschaftsbildes erforderlich ist.

Bei der grundsätzlichen Standortwahl (vgl. Festlegungen Regionalplan) und der Herleitung des konkreten Geltungsbereiches (vgl. Darlegungen in der Begründung zur 59. FNP-Änderung) wurden bereits die notwendigen großräumigen Vorgaben zur Vermeidung von erheblich oder erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen lagerstättenkonform beachtet und die Festlegungsfläche entsprechend unter Schonung zu schützender Flächen und Strukturen abgegrenzt.

Auf der Ebene des späteren Fachgenehmigungsverfahrens werden weitere grundsätzliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beachten sein:

- Wahrung des Immissionsschutzes des Menschen (Lärm, Schattenwurf, etc.)
- Sicherung der Wiederherstellung von „Wald“ im Sinne des LFoG
- Vermeidung von wesentlichen Beeinträchtigungen höherwertiger Biotope oder schutzwürdiger Einzelobjekte
- Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Diese grundsätzlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen lassen sich in der Art und Wirkung wie folgt näher beschreiben:

Mit der Planung der 59. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe (bzw. das konkrete spätere Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“) wird zunächst grundsätzlich vermieden, dass „Wald“ (im Sinne des LFoG und naturschutzfachlich) dauerhaft verloren geht. Die dafür entsprechenden Darstellungen im FNP sichern dieses Ziel.

Durch die beabsichtigten Darstellungen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe werden Eingriffe vorbereitet, für die Ausgleichsmaßnahmen und –flächen getroffen bzw. bereitgestellt werden müssen. Dies gilt auch für die Ersatzflächen für die Inanspruchnahme von Wald im Sinne des LFoG (Ersatzaufforstungsflächen für dauerhafte Eingriffe in Waldflächen). Der Kompensationsbedarf durch die temporären und dauerhaften Eingriffe in den Naturhaushalt (insbesondere der in Biotoptypen und Boden durch die Austonung) ist mäßig hoch, da die meisten Kompensationsmaßnahmen durch die Rekultivierung auf den Eingriffsflächen selbst und in Kombination mit den extern nachzuweisenden Waldneubegründungen nachgewiesen werden können.

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. Entsprechend den planerischen und technischen Möglichkeiten sind verschiedene, durch das geplante Vorhaben zu erwartende Beeinträchtigungen vermeidbar oder in ihrer Intensität minderbar. Bei dem konkreten Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und

Haldendeponie Buchenallee“ wird die Eingriffsfläche nach Beendigung der betrieblichen Nutzungen als Kompensationsfläche dargestellt. Somit ergeben sich Überschneidungen von Minimierungsmaßnahmen, Gestaltungs- und Herrichtungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz des Eingriffs. Diese lassen sich für diese Vorhabenart zum Teil nicht streng voneinander getrennt darstellen.

Bereits die Standortwahl ist von wesentlicher Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen. Zur Eingriffsvermeidung und -minimierung und zur Vermeidung der Inanspruchnahme ökologisch sensibler Bereiche wurde der Geltungsbereich TGB 1 mit seiner Nordgrenze auf Höhe des Forstweges „Buchenallee“ begrenzt. Eine Inanspruchnahme nördlich dazu befindlicher, als waldökologisch hochwertig einzustufende Waldflächen mit altem Baumholz und Altholz, wird so vermieden, wenngleich die Festlegungen des gültigen Regionalplanes dies zulassen würden. Darüber hinaus werden entsprechend der beabsichtigten Bereiche für die Austonung und Deponie folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs vorgesehen:

Allgemein

- Möglichst vollständiger Abbau des nach heutigem Stand der Technik wirtschaftlich gewinnbaren Lagerstätteninhaltes (hier: Ton) und damit Vermeidung von zusätzlicher Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle
- Einhaltung ausreichender Abstände zu angrenzenden Grundstücken, Gehölzbeständen, Verkehrswegen etc.
- Minimierung von Lärmemissionen durch Einsatz von geräuscharmen Gewinnungs- und Verladegeräten
- Einhaltung bzw. Unterschreitung der einschlägigen Immissionsrichtwerte
- Einzäunung des Abbaugeländes und Aufstellung von Verbots- und Warnschildern zur Vermeidung von Unfallgefahren
- Inanspruchnahme von überwiegend intensiv forstwirtschaftlich genutzten Flächen von meist mittlerem ökologischem Wert oder weniger
- abschnittsweise Durchführung der Abbaubabschnitte und der vorlaufenden Freimachung des Geländes; zur Geringhaltung des Eingriffs und Nutzung der noch nicht für den Abbau beanspruchten Flächen in ihrer ursprünglichen Form und Nutzung
- Herstellung standsicherer Böschungen
- Abschnittsweise, dem Tonabbau nachfolgende Verfüllung (Deponie) und anschließende sofortige Herrichtung der abgeschlossenen Verfüllabschnitte späteren Haldendeponie; zur Geringhaltung des lokalen Eingriffs und zur frühzeitigen Funktionsübernahme des angestrebten Herrichtungszieles
- Reduzierung der Endhöhe der Haldendeponie auf eine Höhe, die eine gewisse Einbindung des Haldenkörpers in den durch Wald geprägten Landschaftsteilraum im Sinne des Landschaftsbildes sicherstellt
- Pflanzung standortgerechter Laubwälder zur ökologischen Aufwertung und landschaftsgerechten Einbindung der Herrichtungsflächen

Maßnahmen „Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit“

Für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ sind in Bezug auf den Änderungsgegenstand (Erhöhung der jährlichen Austonungs- und Verfüllmengen) zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen folgende Maßnahmen maßgeblich:

- Einsatz geräuscharmer Abbau- und Einbaugeräte, Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA-Lärm über die gesamte Abbau- und Verfülldauer,
- Beschränkung der Betriebszeiten der Deponie Mo. – Fr. 6.00 – 20.00 Uhr, Sa. 6.00 – 14.00 Uhr,
- Minimierung möglicher abbaubedingter Staubemissionen durch Bewässerung des Verfüllgutes in trockenen Monaten,
- Aufwertung der Fläche durch naturnahe Herrichtung, Anpassung der Bepflanzung an bestehende angrenzende Tongewinnungsbereiche.

Maßnahmen „Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“

Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen sind für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ maßgeblich:

- nur abschnittsweise Inanspruchnahme der verbliebenen überwiegend intensiv forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Wegen,
- Nutzung des vorhandenen Betriebsgeländes, mit dessen betrieblichen Einrichtungen; bestehenden Zu- und Abfahrtswege, etc.
- abschnittsweise Rekultivierung der verfüllten Flächen zur Geringhaltung des Eingriffs und zur frühzeitigen Funktionsübernahme des angestrebten Rekultivierungszieles,
- Anpflanzung standortgerechter Laubgehölze zur ökologischen Aufwertung und landschaftsgerechten Einbindung der Rekultivierungsflächen,

Maßnahmen „Schutzgut Boden“

- getrennter Abtrag (und je nach Erfordernis Zwischenlagerung) der lokalen Mulch-Moder-Auflage, des anstehenden Oberbodens (kulturfähiger Boden) sowie des Abraumes bis zur Oberkante der verwertbaren Lagerstätte
- Wiederverwendung der Mulch-Moder-Auflage und des anstehenden Oberbodens sowie des Abraums für die Herrichtung der Rekultivierung der Deponieoberfläche der „Deponie Eichenallee“ sowie der Haldendeponie „Buchenallee“
- Schutz und Erhaltung des Oberbodens während der Lagerung durch geeignete Maßnahmen (z. B. Leguminosen-Einsaat; Begrenzung der Lagerungsdauer sowie der Art der Lagerung in Mieten)
- Beseitigung von etwaigen Bodenverdichtungen beim Einbauvorgang zur Rekultivierung durch nachfolgende tiefgründige sowie schichtengerechte Lockerung

Maßnahmen „Schutzgut Klima / Luft“

Für das Schutzgut „Klima und Luft“ sind zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen folgende Maßnahmen maßgeblich:

- Abschnittsweise, aufeinanderfolgende Inanspruchnahme der Abbauflächen und unmittelbarer Anschluss an den Abbau der Verfüllbereiche zur Minimierung der tatsächlichen Eingriffsfläche
- Befeuchtung des Verfüllgutes bei trockener Witterung zur Geringhaltung der Staubbelastung
- Unmittelbare Herrichtung der Oberflächen der Haldendeponie nach Verfüllende je Verfüllabschnitt und anschließende Gehölzanpflanzung (Aufforstung) der rekultivierten Teilflächen

Maßnahmen „Schutzgut Landschaft“ (Landschaftsbild, Erholung)

Für das Schutzgut „Landschaft“ sind zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen folgende Maßnahmen maßgeblich:

- Weiternutzung der bestehenden Transportwege, logistischer Einrichtungen und fester baulicher Einrichtungen für die Betriebsphase von Abbau und Verfüllung
- Sukzessive und abschnittsweise voranschreitende Rekultivierung der verfüllten Flächen der Haldendeponie zur Geringhaltung des Eingriffs und zur frühzeitigen Funktionsübernahme des angestrebten Rekultivierungszieles
- Begrenzung der Höhe der Haldendeponie und Herstellung im Haldentop von Böschungen mit variierenden Neigungsverhältnissen zur landschaftlichen Einbindung des entstehenden Landschaftsbauwerkes
- höhenmäßig abgestufte Bestockung des Landschaftsbauwerkes; dadurch Vermeidung einer optischen Überhöhung und weitestgehende Einbindung in die umgebende Wald-Landschaft
- ökologische Anreicherung der rekultivierten Landschaft durch biodiversitätsfördernde Einzelmaßnahmen und -elemente

Maßnahmen „Schutzgut Wasser“ (Grundwasser, Oberflächengewässer)

Für das Schutzgut „Wasser“ sind zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen folgende Maßnahmen maßgeblich:

- Sammlung der Niederschlagswässer der Austonung und des Sickerwassers der Deponie und Zuführung zur Reinigung (Regenwasserbehandlung/Sickerwasserbehandlung) vor Ableitung
- Sammeln und Reinigen von Sickerwässern (Sickerwasserbehandlungsanlage, Umkehrosmose)
- Rückhaltung der gereinigten Wässer vor Einleitung; in zentralem Retentionsbereich; inkl. Absetzen von noch enthaltenen Schweb- und Feststoffen
- Einleitmenge „Niederschlagswasser“ in das Fließgewässer (Vorflut: über Spülfeldrandgraben in Wesel-Datteln-Kanal) mit definiertem, für das Gewässer verträglichem Drosselwasserabfluss
- Aufbringung einer Oberflächenabdichtung; einer Zwischenabdichtung und einer Basisabdichtung zur Vermeidung des Austrags von Wässern aus dem Deponiekörper in die umgebenden Bodenschichten

Maßnahmen „Fläche“

Das Schutzgut „Fläche“ ist in Bezug auf den Darstellungsgegenstand der 59. FNP-Änderung nicht dauerhaft durch Flächenentzug betroffen. Die ausgetonten und verfüllten Flächen werden Teil einer landschaftsgerecht rekultivierten bzw. angepassten Landschaft. Die Formulierung von Verminderungsmaßnahmen, die die Planung gegenüber dem Schutzgut auslöst, ist nicht erforderlich.

Maßnahmen „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“

Das „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“ ist in Bezug auf die Planung nicht betroffen. Die Formulierung von Verminderungsmaßnahmen, die die Planung gegenüber dem Schutzgut auslöst, ist nicht erforderlich.

Der landschaftsökologische Ausgleich muss grundsätzlich in dem Naturraum ausgeglichen werden, in dem der Eingriff stattfindet. Für das Vorhaben handelt sich dabei um den Naturraum „Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht einschließlich Siebengebirge“ gemäß § 4a Abs. 2 LG NRW.

Um möglichst großen räumlich-funktionalen Zusammenhang zwischen Eingriffs- und Ausgleichsort herzustellen, wäre es zu begrüßen, wenn der Ausgleich - sofern machbar und darstellbar - innerhalb des rechtsrheinischen Teiles des Kreisgebietes des Kreises Wesel erfolgen würde. Im Gemeindegebiet Hünxe stehen beispielsweise Maßnahmen aus den anerkannten Ökokonten der Stiftung Freiherr von Nagell'sche Forstverwaltung und der Thyssen Vermögensverwaltung zur Verfügung. Der Umfang der verfügbaren Gesamt-Maßnahmen dieser Ökokonten beträgt derzeit insgesamt über 480 ha. Darüber hinaus gibt es im Kreis Wesel weitere anerkannte Ökokonten, wodurch weitere große Maßnahmenflächen bereitgestellt werden können.

12. IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN, WOBEI DIE ZIELE UND DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE HÜNXE ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND

Die Lage und Größe des Geltungsbereiches der beabsichtigten 59. FNP-Änderung der Gemeinde ergibt sich aus den Vorgaben, Zielen und Kriterien der Herleitung zu den beiden Teilgeltungsbereichen TGB 1 und TGB 2, wie in der Begründung zur 59. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe in Kap. 4.1 dargelegt ist. Unter Berücksichtigung der Vorgaben und Festlegungsflächen des Regionalplans Ruhr, der lokalen Lagerstätteneignungen, zusätzlicher Berücksichtigung der Ausschlusskriterien und Nutzungsrestriktionen auf der Maßstabsebene des FNP sowie wirtschaftlicher Kriterien konnte ein Flächenbereich abgegrenzt werden, der eine optimale Flächenzuordnung in einem konfliktarmen Flächenbereich zulässt.

Anderweitige grundsätzliche Planungsmöglichkeiten ergeben sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Hünxe nicht, da nur im Bereich des nördlichen Gartroper Busches die hohe Gunstwirkung einer exzellenten und mächtigen Tonlagerstätte gegeben ist. Da dort fast alle derartigen Flächen bereits ausgebeutet oder verritzt sind oder durch andere Restriktionen der Gewinnung von Bodenschätzen nicht zugänglich sind, ist nur noch der Flächenbereich um den Standort „Buchenallee“ planerisch darstellbar. Der Regionalplan Ruhr trifft nur in diesem Bereich eine entsprechende Festlegung für einen BSAB (Ton/Schluff) in Verbindung mit der Verfüllung von Abfällen als Deponie.

Im kleinräumigen Detail ergeben sich bezüglich der Ausgestaltung der Geltungsbereichsgrenze anderweitige Planungsmöglichkeiten, nicht jedoch für die grundsätzliche Lage des erforderlichen Bereiches. So wäre eine kleinere Fläche als die gewählte als Geltungsbereich im südlichen Teil des BSAB und ausschließlich im BSAB denkbar. Planerisch ist dieses aus Gründen der Nachhaltigkeit und der möglichst hinreichenden Lagerstättennutzung sowie der Effizienz gewinnbarer Ton-Volumina und verfüllbaren Abfallvolumina eindeutig zu verwerfen. Andere Zuschnitte (bis an den Nordostrand der festgelegten BSAB-Fläche) würden hochwertige lokale Waldbiotopflächen in Anspruch nehmen und somit – unnötigerweise – sehr hohe Konfliktpotentiale auslösen. Insofern sind auch derartige Planungsmöglichkeiten aus Gründen der Umweltschutzgüter abzulehnen.

Weitere kleinräumige Planungsmöglichkeiten im verfügbaren Bereich des festgelegten BSAB – wie im Nordwesten nördlich der abgeschlossenen Austonung und Verfüllung „Windwurffläche“ - scheiden aus, da sie aufgrund einer sehr geringen Fläche und einem sehr ungünstigem Flächenzuschnitt nicht wirtschaftlich betrieben und umgesetzt werden können.

Unter Berücksichtigung aller Abwägungsbelange, der Prüfung etwaiger Betroffenheiten hochwertiger Schutzgebietskulissen (FFH-Gebiet Steinbach) und dem Aufsuchen konfliktarmer Teilflächen stellt die vorliegende Planung in seinen Geltungsbereichsgrenzen der 59. FNP-Änderung ein Optimum innerhalb aller konfligierenden Ziele und der zur Verfügung stehenden Planungsmöglichkeiten dar.

13. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DER 59. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE HÜNXE AUF DIE UMWELT

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter sind gemäß den oben dargelegten Prüfungen bzw. Bewertungen nicht zu erwarten. Für die späteren Eingriffe bei der konkreten Planung/Genehmigung bzw. Umsetzung des Vorhabens „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ können Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden. Erkenntnisse zur Erforderlichkeit von CEF-Maßnahmen mit Monitoring-Erfordernis sind bislang nicht gegeben. Mit zunehmendem Erkenntnisgewinn auf Ebene der Antragsverfahren ist eine solche Notwendigkeit auf Grund der örtlichen faunistischen und biotopbezogenen Raumausstattung sehr unwahrscheinlich.

In Bezug auf die schutzgutbezogenen Auswirkungen der beabsichtigten Darstellungen im Geltungsbereich der 59. FNP-Änderung der Gemeinde werden unter Maßgabe der einschlägigen bzw. zu erwartenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im späteren Fachverfahren nach KrWG i. V. m. AbgrabG NW keine dauerhaft erheblichen oder erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Menschen, Pflanzen (inkl. „Wald“), Landschaft, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Fläche und Kulturgüter bzw. sonstige Sachgüter zu erwarten sein.

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung bzw. Prüfung für die 59. FNP-Änderung werden in Bezug auf das Schutzgut ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sein, sofern Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen für einzelne planungsrelevante Vogelarten erfolgen. Derartige Maßnahmen bestehen im Wesentlichen aus Bauzeitenfenstern und der vorsorgenden Vergrämung möglicher Fortpflanzungsstätten und Nahrungsflächen. Die für die Überwachung der Vermeidungsmaßnahmen und der möglichen Auswirkungen erforderlichen speziellen Monitoring-Maßnahmen sind im Zuge des gesonderten Fachgenehmigungsverfahrens zu erarbeiten und festzulegen. Im Rahmen der 59. Flächennutzungsplan-Änderung sind diesbezüglich abschließende Festlegungen nicht möglich.

Grundsätzlich ist mit derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar, dass Untersuchungen bzw. Anforderungen für ein Monitoring der Umweltauswirkungen auf örtlich vorkommende planungsrelevante Vogelarten oder andere Schutzgüter erforderlich ist. Zusätzliche oder eigenständige Maßnahmen der Gemeinde zur Überwachung von ggfs. erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde sind derzeit nicht vorgesehen und ein Erfordernis hierzu derzeit auch nicht erkennbar.

14. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN NACH DER ANLAGE ZU § 2 ABS. 4 UND § 2 A BAUGB

Im Rahmen der 59. FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe ist die Darstellung eines Gebietes für die Abgrabung (Tongewinnung) in Verbindung mit der Darstellung der Verfüllung und der Aufhaldung mit Abfallstoffen der Deponieklasse 1 sowie zugehöriger Nebenanlagen beabsichtigt.

Für die Aufstellung der 59. FNP-Änderung muss ein Umweltbericht erstellt werden. Der Umweltbericht soll die Auswirkungen der Änderungen auf Natur und Umwelt, die durch die Darstellungen bzw. das später konkrete Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ entstehen können, ermitteln und darstellen. Die so ermittelten Auswirkungen sind im Einzelnen bezüglich der Erheblichkeit einzuschätzen. Im Weiteren dient der Umweltbericht den in der Umgebung wohnenden Menschen, sich über die Auswirkungen der Planung auf den Menschen und die Natur und die Umwelt zu informieren. Er dient dem Rat der Gemeinde Hünxe für seine Entscheidungen, die Umweltbelange besser gegeneinander abwägen zu können.

Um die Auswirkungen der mit der 59. FNP-Änderung im Gemeindegebiet verbundenen Darstellungen und dem später konkreten Vorhaben „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“ beurteilen zu können, wurden die Wirkungen auf die Umwelt in der Bau- und Betriebsphase sowie anlagenbedingt betrachtet. Im Umweltbericht wurden die Umweltauswirkungen auf wertvolle Bestandteile der Umwelt untersucht. Diese Bestandteile werden als „Schutzgüter“ bezeichnet. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und das Baugesetzbuch (BauGB) geben die zu prüfenden Schutzgüter vor und was Inhalt der Prüfung sein soll. Der Umweltbericht hat dementsprechend die Auswirkungen auf die Schutzgüter wie folgt geprüft:

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

(Prüfung zu den in der näheren Umgebung des Vorhabens lebenden Menschen / Prüfung, ob die Menschen durch das spätere Vorhaben gesundheitlich beeinträchtigt werden können)

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

(Prüfung der im Geltungsbereich und dessen Umfeld lebenden Tiere, die besonders und/oder streng geschützt sind / Prüfung, ob Tiere getötet oder gestört würden oder ihr Lebensraum zerstört wird / Prüfung der am Standort lebenden geschützten Pflanzen und Lebensgemeinschaften / Prüfung, ob das Vorhaben dauerhaft für die Natur insgesamt schädlich ist)

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

(Prüfung, wieviel Fläche das Vorhaben verbraucht / wie der Boden beeinträchtigt wird / ob Gewässer, Seen oder Grundwasser geschädigt würden / ob die Luft oder das Klima durch das Vorhaben schlechter würde)

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Prüfung, ob wertvolle alte Gebäude oder Spuren im Boden (Bau- und Bodendenkmäler) oder die Landschaft an sich zerstört oder geschädigt werden / Prüfung, ob Sachgüter wie Straßen, Bauwerke oder sonstige Nutzungen beeinträchtigt werden)

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

(Prüfung zu den Auswirkungen, wenn durch die Schädigung eines Schutzgutes dadurch wiederum ein anderes mitgeschädigt würde)

Die Lage und Größe des geplanten Geltungsbereiches wurden unter Berücksichtigung der Lagerstätte (Ton), den Festlegungen des Regionalplanes und im Detail unter Anwendung zahlreicher Ausschlusskriterien, Nutzungsrestriktionen sowie der Beurteilung konkurrierender Belange räumlich hergeleitet und abgegrenzt. Es wurden – unter Beachtung der örtlich begrenzten Lagerstätte – möglichst konfliktarme Flächenbereiche gewählt.

Mit der 59.FNP-Änderung und dessen Darstellungen werden lediglich die Voraussetzungen für eine „Abgrabung und eine Gruben- und Haldendeponie“ vorbereitet. Die Auswirkungen treten erst durch die Umsetzung des konkreten späteren Vorhabens ein, welche gesondert fachrechtlich zu genehmigen ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 bzw. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist zur 59. FNP-Änderung ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB ebenengerecht zu erarbeiten. Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht ist der Begründung als Anlage 1 beigelegt.

Zusammenfassend kann gemäß Umweltbericht festgestellt werden, dass keine erheblichen und keine erheblich nachhaltigen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in der Betriebsphase oder auch dauerhaft nach Beendigung der Abgrabungs- und der Deponietätigkeit zu erwarten sind. Die jeweiligen Schutzgüter wurden wie folgt bewertet:

Für das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit können insbesondere betriebsbedingt anzunehmende Vorhabenwirkungen, die zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen, sicher ausgeschlossen werden. Die jeweiligen punktuell identifizierbaren schutzwürdigen Nutzungen (hier vor allem Wohngebäude / Campingplatz) liegen unter Würdigung der derzeitigen Prognosen der immissionsschutzrechtlichen Einzelgutachten außerhalb potentiell negativer Wirkungen des Vorhabens.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind dauerhaft keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen (hier „Wald“) ergeben sich auf Grund zu erwartender einschlägiger wirksamer Vermeidungsmaßnahmen (nur abschnittsweise Wald-Inanspruchnahme), Kompensationsmaßnahmen (Wiederherstellung von Wald nach Beendigung des Eingriffs auf gleicher Fläche) und Ersatzmaßnahmen (externe Waldneubegründung als Erstaufforstungen im Sinne des LFoG) keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Bezüglich der biologischen Vielfalt ist mit abgeschlossener Rekultivierung des Vorhabenbereiches eine gesteigerte Vielfalt zu erwarten, da die Wiederherstellung der Flächen eine vielfältigere Vegetations- und Habitatentwicklung beinhaltet. In Bezug auf das Schutzgut Tiere sind ebenfalls für die Teilgeltungsbereiche keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da ein abschnittsweises Vorgehen und eine dauerhafte Wiederherstellung von Habitaten für insbesondere Avifauna erfolgen wird. Der Zugewinn einer höheren Diversität der Habitateigenschaften nach Rekultivierung wird zu einer gewissen wertgebenden Anreicherung von dauerhaften Lebensräumen für u. a. Reptilien, Amphibien sowie waldlebenden Fledertieren führen.

Das Schutzgut Boden ist flächig für die Geltungsbereichsflächen erheblich betroffen, da der geogene Bodenaufbau in Gänze in Anspruch genommen wird (Abtrag) und nach Rekulti-

vierung keine natürlichen Bodenbildungsprozesse auf den umgeschichteten Flächen zu erwarten sind. Da keine seltenen oder besonders schutzwürdige Böden betroffen sind, sind dauerhaft mäßig nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Schutzgut Wasser wird vorhabenbedingt dauerhaft nicht im relevanten Maße negativ berührt. In der Betriebsphase werden ggfs. genutzte oder gesammelte Wässer vor Ableitung in die Oberflächengewässer gereinigt und rückgehalten, sodass nachteilige Umweltauswirkungen hier auszuschließen sind. Für das Schutzgut Wasser sind dauerhaft in Summe keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Schutzgut Fläche wird durch die flächige Inanspruchnahme für die Gewinnung von Bodenschätzen und die Einlagerung von mineralischen Abfällen als Verfüllstoffe (Deponie) berührt. Da eine vollständige Rekultivierung der späteren Deponieoberfläche im Sinne von „Wald“ vorgesehen ist, wird die Fläche nicht dauerhaft der Landschaft bzw. dem Naturraum entzogen, sondern in diesen wieder eingefügt. Insofern sind für das Schutzgut Fläche keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu konstatieren.

Das Schutzgut Klima und Luft erfährt in der Betriebsphase im Bereich der jeweiligen Offenbodenflächen (Abbau-/Einlagerungsflächen) temporär erhebliche Veränderungen des Lokalklimas, die jedoch nach Rekultivierung (und Herrichtung der Ersatzwaldflächen und der Wiederbewaldung der Eingriffsflächen) weder dauerhafte noch nachhaltige Auswirkungen haben. Die heutigen lokalen Waldklimata können annähernd dauerhaft wiederhergestellt werden. Durch die erforderlichen Transporte in der Betriebsphase werden (durch Abgase der eingesetzten Kfz) grundsätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgelöst, die in Teilen minimierbar, aber nicht vermeidbar sind. Diese Auswirkungen sind temporär und wirken nicht dauerhaft und auch nicht erheblich auf das Schutzgut. Durch den beabsichtigten Teil-Einsatz der gewonnenen Tone als Substitut im Zuge der Zementherstellung ist eine sehr erhebliche Reduzierung des Ausstoßes von CO₂ bei der Zementherstellung im Sinne einer klimatischen Gesamtbilanz im Positiven anzuführen. Grundsätzlich verbleiben für das Schutzgut „Klima und Luft“ dauerhaft keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Für das Schutzgut Landschaft ist festzustellen, dass die vorhabenbezogene Landschaftsteilfläche dauerhaft überformt wird (Haldenkörper), wenngleich eine sehr weitreichende, landschaftsangepasste Einbindung im Rahmen der Rekultivierung (Wiederherstellung von Wald) angestrebt wird. Durch die mittlerweile Vielzahl der aneinandergrenzenden Halden- und Verfüllkörper ist der Landschaftsteilraum schutzgutbezogen als gestört einzuordnen und dessen Betroffenheit als mäßig zu beurteilen. Im gewissen Umfang dauerhaft negative Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Landschaft festzustellen. Diese sind jedoch nicht im besonderen Maße erheblich.

Das Schutzgut Kulturgüter ist durch das Vorhaben nicht berührt. Im potentiellen Wirkraum des Vorhabens sind keine Kulturgüter vorhanden. Für das Schutzgut „Sonstige Sachgüter“ ist das Sachgut „Waldnutzung/Forstwirtschaft“ temporär betroffen. Dauerhaft sind für das Schutzgut Kulturgüter / sonstige Sachgüter keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

In Bezug auf die Wechselwirkungen wurde festgestellt, dass es unter den Schutzgütern vorhabenbedingt bzw. durch weitere räumliche Vorhaben veranlasst zu keinen Wechselwirkungen kommen kann bzw. wird.

Nach Abschluss der Bewertung der oben aufgeführten Schutzgüter wurden die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zusammengeführt und entsprechend dargestellt. Die erkennbaren Eingriffe sollen bei dem späteren konkreten Vorhaben möglichst schonend für die Umwelt erfolgen. Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können, müssen kompensiert werden.

Mit derzeitiger Bewertung der beabsichtigten Planung ist hinreichend deutlich erkennbar, dass es durch die 59. FNP-Änderung und den beabsichtigten Darstellungen zu **keinen** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen wird.

Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GmbH & Co. KG

Moers, 10. Juni 2025

15. ANHANG

Gesetze und Regelwerke

ABGRABG NW - Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) des Landes Nordrhein-Westfalen, vom 23. November 1979, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. März 2028 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019

BAUGB - Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024

BARTSCHV – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BBODSCHG – BUNDESBODENSCHUTZGESETZ. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Fassung vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025

DSchG NRW - Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 (GV. NRW. S. 662)

FFH-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 01. Juli 2013

LFOG - LANDESFORSTGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN. Fassung vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019

LNATSCHG NRW – LANDESNATURSCHUTZGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen, Fassung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156), in Kraft getreten am 16. März 2024.

LPlanG NW - Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904)

LWG - LANDESWASSERGESETZ. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Fassung vom 8. Juli 2016, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020

MUNLV 2008: Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald; Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landschaftspflege und Verbraucherschutz NRW, 2008

ROG - Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, in der Fassung vom 22.12.2008, in Kraft getreten am 31.12.2008 bzw. 30.06.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88) m.W.v. 28.09.2023

UVPG - GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

WHG – WASSERHAUSHALTSGESETZ. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m.W.v. 29.12.2023

WRRL – EU-WASSERRAHMENRICHTLINIEN. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

Karten und Planwerke

Fachinformationen zu Vogelarten (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/kurzbeschreibung>)

Geologisches Dienst Nordrhein-Westfalen: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Blatt Nordrhein-Westfalen M. 1:350.000, Ausgabe Juni 2006. Karte zu DIN 4149. Krefeld, Auskunftssystem BK 50.

Geologischer Dienst NW (1985): Bodenkarte 1 : 50.000, Blatt L 4306 Dorsten

Geologischer Dienst NW (1998): Schutzwürdige Böden in NRW, 1 : 50.000,

LANUV: Infosysteme und Datenbanken, Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz, Biotopkataster der schutzwürdigen Biotope online / Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen online / Landschaftsinformationssammlung (Linfos) Naturschutzinformationen / Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen / Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in NRW

LEP NRW - Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 2023, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MURL): incl. 1.-2. Änderung sowie in Aufstellung befindliche 3. Änderung

Landschaftsplan Raum Austonung / Schermbeck KREIS WESEL (2016)

Landesumweltamt NW (2021): Wasserschutzgebiete digital

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) (Hrsg.) (2007): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

Naturräumlichen Einheiten Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (Hrsg.) 1977: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 95/96 Blatt Kleve/Wesel, Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Bad Godesberg

Regionalplan Ruhr, RVR Regionalverband Ruhrgebiet, i. d. F. d. B. vom 28.02.2024

Waldfunktionskarte NRW, Landesbetrieb Wald und Holz

Waldinfo NRW, waldinfo.de, Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Literatur- und Quellenverzeichnis zur Umweltprüfung

CONSULAQUA: Boden- und Baugrunduntersuchung zur „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“; 3/2025 Vorentwurf; Geotechnischer Bericht

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2012): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 2005 bis 2009. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster. Auch: Atlas der Brutvögel in Nordrhein-Westfalen (online-Version) unter <http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>

Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen 2008

Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz Nordrhein-Westfalen (LANUK) (2010): Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit, LANUV-Arbeitsblatt 15.

Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz Nordrhein-Westfalen LANUK (Hrsg.) (2023): LINFOS, Landesinformationssystem; Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Klimaatlas; Klimaanpassung; Unzerschnittene verkehrsarme Räume

LANUK - Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz NRW (Hrsg.): Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage und Schutzgebietsrecherche aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW", Stand 03/2025 unter <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>

LANUK - Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz NRW (Hrsg.) (2025a): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 03/2025 unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Hochwassergefahren- und -risikokarten NRW; Stand 2/2025; www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung 22.12.2010

- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.
- Nottenkämper GmbH & Co. KG: Planfeststellungsantrag „Abgrabung und Gruben- und Haldendeponie Buchenallee“; 3/2025 Vorentwurf; unveröffentlichte Fassung
- TRAUTMANN, W. (1972): Vegetation (Potenziell natürliche Vegetation). - Deutscher Planungsatlas Bd. I: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3. Text und Karte 1 : 500.000
- Uppenkamp und Partner (2022): Immissionsprognose Staub Nr. 18 1260 09 vom 06.05.2022; zum Planfeststellungsverfahren Austonung/Deponie Eichenallee in 46569 Hünxe, Gartrop-Bühl.; Ahaus
- Uppenkamp und Partner (2023): Immissionsprognose Staub, Planfeststellungsverfahren zum Hafen Egbert-Constantin i. V. m. Austonung/Deponie Eichenallee Gartrop-Bühl.; Stand 24.07.2023; Ahaus
- UVP-Gesellschaft e.V. (2014): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zu Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln.
- Merkmale, Lebensraum und Lebensweise des Feuersalamanders unter <http://www.frosch-netz.de/arten/feuersalamander.htm>